Der Übergang der Namensaktie.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Kurt Berger,
Referendar in Magdeburg.

Otto Wigand
Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei m. b. H.
Leipzig 1910.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41546813_0049

Meinem hochverehrten Vormunde

Herrn Bankier Paul Steinmüller

in Dankbarkeit gewidmet.

Inhalts-Übersicht.

Seite

I. Einleitung.

Begriffsbestimmungen und Umgrenzung der Aufgabe §§ 1—6 . . . 9
1. Bedeutung des Wortes Aktie. § 1 9
2. Inhalt des Aktienrechts. § 2 10
3. Rechtsnatur der Aktienurkunde als Wertpapier. § 3 13
4. Arten der Aktien. § 4 15
5. Der Übergang verbriefter Rechte im allgemeinen. § 5 . . . 18
6. Der Übergang der Namensaktie. § 6 19

II. Ausführung.

AA. Voraussetzungen des Übergangs der Namensaktie. § 7 35
BB. Der Übergang der Namensaktie. § 8—20 46
A. Singularsukzession. § 8—19 46
I. Übertragung der Namensaktie durch Rechtsgeschäft. § 8—17 46
1. Form und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Übertragung im allgemeinen. § 8—13 46
a) Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Namensaktie inter partes (Übertragung mit relativer Wirkung). § 8—12 46
aa) Die Form der Übertragung. § 8—10 46
1. Die Abtretung nach bürgerlichem Rechte. § 8 46
2. Die Abtretung nach Handelsrecht (durch Indossament). § 9 48
3. Die Übergabe der Aktienurkunde. § 10 . . . 52
bb) Die Wirkung der rechtsgeschäftlichen Übertragung. § 11—12 57
1. Die Abtretung nach bürgerlichem Recht. § 11 57
2. Die Abtretung nach Handelsrecht. § 12 . . . 63
b) Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Namensaktie mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft (mit absoluter Wirkung). Die Eintragung ins Aktienbuch. § 13 . . 68

2. Besondere Fälle der rechtsgeschäftlichen Übertragung. § 14—17 74
1. Die besonderen Regeln für die Übertragung der vinkulierten Namensaktien unter 1000 Mark. § 14 . . . 74
2. Erwerb einer Aktie durch Mehrere. § 15 76
3. Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. § 16 78
4. Die „bloße Legitimations-Übertragung" bei der Namensaktie und die fiduziarische Übertragung der Namensaktie. § 17 80
II. Der Übergang kraft Gesetzes. § 18 83
III. Der Übergang kraft richterlicher Anordnung. § 19 . . . 85
B. Universalsukzession. § 20 90

III. Schluß.

Die Nebenurkunden der Namensaktie. § 21 93

Literatur-Verzeichnis.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. 1896.

Behrend, Die unvollkommenen Orderpapiere, im besonderen die indossable Namensaktie. Inaug.-Diss. Berlin 1892.

Bolze, Die Praxis des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Büsing, Wesen und Wirkung des Indossamentes in der heutigen deutschen Gesetzgebung. Inaug.-Diss. Rostock 1903.

v. Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. Berlin 1890.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. 1898. 6. Aufl. 1903.

Cosack, Lehrbuch des bürgerl. Rechts. 4. Aufl. Jena 1904.

Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. Gießen 1907.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des deutschen Reichs und Preußens. II. Bd. 1. u. 2. Aufl. Halle 1899.

Eichbaum, Der Übergang der Namenaktie. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.

Endemann, Handbuch des deutschen Handels- See- und Wechselrechts. 1881 bis 1885.

Eck, Vorträge über das Recht des bürgerl. Gesetzbuchs. Berlin 1903.

Esch, Die Übertragung der Namensaktie. Inaug.-Diss. Leipzig 1907.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 9. Aufl. Tübingen 1906.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Berlin 1887.

Gierke, Das deutsche Genossenschaftsrecht. 3 Bde. Berlin 1868—81.

Haidlen, Bürgerl. Gesetzbuch. Stuttgart 1897.

Jacoby, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht und Deutschen Reich. Jena 1901.

Keller, Die Aktienurkunde nach dem allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuch und dem neuen Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Diss. Schiltigheim 1900.

Kostanecki, Das Aktienindossament. Berlin 1900.

Köhler, Die Veräußerung der Namensaktie nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.

Kusenberg, Die Rechtseigenart der Aktienurkunde. Inaug.-Diss. Straßburg i. E. 1900.

Lehmann, K., Das Recht der Aktiengesellschaften. Bd. I u. II.

Lehmann-Ring, Kommentar zum Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich. Berlin 1901 und 1902.

Loetsch, Die Veräußerung der Namensaktie nach dem Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.
Makower, Kommentar zum neuen Handelsgesetzbuch. 1899.
v. Neumann, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. 4. und 5. Aufl. Berlin.
Niedner, Der Übergang der Namensaktie. Inaug.-Diss. Leipzig 1908.
Petersen-Pechmann, Gesetz betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften vom 18. Juli 1884.
Pinner, Das Deutsche Aktienrecht. Berlin 1899.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 3. Aufl. Berlin 1907.
Pott, Die Übertragung der Namensaktie. Inaug.-Diss. Göttingen 1908.
Rauth, Der Inhalt des § 952 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Inaug.-Diss. Leipzig 1906.
Rehbein, Die allgemeine Deutsche Wechselordnung. 7. Aufl. Berlin 1904.
Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften. 1875.
Runkel-Langsdorff, Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. Inaug.-Diss. Jena 1906.
Seuffert, Kommentar zur Zivilprozeßordnung. 9. Aufl. 1904.
Simon, Festg. f. Wilke, Vertr. eig. u. fremd. Aktien i. Generalvers.
Sohm, Institutionen. 11. Aufl. Leipzig 1903.
Sohm, Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1905.
Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. 3., 7. u. 8. Aufl.
Staub, Kommentar zur Allgemeinen Deutschen Wechselordnung. 1895.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 3./4. Aufl. München 1907.
Thöl, Das Handelsrecht. 6. Aufl.
Bankarchiv, Zeitschrift für Bank und Börsenwesen. Bd. V.
Denkschrift zu dem Entwurf eines Handelsgesetzbuches und eines Einführungsgesetzes. (Karl Heymanns Verlag, Berlin 1897.)
Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand. Hannover.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Juristische Wochenschrift, Organ des deutschen Anwaltsvereins. Berlin.
Kritische Überschau der deutschen Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Bd. 6.
Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen. Bd. 15.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Bd. II.
Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen. Bd. 13.

I. Einleitung.

Begriffsbestimmungen und Umgrenzung der Aufgabe.

§ 1.

Bedeutung des Wortes Aktie.

Wenn das Handelsgesetzbuch davon spricht, daß das Grundkapital einer Aktiengesellschaft in Aktien zerlegt sei [1]), daß Aktien hinterlegt werden können [2]), daß ferner, wenn eine Aktie mehreren zusteht, die Rechte aus ihr durch einen gemeinsamen Vertreter ausgeübt werden müssen [3]), oder wenn davon die Rede ist, daß es mehrere Gattungen von Aktien einer Aktiengesellschaft gebe [4]), so geht daraus klar hervor, daß das Wort „Aktie" verschiedene Bedeutung hat. Renaud und Lehmann zählen in ihren Werken über das Recht der Aktiengesellschaften deren drei auf. Aktie bedeutet zunächst den Bruchteil der Grundkapitalziffer, sodann in einem weiteren Sinne die rechtliche Stellung des Mitgliedes innerhalb der Aktiengesellschaft, die Gesamtheit seiner mitgliedschaftlichen Rechte und Pflichten, ferner die Urkunde, die über jede Mitgliedschaft nicht bloß vorläufig ausgestellt wird [5]). Cosack stellt noch einen vierten

---

1) § 178.
2) §§ 255, II; 257; 263, III; 269, II.
3) § 225, I.
4) §§ 182, I; 189, III Ziff. 1; 288, III.
5) Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 5. verb. Aufl. S. 378 f.; Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 4. Aufl. S. 585.

Begriff auf, den der Mitgliedstelle. Er führt aus, daß jede Aktiengesellschaft eine festbestimmte Anzahl von Mitgliederstellen habe und bezeichnet auch solche Mitgliederstellen als Aktie [6]). Es weist aber m. E. mit Recht Eichbaum [7]) darauf hin, daß Teil des Grundkapitals und Mitgliederstelle sachlich zusammenfallen. Uns interessieren hier zunächst und hauptsächlich die Bedeutungen der Aktie als Mitgliedschaftsrecht und als Urkunde.

§ 2.

Inhalt des Aktienrechts.

„Im Mittelpunkt steht, worauf auch der Name Aktie einseitig hinweist, die rechtliche Stellung des Aktionärs. Die Eigenschaft einer Quote ist nur vorbereitend, denn die Quote soll ja übernommen werden, und die Übernahme erzeugt das Aktienrecht. Die Aktienurkunde andererseits verbrieft das Aktienrecht; aber sie hat mit der Aktiengesellschaft unmittelbar nichts zu tun. Sie gehört in das Aktienrecht aber nicht in die Elemente der Aktiengesellschaft“ [1]). Das Aktienrecht wird nach Lehmann also erzeugt durch Übernahme der Aktie und zwar in folgender Weise. Durch die Übernahme der Quote erklärt man nach ihm, Mitglied werden zu wollen. Die Mitgliedschaft erwirbt man jedoch erst, wenn die übrigen vom Gesetz bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen wechseln und sind positiver Art je nach der Gesetzgebung, sie berühren den Kern der Sache nicht. Die Übernahme ist also der eigentliche, die Mitgliedschaft erzeugende Rechtsakt [2]). Die dem Aktionär zustehenden Rechte sind nach Lehmann [3]) die Ansprüche erstens auf Gewinnanteil, zweitens auf Liquidationsquote und drittens auf

---

6) a. a. O.

7) Eichbaum, Der Übergang der Namenaktie. Inaugural-Dissertation. Leipzig 1908. S. 9.

1) Lehmann, Das Recht der Aktiengesellschaften. I. S. 173.

2) Lehmann S. 188.

3) Lehmann S. 190, 191. HGB. §§ 213—215; 252; 300.

Mitverwaltungsrecht durch Stimmabgabe in der Generalversammlung. Kusenberg [4]) gibt als Quintessenz dieser Bestimmungen folgende vier Sätze an:

„Die Aktionäre können ihre Einlagen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn" (§ 213).

„Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für die Aktionäre weder bedungen noch ausbezahlt werden" (§ 215).

„Jede Aktie gewährt das Stimmrecht, das Stimmrecht wird nach Aktienbeträgen ausgeübt" (§ 252).

„Das nach Berichtigung der Schulden verbleibende Vermögen der Gesellschaft wird unter die Aktionäre verteilt; die Verteilung erfolgt nach dem Verhältnisse der Aktienbeträge" (§ 300).

Die Aktionäre haben also (Satz 1) kein Miteigentum am Gesellschaftsvermögen; dies steht ausschließlich der Gesellschaft zu [5]). Sie haben kein Kündigungsrecht, wie etwa die Gesellschafter bei der offenen Handelsgesellschaft [6]). Erst mit der Auflösung der Gesellschaft wird die Quote am Gesellschaftsvermögen frei und steht dann gemäß § 300 den legitimierten Inhabern der Aktienurkunden zu. Eine auf Mk. 1000.— lautende Aktie verbürgt nicht, daß man auch tausend Mark erhalte, sondern nur eine dem Verhältnisse dieser Summe zum Grundkapital entsprechende Quote vom Gesellschaftsvermögen, die allerdings andererseits auch wieder höher als Mk. 1000.— sein kann. Auf die näheren Vorschriften des Gesetzes über die Ausnahmen der oben angeführten Regeln [7]) oder über die näheren Bestimmungen, z. B. hinsichtlich der Feststellung und Verteilung von Dividenden, und schließlich auf die Frage, wie juristisch der Anspruch der Aktionäre auf die Liquidationsquote zu begründen ist, ist hier nicht näher einzugehen.

Das Aktienrecht ist die Gesamtheit der durch die Übernahme der Quote des Grundkapitals erzeugten rechtlichen Beziehungen des

---

4) Die Rechtseigenart der Aktien-Urkunde S. 31.
5) Vgl. § 210, I.
6) Vgl. § 131 Ziff. 6.
7) z. B. § 215, II.

übernehmenden zur Gesellschaft [8]). Die Aktie in diesem Sinne ist jedoch keineswegs nur ein Recht, wie Renaud [9]) annimmt, sondern enthält auch, zwar nicht notwendig, so doch möglicherweise Verpflichtungen. So hat besonders der erste Aktionär die Verpflichtung zur Einzahlung des der übernommenen Quote entsprechenden Wertes. So spricht das Handelsgesetzbuch des öfteren von Verpflichtungen der Aktionäre [10]) und faßt die Rechte und Pflichten der Aktionäre zusammen unter dem Titel „Rechtsverhältnisse der Gesellschaft und der Gesellschafter“ [11]). Jedoch die Aktiengesellschaft ist eine Kapitalgesellschaft, und bei einer solchen können im Prinzip Verpflichtungen zu körperlicher und geistiger Arbeit seitens der Beteiligten nur durch Nebenverträge entstehen. Ferner ist, soweit das Prinzip der beschränkten Haftung gewahrt wird, die Verpflichtung zur Einbringung von Vermögenswerten auf einen bestimmten Betrag beschränkt. Im wesentlichen bleibt somit nur die Pflicht auf Quotenzahlung übrig; nach deren Erfüllung tritt das Aktienrecht so in den Vordergrund, daß das Wort Aktie lediglich auf die Aktienrechte bezogen wird. In dem dargelegten Sinne läßt sich das Aktienrecht nur als die Gesamtheit der in der Mitgliedschaft enthaltenen Befugnisse, nicht aber als ein bestimmtes obligatorisches oder dingliches Recht auffassen. Der Aktionär hat weder Miteigentum am Gesellschaftsvermögen, noch auch ein ius in re aliena mit Bezug auf dieses; von einem dinglichen Rechte kann also nicht die Rede sein. Das Recht auf die Liquidationsquote erschöpft auch den Inhalt des Aktienrechtes nicht, daneben enthält es auch das Recht auf Dividende. Mit Recht weist ferner Lehmann noch darauf hin, daß das Recht an der Liquidationsquote ja nicht einmal wesentlich notwendig ist, sondern auch fehlen kann [12]). Das Aktienrecht ist aber auch kein Forderungsrecht. Die Aktionäre sind keine socii, zwischen ihnen besteht kein Sozietätsanspruch. Allerdings können aus dem Aktienrecht obligatorische

---

8) Lehmann S. 188 ff.
9) Renaud, Das Recht der Aktiengesellschaften S. 99.
10) §§ 189, IV; 211; 216; 218.
11) §§ 210—230.
12) S. 191.

Rechte entstehen, aber doch stehen sich der Aktionär auf der einen und die Gesellschaft auf der anderen Seite nicht als Gläubiger und Schuldner mit getrennten Interessen gegenüber. Das Aktienrecht enthält als einen wesentlichen Bestandteil das Mitverwaltungsrecht des Aktionärs durch Stimmabgabe in der Generalversammlung. Durch das Stimmrecht unterscheidet er sich aufs deutlichste vom Obligationär. Faßt man alle Rechte und Pflichten zusammen, so ergibt sich, daß das Aktienrecht als einheitliches Recht aufgefaßt ein Mitgliedschaftsrecht ist, denn alle Rechte und Pflichten resultieren aus der Eigenschaft als Aktionär, d. h. Mitglied einer Aktiengesellschaft. Die Aktienurkunde ist demnach eine seitens der Aktiengesellschaft ausgestellte Bescheinigung des Mitgliedschaftsrechts [13]). Derselben Meinung ist Renaud [14]) „die Aktienurkunde ist eine Urkunde über die Teilhaberschaft am Aktienverein". Diese Ansicht ist auch die herrschende. Abweichende Meinungen vertreten z. B. Kuntze [15]), Gierke [16]), Unger [17]).

§ 3.

Rechtsnatur der Aktienurkunde als Wertpapier.

Aktien können erst nach Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister ausgegeben werden [1]). Die Anteilsrechte, d. h. die Mitgliedschaftsrechte in dem oben dargelegten Umfange sind aber schon vorher entstanden. Die Aktienurkunden verbriefen also ein schon vor ihrer Ausstellung entstandenes Recht; so sind sie ohne Belang für die Entstehung, also keine konstitutiven Urkunden, sondern haben deklaratorischen Charakter. Sie sind nach Lehmann [2]) nur Beweisurkunden.

---

13) Lehmann S. 197.
14) Renaud S. 105.
15) Ztschr. f. d. ges. Handelsrecht Bd. VI S. 29.
16) Genossenschaftsrecht Bd. II S. 915.
17) In der kritischen Überschau Bd. VI S. 187.
1) § 200, II.
2) S. 188—197.

Die Beurkundung kann für ein Rechtsverhältnis eine dreifache Bedeutung haben. Entweder sie dient lediglich der Sicherung des Beweises, daß das Recht entstanden ist, Beweisurkunden, oder durch die Beurkundung kommt das Recht erst zur Entstehung, z. B. überall da, wo schriftliche Form hierzu nötig ist, Konstitutivurkunden, und drittens die Urkunde ist ein Wertpapier, d. h. eine Urkunde über ein Privatrecht, dessen Verwertung durch die Innehabung der Urkunde privatrechtlich bedingt ist[3]). Man unterscheidet ferner vollkommene und unvollkommene Wertpapiere, je nachdem die Verwertung des verbrieften Rechtes in allen oder nur in einigen Beziehungen von der Innehabung des Papieres abhängig ist. Nach der Art des verbrieften Rechtes unterscheidet man Wertpapiere, die ein Forderungsrecht, Forderungspapiere, die ein Sachenrecht, sachenrechtliche Papiere, oder ein Mitgliedschaftsrecht verkörpern, Korporationspapiere. Die Aktie ist eine Urkunde, in der ein Mitgliedschaftsrecht verbrieft wird. Die Verwertung dieses Rechtes ist z. B.[4]) bei der Übertragung, ev. bei der Ausübung des Stimmrechtes an die Innehabung gebunden. Während jedoch bei Inhaberaktien die Verwertung des Rechts aus dem Papier in jeder Beziehung an die Innehabung der Urkunde geknüpft ist, diese also ein vollkommenes Wertpapier darstellt, haben wir es bei der Namensaktie mit einem unvollkommenen Wertpapier zu tun. Als Aktionär gilt im Verhältnisse zur Gesellschaft bei Namensaktien nur derjenige, welcher im Aktienbuche als Aktionär eingetragen ist. Wohl ist die Innehabung der Namensaktie nötig, um die Eintragung bewirken zu können oder um die Aktie veräußern zu können; geht aber eine Namensaktie verloren, so kann der Aktionär gleichwohl alle Rechte aus der Aktie gegen die Gesellschaft geltend machen, sofern er nur im Aktienbuche eingetragen ist[5]); eine Verwertung durch Veräußerung jedoch ist an die Innehabung geknüpft, da der Nachfolger die Aktie zur Anmeldung der Eintragung vorlegen, somit ihre Übergabe vorher erfolgt sein

---

3) Brunner b. Endemann S. 147.

4) §§ 222, II; 255, II.

5) § 223, III.

muß. Die Verwertung der Namensaktie ist also nicht in allen Beziehungen an die Innehabung der Urkunde geknüpft, mithin ist sie ein unvollkommenes Wertpapier.

§ 4.

Arten der Aktien.

Brunner teilt die Wertpapiere fernerhin noch ein in Rekta-, Order- und Inhaberpapiere. Er gelangt zu dieser Einteilung, indem er unterscheidet zwischen Namens- Order- und Inhaberpapieren, für welche Unterscheidung er den Wortlaut der Urkunde maßgebend sein läßt. „Ein Wertpapier [1]) ist als Namenspapier anzusehen, wenn laut der Urkunde die Geltendmachung des verbrieften Rechts schlechthin der darin *namentlich* genannten Person, als ein Orderpapier, wenn sie dem namentlich Genannten oder demjenigen, den er bestimmen wird, und endlich als ein Inhaberpapier, wenn sie dem Inhaber als solchem zustehen soll. Kraft Rechtssatzes werden dagegen manche Namenspapiere so behandelt, als ob sie den Wortlaut des Orderpapieres hätten, und sind juristisch auch als solche aufzufassen. Diejenigen Namenspapiere, welche nicht kraft Rechtssatzes Orderpapiere sind, heißen Rektapapiere". Das Gesetz bestimmt, daß die Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten können [2]). Die Aktienurkunden sind demnach Inhaberpapiere, sofern sie auf den Inhaber lauten. Die Namensaktien jedoch fallen im allgemeinen unter diejenige Kategorie von Namenspapieren, welche kraft Rechtssatzes Orderpapiere sind [3]). Während man früher unter den Begriff der Rektapapiere nur Forderungspapiere subsumierte [4]), dehnt Brunner diesen auf alle auf Namen lautende Wertpapiere, also auch auf Korporationspapiere aus [5]), sofern nur die von ihm

1) Brunner a. a. O. S. 152.
2) § 179, II.
3) § 222, III.
4) Vgl. Endemann HR. § 84; Thöl HR. § 211 C; Goldschmidt Ztschrft. f. HR. IX, 8 f.
5) Brunner a. a. O. S. 178.

aufgestellten Bedingungen für das Vorhandensein eines Rektapapieres erfüllt sind. Die Namensaktien sind sonach nur dann Rektapapiere, wenn ihre Übertragung durch Indossament nicht möglich ist, vielmehr das Gesetz [6]) oder der Gesellschaftsvertrag [7]) die Übertragung an die Beobachtung anderer Formen gebunden oder die durch Indossament, durch entsprechende Bestimmung im Statut und ev. durch die auf der Aktie stehende negative Orderklausel [8]), ausgeschlossen hat [9]).

Inhaberaktien und Namensaktien sind die einzigen Arten. Stammaktien, Prioritätsaktien, Stammprioritäten sind entweder Inhaber- oder Namensaktien, in denen nur noch ein Vorteil für den betr. Aktionär ausbedungen ist, oder auf die ein gewisser Gewinnanteil im voraus zu zahlen ist, ehe die anderen Aktionäre etwas erhalten, oder die sich von den gewöhnlichen Aktien dadurch unterscheiden, daß bei Auszahlung der Liquidationsquote diese Aktionäre zuerst bedacht werden, ehe die anderen zum Zuge kommen. Hier redet das Gesetz von Gattungen [10]).

Auf den Namen lauten müssen die Aktien in folgenden Fällen:

1. wenn die Aktien vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, wenn der Ausgabepreis höher ist, vor der vollen Leistung dieses Betrages ausgegeben werden [11]);
2. wenn Aktien zu einem geringeren Betrage als Mk. 1000.— jedoch von mindestens Mk. 200.— (sog. Kleinaktien) ausgegeben werden. Dies ist zugelassen [12]):
   a) wenn für ein gemeinnütziges Unternehmen im Falle eines besonderen örtlichen Bedürfnisses der Bundesrat ihre Ausgabe gestattet;

---

6) § 222, II.
7) § 222, IV.
8) S. unten S. 50.
9) S. 178; vgl. jedoch dagegen: unten § 12 Text zu Anm. 6, § 14 letzter Absatz, sowie Anm. 5 zu diesem Paragraphen.
10) § 185.
11) § 179, III.
12) § 180, II; III.

b) unter Voraussetzung der gleichen Genehmigung, wenn für ein Unternehmen das Reich, ein Bundesstaat, ein Kommunalverband oder eine sonstige öffentliche Körperschaft auf die Aktien einen bestimmten Ertrag bedingungslos und ohne Zeitbeschränkung gewährleistet;

c) wenn die Übertragung dieser Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist.

3. wenn im Gesellschaftsvertrage den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt wird [13]).

Ist über die Art der auszugebenden Aktien im Gesellschaftsvertrage nichts bestimmt, so sind nach gesetzlicher Vorschrift die Aktien auf den Namen zu stellen [14]). Ob die eine oder andere Art von Aktien ausgegeben werden soll, kann also, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist, der Gesellschaftsvertrag nach freiem Ermessen bestimmen. Es kann auch eine Umwandlung von Namensaktien in Inhaberaktien und umgekehrt stattfinden [15]). Im übrigen wird die Wahl der Aktienart davon abhängig sein, ob man eine größere Beweglichkeit der Aktien im Verkehre beabsichtigt (Inhaberaktien) oder nicht (Namensaktien). Will man den Eintritt neuer Aktionäre noch mehr erschweren, so kann die Übertragung der Aktien an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden werden [16]). Die Übertragbarkeit der Aktien ist von der größten Bedeutung; denn da, wie oben schon erwähnt, dem Aktionär ein Kündigungsrecht nicht zusteht, kann er nur durch Veräußerung der Aktie seinen Austritt aus der Aktiengesellschaft erwirken.

---

13) Vgl. § 212 HGB. Daß die Aktien in diesem Falle Namensaktien sein müssen, folgt daraus, daß solche Leistungen den Aktionären nach dem Gesetz (l. c.) nur auferlegt werden können „sofern die Übertragung der Anteilsrechte an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist". Man kann jedoch bei Inhaberaktien die freie Veräußerlichkeit durch eine solche Vorschrift nicht ausschließen. Vgl. Staub § 222 Anm. 26, S. 722/23; Köhler S. 15; ferner Esch S. 20; dagegen Ebert S. 111.

14) § 183, I.

15) § 183, II.

16) § 222, II.

§ 5.

Der Übergang verbriefter Rechte im allgemeinen.

Dadurch daß ein Recht in einer Urkunde verkörpert wird, wird das rechtliche Schicksal dieses Rechtes mit dem rechtlichen Schicksal des Papieres verbunden. Auf dem Umfange der Bedeutung dieser Verknüpfung für die Verwertung des verbrieften Rechtes beruht einerseits die Einteilung in vollkommene und unvollkommene Wertpapiere; andererseits jedoch ist mit dieser Verquickung eine mehr oder minder sachenrechtlichen Normen unterstehende Behandlung des verbrieften Rechtes verbunden. Ja es kann sogar eine Einwirkung auf den Inhalt des verbrieften Rechtes das Resultat sein, in der Weise, daß der Erwerber das Recht nicht mit dem Inhalt erhält, den es bei seinem Vormanne hatte, wie bei der Zession, sondern so, wie es verbrieft ist, also papiermäßig erhält, ohne daß ihm Einwendungen aus der Person des Vormannes entgegengehalten werden können. Dies ist der Fall bei den sogenannten Skripturobligationen. Bei der Verknüpfung eines Rechtes mit einer Sache, dem Papier, ist scharf zu unterscheiden das Recht aus dem Papier und das Recht am Papier. Während das erstere sowohl ein Forderungsrecht, wie ein Sachenrecht oder Mitgliedschaftsrecht sein kann, ist das letztere ausschließlich ein Sachenrecht (Eigentum, Nießbrauch, Pfandrecht). Untersteht das verbriefte Recht an sich den Rechtsregeln, die für dieses Forderungsrecht, Sachenrecht oder Mitgliedschaftsrecht gelten, so können für das Recht am Papiere lediglich sachenrechtliche Vorschriften in Betracht kommen. Würde aber das Recht am Papier ausschließlich sachenrechtlichen Normen unterliegen, das Recht aus dem Papier aber nur denen, die für das verbriefte Recht gelten, so könnte es z. B. leicht vorkommen, daß einem anderen das verbriefte Recht als Gläubiger zusteht, und einem anderen das Eigentum am Papiere. Um solche Differenzen zu vermeiden, sind besondere Vorschriften gegeben. So kann entweder das Recht aus dem Papiere dem Rechte am Papiere folgen müssen, also dieses für jenes maßgebend sein, wie bei den Inhaberpapieren; oder es gelten nur die Rechtssätze über das verbriefte Recht und das Recht am Papiere folgt diesem, wie im Falle des § 952 BGB. Oder aber es werden

besondere Vorschriften, die weder rein sachenrechtliche, noch rein obligationenrechtliche sind, gegeben, wie in der Wechselordnung [1]), auf die auch an anderen Stellen verwiesen wird, wenn es sich um Wertpapiere handelt, die durch Indossament übertragbar sind [2]). Auch das BGB. kennt ähnliche Vorschriften, die weder rein sachenrechtliche noch auch rein obligationenrechtliche sind. So ist z. B. bei der Briefhypothek zur Abtretung der Hypothekenforderung [3]) neben der schriftlichen Abtretungserklärung noch die Übergabe des Hypothekenbriefes erforderlich. Ohne diese Übergabe ist die Abtretung überhaupt noch nicht erfolgt [4]).

§ 6.

Der Übergang der Namensaktie.

Die Verbindung eines Rechtes mit einer bestimmten Person kann in zweifacher Weise stattfinden so, daß eine Trennung beider schlechterdings unmöglich ist (iura personalissima), oder so, daß diese Verbindung jederzeit lösbar ist und eben dasselbe Recht sich mit einer anderen Person verbinden kann. Hierbei werden die verschiedenen Rechte verschieden behandelt. Weiterhin läßt sich in der Rechtsgeschichte z. B. bei den Forderungsrechten eine Entwicklung von Unlösbarkeit von Recht und Person bis zur völlig freien Übertragbarkeit der Forderungsrechte in den verschiedensten Stadien verfolgen. Nach römischem Zivilrechte konnte der Gläubiger seine Forderung nicht an einen anderen abtreten und nur auf dem Umwege des mandatum actionis und des mandatum in rem suam konnte nach römischem Rechte eine der Zession ähnliche Wirkung erreicht werden. Eine Singularsukzession in ein Forderungsrecht ist dem ius civile fremd und erst das prätorische Recht kennt eine solche. Dagegen hatte das

1) Art. 36.
2) § 365.
3) § 1154, vgl. auch § 792 BGB.
4) Das Nähere, besonders die Bedeutung des § 952 BGB. bez. des Hypothekenbriefes für die Abtretung der Hypothekenforderung und die Eigentumsverhältnisse an demselben, s. unten § 6 und § 10.

ius civile, soweit es überhaupt ein Eigentum, ein meum esse ex iure Quiritium anerkannte, in der mancipatio, in iure cessio, venditio sub hasta, assignatio und der adiudicatio die verschiedensten Formen der Eigentumsübertragung ausgebildet. Nichts ist natürlicher, als dieses. Während dem Eigentum ein körperlicher Gegenstand, eine Sache im Rechtssinne, entspricht, ist das Forderungsrecht ohne eine solche Beziehung zur Außenwelt. Der ursprüngliche Verkehr bestand im Tauschhandel, in einem fortdauernden Wechsel der Herrschaft über die einzelnen Gegenstände der Außenwelt. Dieser Wechsel in der Verteilung der Dinge ging selbstverständlich einem jeden Rechtssatze über das Eigentum voraus. Infolgedessen mußte das Rechtsinstitut des Eigentums diese tatsächliche Möglichkeit eines Wechsels von Anfang an berücksichtigen und die tatsächliche Möglichkeit eines solchen zur rechtlichen, d. h. zur Übertragbarkeit durch Rechtsgeschäft entwickeln. So konnte sich von Anfang an eine feste, unlösliche Verbindung von Eigentum und Person überhaupt nicht bilden, sofern sich überhaupt schon ein Alleineigentum aus dem ursprünglichen Eigentum der Familie entwickelt hatte [1]). Die Lösbarkeit von Person und Forderungsrecht hingegen bedurfte eines langen Entwicklungsganges und das römische Recht hat die Übertragbarkeit von Forderungsrechten nur auf Umwegen zugelassen. Der Gedanke, daß die Obligation ein iuris vinculum sei, ließ eine freie Übertragung, wie sie heute in der Zession gegeben ist, nicht zu.

Dieser Gedankengang interessiert hier insofern, als das Aktienrecht als ein Mitgliedschaftsrecht übertragen werden kann, und auch hinsichtlich der Übertragung von Mitgliedschaftsrechten eine Entwicklung von der starren Unlösbarkeit zur freien Übertragbarkeit in der Weise stattgefunden hat, daß es heute frei übertragbare Mitgliedschaftsrechte gibt. Wenn man die römische societas hier heranziehen darf, so war hier ein Wechsel der Personen schlechterdings ausgeschlossen, und mit dem Ausscheiden einer Person löste sich die Gesellschaft auf. Beim rechtsfähigen Verein des BGB. gilt ebenfalls der Satz, daß die Mitgliedschaft unübertragbar und unvererblich ist [2]).

1) Sohm, Institutionen S. 493.
2) BGB. § 38.

Diese Bestimmung ist jedoch nicht zwingenden Rechts [3]). Während aber beim rechtsfähigen Verein, und diese Vorschrift muß man auch für den nichtrechtsfähigen Verein gelten lassen, die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte einem anderen grundsätzlich nicht überlassen werden kann, ist bei der Gesellschaft des BGB. eine Übertragung gewisser Ansprüche, die den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnis gegenseitig zustehen, grundsätzlich möglich [4]). Doch ist, wie schon bemerkt, § 38 BGB. nicht zwingenden Rechts und andererseits kann gem. § 399 BGB. die Bestimmung des § 717 Satz 2 BGB. aufgehoben werden.

Auch bei der Gesellschaft des BGB. ist die Mitgliedschaft grundsätzlich unvererblich. Durch den Tod eines Gesellschafters wird die Gesellschaft sogar grundsätzlich aufgelöst [5]). Dies tritt jedoch dann nicht ein, wenn im Gesellschaftsvertrage etwas anderes z. B. eben der Eintritt der Erben bestimmt ist [6]) [7]). Während bei Forderungsrechten, Vererbung trotz der Unübertragbarkeit schon im römischen Rechte anerkannt war, findet eine Vererbung der Mitgliedschaftsrechte bei der Gesellschaft und dem rechtsfähigen sowie nicht rechtsfähigen Vereine im BGB. an und für sich nicht statt, auch wenn die Übertragbarkeit der Mitgliedschaft durch Rechtsgeschäft unter Lebenden statutarisch gestattet ist, jedoch kann auch die Vererblichkeit satzungsgemäß bestimmt sein.

Bei der Aktiengesellschaft ist nun bestimmt, daß die Aktien übertragen werden können. Da bei der Aktiengesellschaft als einer reinen Kapitalgesellschaft die Person mit ihren Eigenschaften, Kenntnissen und Fähigkeiten zurücktritt, und lediglich die Tatsache entscheidet, daß das von ihr versprochene Kapital zugesteuert wird, sind die Aktien nach dem Gesetze grundsätzlich [8]) frei veräußerlich und vererblich; und

---

3) BGB. § 40 vb. m. § 38.
4) BGB. § 717 Satz 2.
5) BGB. § 727 Abs. 1.
6) BGB. § 727 Abs. I, 2. Halbs.
7) Vgl. HGB. § 139.
8) Bezügl. der Namensaktien s. HGB. § 222 Abs. 2; vgl. jedoch § 180 Abs. 3 vb. m. § 222 Abs. 4 und § 212 Abs. 1. Bez. der Inhaberaktien vgl. oben § 4 Anm. 13.

es bedarf hier umgekehrt der Satzung um die freie Übertragbarkeit auszuschließen.

Hinsichtlich der Mitgliedschaftsrechte hat also heute bei den vorgenannten Korporationsarten die Frage der Übertragbarkeit und Vererblichkeit der Anteils- bzw. Mitgliedschaftsrechte eine grundsätzlich verschiedene Regelung gefunden.

Für die Übertragbarkeit oder überhaupt für die Lösbarkeit des Aktienrechtes von einer bestimmten Person ist es von der größten Bedeutung, daß dieses einmal ein Mitgliedschaftsrecht ist und ferner darüber eine Urkunde, die sich als ein Wertpapier darstellt, ausgestellt ist.

Daß die Aktien übertragen werden können, bedeutet die Möglichkeit des Mitgliederwechsels. Durch den Übergang des Aktienrechtes wird die Rechtsnachfolge in die Mitgliedschaft begründet. Da nun das Mitgliedschaftsrecht nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten enthält, so ist es richtiger von Rechtsnachfolge, Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger zu sprechen, als von Zession, Zedent, Zessionar. Nach Lehmann [9]) ist der Übergang des Aktienrechts so zu beurteilen: Die Wirkung der Übertragung ist, daß das alte Mitglied ausscheidet und der Erwerber an seine Stelle tritt. Das alte Mitglied scheidet aus mit allen seinen mitgliedschaftlichen Rechten. Seine auf besonderen Gründen beruhenden Ansprüche gegen die Gesellschaft verbleiben jedoch bei ihm. In demselben Umfange tritt der Erwerber an die Stelle des ausscheidenden Mitgliedes. Die Tatsache, daß es sich nicht um eine reine Zession handelt, findet ihren Ausdruck vornehmlich darin, daß das neue Mitglied auch in die Pflichten des früheren Aktionärs [10]) eintritt, obwohl eine eigentliche Schuldübernahme nicht vorliegt. Ein solcher Vertrag wird weder zwischen der Gesellschaft und dem Erwerber geschlossen, weil die Gesellschaft beim Übergange des Aktienrechtes gar kein Mitwirkungsrecht hat, sondern mangels besonderer statutarischer oder gesetzlicher Bestimmungen den neuen Aktionär anerkennen muß, noch wird er notwendig zwischen Rechtsvorgänger und Rechtsnachfolger geschlossen; die Übernahme der Pflichten durch den Erwerber tritt auch dann ein, wenn sich der

9) II. S. 34 ff.

10) Vgl. hierzu: § 212; §§ 179, III vb. m. 218 ff. HGB.

Rechtsvorgänger etwa zur Zahlung ihm gegenüber verpflichtet hätte. Die Mitgliedschaft wird hier durch den Übertragungsakt oder die Vererbung geschaffen, ohne daß eine Beitrittserklärung an die Gesellschaft gerichtet werden muß. Das vermögensrechtliche Moment überwiegt bei der Aktie so, daß die Grundsätze, welche für den Übergang von Vermögensrechten gelten, auch für den Wechsel der Mitgliedschaft zur Anwendung gebracht werden, und zwar derart, daß selbst ohne Willensbetätigung, wie im Falle der Erbschaft, der Erwerber Mitglied werden kann. Die Ausübung der Mitgliedschaft, die Teilnahme an den Mitverwaltungsrechten indessen hängt von einer Erklärung, als Mitglied auftreten zu wollen, ab.

Diese Ansicht Lehmanns, daß es sich bei dem Übergange des Aktienrechtes um eine Rechtsnachfolge handelt, ist unstreitig richtig.

Für die Übertragung von Inhaberaktien enthält nun das Handelsgesetzbuch keine besonderen Bestimmungen. Es haben daher die Vorschriften des BGB. über Inhaberpapiere Anwendung zu finden.

Für die Übertragung der Namensaktien sind jedoch besondere Vorschriften im HGB. enthalten. Das HGB. bestimmt aber in dieser Richtung unter Bezugnahme auf einige Artikel der Wechselordnung nur, daß die Übertragung der Namensaktien durch Indossament geschehen kann [11]). Im übrigen regelt es die Übertragung der Namensaktie expressis verbis nirgends. Sofern also die Übertragung nicht durch Indossament erfolgt, müssen auch hier die Vorschriften des bürgerlichen Rechts herangezogen werden.

Was für Rückschlüsse daraus zu ziehen sind, daß das Handelsgesetzbuch an verschiedenen Stellen von Abtretungserklärungen [12]), Übertragung der Anteilsrechte [13]), Übertragung der Rechte [14]), spricht, ist weiter unten zu erörtern [14a]). Hier sei zunächst festgestellt, daß das Handelsgesetzbuch sagt, die Übertragung *kann* durch Indossament geschehen. Es ergibt sich hieraus nicht nur, daß die Über-

---

11) § 222 Abs. 3.
12) § 223 Abs. 2.
13) §§ 212 Abs. 1 u. 3; 220, II, III.
14) § 180 Abs. 4.
14a) S. 30 f.

tragungsform durch Indossament durchaus nicht die einzige ist, sondern vielmehr sogar, daß sie nach der Ansicht des Gesetzgebers nicht die primäre, vielmehr nur eine zugelassene, besondere Form der Übertragung darstellt. Daß diese Form wegen ihrer besonderen Wirkungen in der Praxis zur primären geworden ist, ändert hieran nichts; jedenfalls ist es verkehrt, von einer einzelnen im Gesetz zugelassenen Übertragungsform auszugehen, um das Wesen des Übergangs der Namensaktie zu erörtern, wie dies Niedner tut [15]).

Wir haben oben in § 5 gesehen, daß je nach der Art der Wertpapiere verschiedene Vorschriften gegeben sind, um zu verhindern, daß das Recht aus dem Papier und das Recht am Papier verschiedenen Personen zusteht. Bezüglich der Inhaberpapiere ist nach den Vorschriften des BGB. diese Frage dahin gelöst, daß der Eigentümer der Urkunde zugleich der Berechtigte aus dem Papier ist, und dies gilt nach dem Obengesagten auch für die Inhaberaktie.

Wie steht es nun mit der Namensaktie? Ausgehend von dem Begriffe des Gegenstandes als Verfügungsgegenstandes kommt Eichbaum [16]) [17]) zu der Schlußfolgerung, daß Verfügungsgegenstand bei der Inhaberaktie lediglich die Aktienurkunde, bei der Namensaktie lediglich das Mitgliedschaftsrecht ist. Die Namensaktienurkunde sei kein Verfügungsgegenstand im Sinne des BGB., sie sei vielmehr nur ein „Bestandteil" des Mitgliedschaftsrechts [18]). Dieser Ansicht ist zuzustimmen. Als Begründung hierfür gibt jedoch Eichbaum nur an [19]), daß der Papierstoff bei der Namensaktie im Verhältnisse zum Inhalte der Urkunde, weil das Papier nur des Rechtes wegen und nicht das Recht des Papieres wegen da sei, hinter dem unkörperlichen Gegenstand, dem Recht, zurücktrete. Es bedeute einen Widerspruch in sich, daß das Recht aus dem Papiere und das Recht am

15) Niedner: Der Übergang der Namensaktie, Inaugural-Dissertation. Leipzig 1908. S. 3 fg.

16) Eichbaum: Der Übergang der Namensaktie, Inaugural-Dissertation. Leipzig 1908. S. 18 fg.

17) Vgl. Sohm: Der Gegenstand, ein Grundbegriff des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig 1905.

18) l. c. S. 22.

19) l. c. S. 20.

Papiere auseinanderfalle. Daß dem so ist, ist oben im § 5 eingehend dargelegt, und eben weil es einen Widerspruch in sich bedeutet, daß das Recht am Papier und das Recht aus demselben auseinanderfällt, sind die verschiedenen Vorschriften gegeben, um dies zu verhindern. Diese Überlegung, die Eichbaum bezüglich der Namensaktien anstellt, ist bei jedem Wertpapier erforderlich, auch bei bloßen Beweisurkunden. Auch bei diesen ist es zum mindesten unzweckmäßig —, und bei diesen allgemeinen Überlegungen handelt es sich ja nur um die Zweckmäßigkeitsfrage, nicht um rechtliche Gesichtspunkte — wenn der Berechtigte am Papier und der Berechtigte aus dem Papier bzw. derjenige, dem das Papier allein zum Beweise seines Rechtes bzw. zur Geltendmachung usw. seiner Rechte dienen soll, verschiedene Personen sind. Mit der von Eichbaum angestellten Überlegung allein ist die Frage also noch nicht gelöst. Es könnte gleichwohl bei der Namensaktie das Eigentum an derselben maßgebend sein und man, wie dies Niedner (a. a. O.) eingehend vertritt, nur dem Eigentümer derselben auch das Recht aus dem Papier zusprechen.

Was Eichbaum zur Unterstützung seiner Ansicht vorträgt, nämlich, daß es ähnliche Verhältnisse auch bei anderen Urkunden gäbe, z. B. beim Schuldschein, Hypotheken- Grundschuld- und Rentenschuldbriefe usw. gemäß § 952 BGB., muß vielmehr als Ausgangspunkt der Untersuchung genommen werden.

Bei dieser Untersuchung bezüglich der Namensaktie darf aber alsdann wiederum nicht damit begonnen werden, ob § 952 BGB. auf Orderpapiere anwendbar ist, denn sonst würde man wieder in den Fehler verfallen, eine besondere Übertragungsart als die maßgebende primäre zu betrachten [20]).

Auch geht Eichbaum von vornherein davon aus, daß die Namensaktienurkunde, der Papierstoff, hinter dem Rechte, dem Mitgliedschaftsrechte, zurücktrete, was er ja gerade zunächst beweisen muß, wenn seine Folgerungen, daß die Namensaktienurkunde keinen selbständigen Verfügungsgegenstand darstellt, richtig und sonach § 952 BGB. anwendbar sein soll. Ohne weiteres kann man dies aber nicht sagen; denn auch bei dem Inhaberpapier ist, wenn man von der

---

20) Vgl. Eichbaum S. 22 und die dort zit. Literatur; Niedner a. a. O.

vom Gesetzgeber getroffenen, positivrechtlichen Regelung absieht, dem praktischen Leben das Papier, der Papierstoff, vollständig gleichgültig. Bei allen Wertpapieren ist die Hauptsache, das Wesentliche, das Recht aus dem Papier. Will aber Eichbaum seine Ausführungen, daß die Urkunde bei der Namensaktie hinter dem Rechte zurücktrete, so verstanden wissen, daß dies nicht nach der Anschauung des praktischen Lebens, sondern auf Grund der Rechtsordnung der Fall sei, so bleibt er eben den Beweis, inwiefern dies zutrifft, schuldig. Seine weiteren Ausführungen über § 952 BGB.[21]) können als solcher unmöglich angesehen werden.

Unter § 952 BGB. fallen außer den namentlich in demselben aufgeführten Urkunden auch „Urkunden über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann".

Daß unter dem Begriffe des Rechts in § 952 nicht bloß Forderungsrechte zu subsumieren sind, ergibt sich aus der ausdrücklichen Aufzählung der dort genannten sachenrechtlichen Wertpapiere. Der Hypothekenbrief usw. verbriefen dingliche Rechte. Es steht daher in dieser Richtung nichts entgegen auch Mitgliedschaftsrechte und sonach auch die Namensaktie unter § 952 zu subsumieren. Es fragt sich nur noch, ob in der Namensaktie *ein Recht verbrieft ist, kraft dessen* eine Leistung im Sinne des § 952 BGB. gefordert werden kann.

Es können auf Grund des Mitgliedschaftsrechtes bei einer Aktien-Gesellschaft sehr wohl Leistungen[22]) gefordert werden. Man denke vor allem an das Recht auf die Liquidationsquote, an das Recht auf Erteilung eines Erneuerungsscheines[23]) und ferner für den Fall, daß keine besonderen Dividendenscheine[23]) ausgegeben sind und dadurch die Dividendenansprüche der Aktionäre kein Sonderrechtsdasein erlangt haben, an das Recht des Aktionärs, Dividende zu verlangen.

Das Recht auf Liquidationsquote[24]) indessen mag statutarisch ausgeschlossen werden, desgleichen auch das auf Dividende und in-

---

21) l. c. S. 22.

22) Vgl. über den Begriff der „Leistung" weiter unten im Texte.

23) Das Nähere hierüber vgl. unten § 21.

24) Vgl. o. § 2 Text zu Anm. 12.

folgedessen auch das Recht auf Erteilung eines Erneuerungsscheines in Wegfall kommen. Das Recht auf Mitverwaltung (vgl. oben § 2), das Recht in der Mitgliederversammlung abzustimmen, kann aber unmöglich ausgeschlossen werden. Ist dieses nicht auch ein Recht, das auf eine Leistung der Aktiengesellschaft gerichtet ist? Will der Aktionär seine Mitgliedschaftsrechte geltend machen, so muß er unter Vorlegung seiner Aktienurkunde seine Eintragung ins Aktienbuch bewirken lassen [25]). Wie unten [26]) näher zu erörtern ist, muß die Aktiengesellschaft diesem Verlangen, dafern die sonstigen Voraussetzungen gegeben sind, entsprechen. Auch hier handelt es sich um eine Leistung, die von der Aktiengesellschaft gefordert werden kann. In diesem letzteren Falle muß freilich darauf hingewiesen werden, daß vor Eintragung des Aktionärs im Aktienbuche dieser der Aktiengesellschaft gegenüber noch gar nicht als Mitglied gilt (§ 223 Abs. 3 HGB.). Es kann sich sonach auch bei dem Anspruch auf Eintragung ins Aktienbuch nicht um die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechtes gegenüber der Aktiengesellschaft handeln. Es liegt vielmehr ein dem Betreffenden auf Grund der Erlangung der Mitgliedschaft inter partes unmittelbar durch das Gesetz der Gesellschaft gegenüber gewährtes Recht vor [27]).

Unter Leistung [28]) versteht das BGB. nicht nur eine Handlung, also ein positives Tun, sondern jedes rechtswirksame Verhalten. Eine Leistung kann auch in einem Unterlassen bestehen (§ 241 Satz 2 BGB.), bzw. als Unterart hiervon in einer Verpflichtung etwas zu dulden. In diesem Sinne ist jedes Recht z. B. auch das Eigentumsrecht auf Leistungen gerichtet [29]). Dieser technische Begriff der Leistung gilt für das ganze BGB. also neben dem Recht der Schuldverhältnisse auch für das Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht [30]), also ist er auch für die Auslegung des Begriffs der Leistung in § 952 BGB. anzuwenden.

---

25) § 223 Abs. 1 Handelsgesetzbuch.
26) Vgl. unten § 13.
27) § 223 HGB.; vgl. unten § 13.
28) Vgl. Staudinger II. 1 S. 11 § 241 Anm. 4. III./IV. Aufl. 1908.
29) Vgl. Cosack, BGB. Bd. 1 S. 302.
30) Vgl. Staudinger a. a. O. u. die dort zit. Literatur.

Es ist auch nicht einzusehen, weshalb der Begriff der Leistung in § 952 BGB. ein anderer sein soll als sonst, und etwa bloß Forderungen darunter zu verstehen sein sollen. Denn ganz abgesehen davon, daß, wie bereits oben erwähnt, in Absatz 2 dieses Paragraphen ausdrücklich sachenrechtliche Papiere aufgeführt werden, geht dies klar hervor aus der unzweifelhaften Beziehung der in Absatz 2 gebrauchten Worte „über andere Rechte, kraft deren eine Leistung gefordert werden kann" auf Absatz 1, in welchem nur von Forderungen gesprochen ist, über die ein Schuldschein ausgestellt worden ist.

Die Wertpapiernatur der Namensaktie [31]) steht jedenfalls der Subsumtion derselben unter die Urkunden des § 952 nicht entgegen [32]).

Das Wesen der im § 952 behandelten Urkunden ist nun, daß diese die Eigenschaft Sachen im Rechtssinne zu sein, verloren haben. In der Literatur wird dies gewöhnlich so ausgedrückt, daß es heißt, der Schuldschein bzw. die Urkunden, die sonst noch unter § 952 fallen, seien gewissermaßen Akzessorien der Forderungen bzw. Rechte [33]). Das Wesen der Sache im Rechtssinne (des körperlichen Gegenstandes) ist selbständiger Verfügungsgegenstand zu sein [34]). Sachbestandteile sind daher keine körperlichen Gegenstände, da Verfügung über die Sache rechtsnotwendig zugleich Verfügung über alle ihre Bestandteile ist [35]). Eine Sache hört dadurch, daß sie wesentlicher Bestandteil einer anderen Sache wird, nicht nur auf Verfügungsgegenstand zu sein, sie kann als wesentlicher Bestandteil auch kein Rechtsgegenstand mehr sein. Die Verbindung zum wesentlichen Bestandteil hat darum rechtsändernde Wirkung. Die Verbindung zum unwesentlichen Bestandteil hat nun zwar keine rechtsändernde Wirkungen, dennoch sind unwesentliche Bestandteile keine Sachen im Rechtssinne mehr. Denn nach der Verbindung zum unwesentlichen Bestandteil ist selbständige Verfügung über die Bestandteil gewordene Sache

31) S. oben § 2.

32) Vgl. § 952 Abs. 2; E. Sachs. 12, 228.

33) Staudinger, Erläuterung zu § 952, bes. Anm. 1 d; vgl. Rauth a. a. O.; Strohal a. a. O.

34) Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Sohm l. c. S. 18—20.

35) BGB. § 93.

grundsätzlich ausgeschlossen. Zu diesen Ausführungen bemerkt Sohm a. a. O., daß auch dadurch, daß eine Sache Bestandteil eines Rechtes wird, diese aufhört Gegenstand (Verfügungsgegenstand) und damit Sache im Rechtssinne zu sein. Als Beispiel führt Sohm hier den Schuldschein an [36]). Dasselbe gilt aber auch von allen anderen unter § 952 fallenden Urkunden und nach den obigen Ausführungen auch von den Namensaktien. Die Namensaktienurkunde ist sonach keine Sache im Rechtssinne. Es kann über dieselbe nicht verfügt werden, sondern lediglich über das Mitgliedschaftsrecht [37]). Wenn Eichbaum [38]) ausführt, daß man nicht davon reden kann, daß die Urkunden des § 952 als verkörperte Rechte auftreten, diese Urkunden vielmehr nur als etwas körperliches neben dem „Gegenstand" dem Recht, erscheinen, so ist dieser Ansicht zuzustimmen. Man kann nicht davon reden, daß sie Zubehör [38a]), quasi pertinenz oder körperliches Substrat des Rechtes seien. Wie nachstehend ausgeführt werden wird, ist der Inhalt des § 952 der, daß Verfügung über das Recht zugleich Verfügung über die Urkunde darstellt. Es liegt also dasselbe Verhältnis vor wie bei der Verfügung über die Hauptsache, welche mit Rechtsnotwendigkeit auch Verfügung über ihre Bestandteile ist. Bestandteil im Sinne des BGB. sind allerdings nur wesentliche und unwesentliche Sachbestandteile. Wenn also von Bestandteilen eines Rechts gesprochen wird, so wird hier Bestandteil nicht im technischen Sinne des BGB. gebraucht.

§ 952 steht an der letzten Stelle der Vorschriften, welche das BGB. über Verbindung, Vermischung, Verarbeitung gibt. Er will also in erster Linie sagen, daß ein Eigentumserwerb an den in § 952 aufgeführten Urkunden durch Verbindung, Verarbeitung und Vermischung nicht möglich ist. Es folgt aber des weiteren, daß ein Sondereigentum an den Papieren überhaupt nicht möglich ist, das

36) Sohm S. 19 zu 20 Anm. 10.

37) Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß die Namensaktie eine selbständige Sache sei. RG. Bd. 21 S. 157; Bd. 22 S. 129; Bd. 31, 22; (vgl. auch ROHG. Bd. 19 S. 233); dagegen mit Recht Lehmann-Ring S. 450; § 222 Nr. 30. Vgl. hierzu Staub 8. Aufl. § 179 Anm. 8; Pott S. 4 ff. Gegen Niedner S. 7 ff. s. unten.

38) S. 22.

38a) Planck 3. Aufl. Anm. 1 zu § 952.

Eigentum an denselben vielmehr stets demjenigen zusteht, der der Berechtigte aus dem Rechte ist. Daraus ergibt sich also, daß mit der Ausstellung des Schuldscheins das Eigentum an demselben sofort und unmittelbar dem Gläubiger, also dem Forderungsberechtigten, über dessen Forderung der Schuldschein ausgestellt ist, zusteht. Es liegt hier, wie Staudinger sagt, ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes vor [39]) und dieser Eigentumserwerb ist nicht an die Vorschriften der §§ 929 bis 931 BGB. gebunden. Dieser Rechtssatz gilt aber in dieser konsequenten Durchführung zunächst nach § 952 Abs. 1 nur für den Schuldschein und ist nicht ohne weiteres für alle unter § 952 fallenden Urkunden geltend. Er gilt nämlich dann nicht, wenn infolge irgendwelcher anderen rechtlichen Bestimmungen etwas anderes vorgeschrieben ist. So ist z. B. selbst bei dem in § 952 ausdrücklich erwähnten Hypothekenbriefe der Eigentumserwerb ein anderer als beim Schuldschein. § 1154 schreibt ausdrücklich vor, daß zum Übergange notwendig ist Abtretung der Forderung und Übergabe des Hypothekenbriefes. Solange diese Übergabe nicht stattgefunden hat, ist die Abtretung noch nicht rechtswirksam und es kann auch vorher von einem Eigentumserwerbe am Hypothekenbriefe nicht die Rede sein. Dasselbe gilt vom Grundschuld- und Rentenschuldbriefe (§ 1192 vb. m. § 1154 BGB. bzw. §§ 1199, 1192 vb. m. 1154 BGB.); desgleichen ist hier noch zu erwähnen die Anweisung, für welche § 792 ähnliche Vorschriften wie § 1154 BGB. gibt. Die im § 1154 bzw. 792 verlangte Übergabe bzw. Aushändigung der Urkunden kann unmöglich als Eigentumsübertragung im Sinne der §§ 929 fg. BGB. gemeint sein. Wie wir oben sahen, ist ja eine solche Eigentumsübertragung an diesen Urkunden überhaupt nicht möglich, da sie aufgehört haben, selbständige Verfügungsgegenstände zu sein. (Vgl. hierzu § 10 letzten Abs.)

Die Übertragung der Namensaktie erfolgt nun entweder durch Indossament und Übergabe der Urkunde (Übertragung nach Handelsrecht) oder durch Abtretung und Übergabe (Übertragung nach bürgerlichem Recht). Was die Übergabe der Namensaktie zu bedeuten hat, ist unten zu erörtern [40]).

39) a. a. O. Anm. 1e zu § 952.

40) S. unten § 10.

Nachdem nun festgestellt ist, was Übergang der Namensaktie bedeutet, folge eine kurze Würdigung der entgegengesetzten Ansicht, wonach die Namensaktienurkunde, das Papier, Verfügungsgegenstand sein soll, es sich daher bei der Übertragung der Namensaktie nicht um eine Abtretung des Mitgliedschaftsrechtes, sondern um eine Eigentumsübertragung des Eigentums an der Urkunde handele. Diese letztere Ansicht wird nachdrücklichst von Riedner vertreten (a. a. O. s. oben Anm. 15), der lediglich für die Rektaaktie § 952 BGB. gelten läßt [41]). Die Auseinandersetzung erfolge daher an der Hand seiner Ausführungen.

Riedner führt zunächst aus [42]), daß für den Wechsel die Eigentumstheorie zutrifft. Es bleibe dahingestellt, ob und inwieweit dies richtig ist; Riedner übersieht aber, daß die Art. 11—13, 36 S. 1—4 und 74 WO. auf die Namensaktie nur „entsprechende" Anwendung zu finden haben (§ 222 Abs. 3 HGB.), und daß ganz abgesehen hiervon die Übertragung der Namensaktie durch Indossament nur eine zugelassene Form der Übertragung darstellt (verba legis „kann durch Indossament geschehen"), daher denn die Deduktion schon aus diesem letzteren Grunde als verfehlt angesehen werden muß [43]).

Es ergibt sich allerdings, wenn man im Artikel 36 WO. für das Wort Wechsel das Wort Namensaktie einsetzt, als entsprechender Wortlaut: Der Inhaber einer indossierten Namensaktie wird usw. als Eigentümer der Namensaktie legitimiert. Ein derartig mechanisches Einsetzen von Worten in eine entsprechend anzuwendende Gesetzesbestimmung ergibt aber nur einen entsprechenden Wortlaut und ist durchaus nicht gleichbedeutend mit einer entsprechenden Anwendung der betr. Gesetzesstelle, stellt vielmehr nur den allerersten Schritt zu dieser dar. Der durch das mechanische Einsetzen des Wortes Namensaktie in Art. 36 WO. sich ergebende Wortlaut bedarf vielmehr noch der Auslegung. Da sich nun nach den obigen Ausführungen ergibt, daß bei der Namensaktie ein von dem Mitgliedschaftsrechte getrenntes, besonderes Eigentumsrecht an der Urkunde gar nicht denkbar ist, so muß Art. 36 WO. im Sinne von § 222 HGB.

41) a. a. O. S. 31 u. S. 43 ff.
42) a. a. O. S. 7 ff.
43) S. o. S. 23 f.

so verstanden werden, daß der Inhaber „als Aktionär legitimiert wird“ [44]); denn wer Eigentümer der Urkunde ist, bestimmt sich ja danach, wer Aktionär ist; dadurch daß einige Vorschriften der Wechselordnung „entsprechende“ Anwendung auf die indossierte Namensaktie zu finden haben, kann das rechtliche Wesen dieser Urkunde nicht bestimmt oder abgeändert werden. Maßgebend bleiben stets die aus dem Rechtsinstitut selbst fließenden rechtlichen Regelungen, und soweit diese andere sind, als die Regeln des Rechtsinstitutes, dessen Sätze entsprechend anzuwenden sind, können diese eben nur entsprechend modifiziert zur Anwendung gelangen.

Ohne im einzelnen auf die Ausführungen Niedners zu §§ 1292 und 1274 BGB. (a. a. O. S. 14, 15 und 19—21) einzugehen, sei gegen die dort gemachten Ausführungen nur auf folgendes hingewiesen. Niedner führt zunächst aus, daß eine Verpfändung des Wechsels sowohl nach § 1292 als auch nach § 1274 erfolgen könne. Im letzteren Falle aber müsse, weil das Recht am Papiere, prävaliere, die Verpfändung des Rechtes aus dem Wechsel sich nach sachenrechtlichen Grundsätzen nämlich durch Verpfändung des Wechseleigentums vollziehen. Das Recht aus dem Wechsel werde übertragen bzw. verpfändet durch Übertragung des Eigentumsrechtes am Wechsel bzw. der Verpfändung der Wechselurkunde. Er übersieht dabei vollständig, daß, wenn seine Ausführungen über die Natur des Wechsels richtig sind, eine Übertragung bzw. Verpfändung des Rechtes aus dem Wechsel überhaupt undenkbar ist, sondern nur eine solche des Wechseleigentums möglich ist, § 1274 BGB. also gar nicht zur Anwendung kommen kann. Nach der Anordnung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das zunächst die Verpfändung von Sachen behandelt (§§ 1204 ff.) alsdann die Verpfändung von Rechten (§§ 1273 ff.), kann im Sinne von § 1274 BGB. unter „Recht“ niemals das Eigentumsrecht subsumiert werden. Konsequenterweise hätte er daher schon hier, was er alsdann bei der Anwendung der gewonnenen Resultate auf die Namensaktie tut, erklären müssen, daß eine Verpfändung des Wechsels entweder nach § 1292 oder nach §§ 1205, 1206 zu erfolgen habe. M. E. ergeben die von Niedner angezogenen Vor-

44) Von der Besonderheit des § 223 Abs. 3 HGB. sei hier abgesehen.

schriften des Bürgerlichen Gesetzbuches nichts für die Ansicht Niedners, freilich auch nichts für die unsrige. Die Verpfändung eines Wechsels oder eines anderen durch Indossament übertragbaren Papieres, also auch der Namensaktie, erfolgt nach § 1292 BGB. § 1292 BGB. besagt nun, daß außer der in diesem Paragraphen getroffenen Regelung die Verpfändung auch nach allgemeinen Grundsätzen vor sich gehen kann, und zwar ist dabei an eine Verpfändung des Rechtes aus dem Papiere nach den allgemeinen Grundsätzen (§ 1274 BGB.) gedacht[45]). Die Art und Weise der Verpfändung gem. § 1274 BGB. bestimmt sich ausschließlich nach den Grundsätzen, nach denen die Übertragung des Rechtes vor sich geht (§ 1274 BGB.). Welche Grundsätze das sind, darüber sagt § 1274 nichts, kann dies auch gar nicht tun.

Aus den Vorschriften des neunten Abschnittes des Bürgerlichen Gesetzbuches über das Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten ergibt sich sonach für unseren Fall nur, daß in § 1292 eine *besondere* Vorschrift für die Verpfändung indossabler Papiere, unter die auch die Namensaktie fällt, gegeben ist, im übrigen aber nichts für das Wesen und die Rechtsnatur der Namensaktie oder für das Verhältnis, in welchem bei der Namensaktie das Recht aus dem Papiere und das Recht am Papiere stehen.

Es mag auch zugegeben werden[46]), daß aus § 831 und § 835 CPO. sich für die hier vorgetragene Ansicht nichts folgern läßt. Es handelt sich eben auch bei diesen Bestimmungen wie bei der Vorschrift des § 1292 BGB. um eine rein praktische Regelung, die mit einer eingehenden Bestimmung des rechtlichen Wesens des Wechsels, bzw. der anderen unter diese Paragraphen fallenden indossablen Papiere nichts zu tun haben. Aus demselben Grunde kann aber alsdann auch aus den Vorschriften der §§ 808, 821, 822 CPO. nichts für die gegenteilige Ansicht gefolgert werden[47]).

Anders liegt es m. E. jedoch bei denjenigen Gesetzesstellen des Handelsgesetzbuches, in denen ausdrücklich mit Beziehung auf die

---

45) Planck Bd. 3 S. 747; Niedner a. a. O. S. 14.
46) Niedner, S. 15.
47) Niedner S. 28.

Namensaktie von Abtretungserklärungen usw. gesprochen wird. Die Ausführungen Niedners hierzu (Bl. 25 ff.), können als stichhaltig nicht erachtet werden. Einer eingehenden Würdigung in dieser Richtung bedürfen seine Ausführungen m. E. nicht. Zum allermindesten ergibt sich daraus, daß das Gesetz überhaupt von Abtretungserklärungen spricht [48]), daß der Gesetzgeber dabei an die Abtretung des Mitgliedschaftsrechtes gedacht hat. Daß es sich wirklich um eine Abtretung des Mitgliedschaftsrechtes handelt, ja nur um eine solche bei der Übertragung der Namensaktie handeln kann, ergibt sich daraus, daß, wie wir sahen, die Namensaktie unter § 952 BGB. zu subsumieren ist.

Wenn unsere Betrachtung über den Übergang der Namensaktie eine vollständige sein will, so ist zu beachten, daß die Rechtsnachfolge ihrem Umfange nach eine Singular- oder Universalsukzession sein kann, je nachdem es sich um Nachfolge in ein bestimmtes oder in alle Rechtsverhältnisse einer Person handelt. In enger Beziehung zur Universalsukzession steht die sog. Spezialsukzession, d. h. eine Universalsukzession nicht in die gesamte Rechtsposition eines anderen, sondern nur in einen bestimmten Teil derselben. Hauptfall der Universalsukzession ist der Erbgang, successio in universum ius, quod defunctus habuit [49]). Die Singularsukzession vollzieht sich 1. kraft rechtsgeschäftlicher Übertragung oder 2. kraft Gesetzes oder 3. durch Richterspruch. Andererseits um der Einteilung der Rechtsgeschäfte in solche von Todeswegen und solche unter Lebenden gerecht zu werden, ist zu bemerken, daß die letzteren sämtlich unter 1 fallen. Bei den ersteren tritt die Rechtsnachfolge entweder nach den Grundsätzen über die Universalsukzession ein, oder, bei den Vermächtnissen, durch Rechtsgeschäft des Beschwerten, da es ein Vindikationslegat im heutigen Rechte nicht mehr gibt.

---

48) Vgl. hierzu HGB. §§ 180 Abs. 4; 212 Abs. 1 u. 3; 219, 220, 223 Abs. 3.

49) Dig. 50, 17, 62.

II. Ausführung.

§ 7.

AA. Voraussetzungen des Übergangs der Namensaktie.

In der Regel unterliegt die Übertragbarkeit der Namensaktien — vorausgesetzt, daß diese überhaupt rechtsgültig verausgabt sind — keinen Beschränkungen, doch kann sie auch an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden sein [1]) oder überhaupt ausgeschlossen werden [2]). Die Zustimmung der Gesellschaft wird entweder vom Gesetz gefordert, oder sie ist im Gesellschaftsstatut bestimmt. Das Gesetz läßt die Übertragung nur mit Zustimmung der Gesellschaft zu, 1. wenn im Gesellschaftsvertrag den Aktionären die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen auferlegt wird [3]), und 2. wenn Aktien unter Mk. 1000.— im Falle des § 180, III ausgegeben worden sind [4]); und zwar fordert das Gesetz im letzteren Falle nicht nur die Zustimmung der Gesellschaft, sondern des Aufsichtsrates und der Generalversammlung. Sowohl in § 222, II als in § 180 wird von der Zustimmung der Gesellschaft geredet. Die Aktiengesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Vorstand vertreten [5]). Sonach muß also, dafern nicht Gesetz oder Statut etwas anderes vorschreibt, die Zustimmung vom Vorstand erteilt werden. Da es sich um eine Willens-

1) § 222, II.
2) Siehe unten S. 38 ff. und S. 88 ff.
3) § 212, I.
4) § 222, IV.
5) § 231, I.

erklärung der Gesellschaft handelt, so bedarf es hierzu der Mitwirkung aller Vorstandsmitglieder; doch kann durch den Gesellschaftsvertrag eine Vertretung der Gesellschaft, also auch hinsichtlich der Erteilung der Zustimmung, durch jedes Vorstandsmitglied zugelassen sein [6]). Ferner kann der Vorstand selbst ein einzelnes Mitglied zur Erteilung der notwendigen Zustimmung ermächtigen. Andererseits sind Bestimmungen des Gesellschaftsstatuts möglich, nach denen eine gültige Zustimmung von einem einzelnen Vorstandsmitglied nur in Gemeinschaft mit einem Prokuristen erteilt wird, oder sie kann rechtsgültig nur erfolgen, wenn mehrere Vorstandsmitglieder zusammen handeln. Auch der Aufsichtsrat kann ermächtigt sein, einzelne Mitglieder des Vorstandes allein oder in Gemeinschaft mit einem Prokuristen zur Vertretung also auch zur Erteilung der Zustimmung zu berechtigten [7]). Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes, d. h. des gesamten Vorstandes, unwirksam [8]). Wird also in irgend einem Falle die Zustimmung durch den gesamten Vorstand erteilt, so ist dies für den Dritten in jedem Falle gültig. Wenn also etwa die Zustimmung des Vorstandes zur Übertragung wiederum von der Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organes abhängig wäre, so würde für einen Dritten das Fehlen dieser Zustimmung keine Bedeutung haben. Der Vorstand ist vielmehr nur der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Vertretungsbefugnis festgesetzt worden sind [9]).

Durch Statut kann die für die Übertragung nötige Zustimmung natürlich auch anderen Organen als dem Vorstande übertragen werden, so dem Aufsichtsrat [10]) oder der Generalversammlung [11]). Schließlich steht nichts im Wege, daß zur Erteilung der Zustimmung

---

6) § 232, I.
7) § 232, II.
8) § 235, II.
9) § 235, I.
10) § 246, III.
11) § 253, II.

die Zustimmung beider Organe [12]) erforderlich ist, oder auch ein anderes Organ als Vorstand, Aufsichtsrat oder Generalversammlung damit betraut würde [13]). Auch diese in solcher statutarischer Übertragung der Zustimmungsbefugnis auf andere Organe usw. liegende Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist Dritten gegenüber gemäß § 235 Abs. 2 Satz 1 unwirksam.

Im Falle des § 222, 4 hingegen ist die Zustimmung der Generalversammlung *und* des Aufsichtsrates *gesetzlich* vorgeschrieben. Diese Bestimmung enthält eine gesetzliche Einschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes. Sie ist zwingenden Rechts und kann durch Statut nicht abgeändert werden, dies folgt aus den Worten des Gesetzes „ist erforderlich". Für die Fälle des § 222, 4 gilt sonach § 235 Abs. 2 Satz 1 nicht. Mangelt im Momente der Übertragung die nach § 222, 4 erforderliche Zustimmung, so ist die Übertragung unwirksam, kann aber eventuell durch nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gültig werden. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Übertragung nichtig.

Für die Erteilung der Zustimmung selbst gelten die Vorschriften des BGB. [14]). Sie kann demnach in der Form der Genehmigung oder der Einwilligung erfolgen [15]), und sowohl dem Aktionär gegenüber als auch dem gegenüber, der die Aktie erwerben will, erklärt werden [16]). Ferner bedarf sie nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form, also nicht etwa bei Abtretung von vinkulierten Kleinaktien der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung [17]).

Die Einwilligung kann widerrufen werden [18]) bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts, soweit sich nicht aus dem zu Grunde liegenden Rechtsverhältnis ein anderes ergibt. Der Widerruf kann sowohl dem Aktionär als dem Erwerber gegenüber erklärt werden. Ist im Statut die Bestimmung enthalten, daß widerrufen werden könne,

---

12) Vgl. §§ 180, III; 222, IV.
13) Vgl. § 253, II a. E.
14) §§ 182 ff.
15) BGB. §§ 184, 183.
16) BGB. § 182, I.
17) BGB. § 182, II.
18) BGB. § 183.

oder ist nichts darüber bestimmt, so wird man der Gesellschaft das Recht des Widerrufs nicht nehmen können. Selbstverständlich muß dieser von denselben Personen bez. Organen ausgehen, wie die Zustimmung. Hat das Statut bestimmt, daß die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grunde versagt werden darf, so wird ein Widerruf unmöglich sein, so lange nicht ein solcher Grund vorliegt; wohl aber dann, wenn er vor der Übertragung eintritt. Die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) wirkt auf den Zeitpunkt der Vornahme der Übertragung zurück, die Übertragung wird also wirksam in dem Momente, wo alle sonstigen Erfordernisse außer der Genehmigung vorlagen. Bis dahin aber ist der Rechtserwerb in suspenso. Wird die Genehmigung versagt, so ist die Übertragung unwirksam, das Aktienrecht und das Eigentum an der Aktienurkunde steht dem ursprünglichen Aktionär wieder zu[19]). Über die Wirkung der Eintragung des Erwerbers im Aktienbuch ist das Nähere in § 13 zu erörtern.

Da die Übertragung überhaupt von der Zustimmung der Gesellschaft abhängig gemacht werden kann, so kann selbstverständlich auch durch Statut bestimmt sein, daß diese in der Form der Einwilligung zu erfolgen hat. Bestimmt das Statut hierüber nichts, so kann die fehlende Einwilligung stets durch die Genehmigung ersetzt werden.

Aber auch wenn durch Statut die Erteilung der Zustimmung in der Form der Einwilligung vorgeschrieben ist, also statutengemäß die Übertragung der Namensaktie durch Genehmigung nicht wirksam gemacht werden kann — es hierzu vielmehr einer Statutenänderung bedürfte —, so ist doch gemäß § 235 einem Dritten gegenüber die Erteilung der Genehmigung seitens des Vorstandes und alsdann auch die Übertragung gültig.

Über die Bedeutung des Fehlens der erforderlichen Zustimmung für den gutgläubigen Erwerb der Namensaktie ist das Nähere in § 12 gesagt.

Wie die Übertragung der Namensaktie von der Zustimmung abhängig gemacht werden kann, so ist es auch weiterhin möglich, daß

---

19) § 184, I BGB.

die Übertragung durch das Statut ganz ausgeschlossen werden kann. Ist die Übertragung ausgeschlossen, so ist sie schlechterdings unwirksam. Auf die Übertragung der Namensaktien müssen wir, da es sich um ein Mitgliedschaftsrecht handelt, soweit hierfür nicht spezielle Vorschriften im Handelsgesetzbuch gegeben sind, die Vorschriften des BGB. heranziehen. Danach finden auf die Abtretung von Rechten die Vorschriften über die Zession entsprechende Anwendung [20]), und es würde somit, wenn die Übertragung ausgeschlossen worden ist, diese selbst unmöglich sein [21]).

Ebenso wie die Übertragbarkeit schlechthin in allen Fällen ausgeschlossen werden kann, muß sie auch von vornherein für bestimmte Fälle ausgeschlossen werden können. So ist zuzulassen die Bestimmung, daß die Aktien nur an Familienmitglieder oder an Mitglieder eines bestimmten Vereines veräußert werden dürfen, oder daß in der Person des Erwerbers irgend welche anderen Vorbedingungen erfüllt sein müssen. Man kann der Aktiengesellschaft dieses Recht, ihre Mitglieder auszuwählen, das jedem anderen Verein zusteht, nicht versagen. Bestimmungen, wie die angeführten jedoch sind selten, man sucht dasselbe dadurch zu erreichen, daß die Übertragung an die Zustimmung der Aktiengesellschaft geknüpft wird (vgl. Lehmann II S. 30).

Nach Staub [22]) darf aber in diesen Bestimmungen nicht etwa eine „Verwirkung des Mitgliedschaftsrechtes" liegen. Nach ihm ist es daher als ungültig zu erachten, wenn der Übergang auf die Erben genehmigungsbedürftig gemacht wird. Dies ist jedoch nicht unbedingt richtig; m. E. kann sogar durch Statut die Vererblichkeit vollständig ausgeschlossen werden. Wir haben oben gesehen [23]), daß die Übertragbarkeit der Mitgliedschaftsrechte beim rechtsfähigen Verein des BGB. und der Aktiengesellschaft grundsätzlich verschieden geregelt sind. Bezüglich der Vererblichkeit ist nun im Aktienrecht nichts expressis verbis bestimmt, während das Bürgerliche Gesetzbuch auch in dieser Hinsicht als Grundsatz die Unvererblichkeit der Mitgliedschaftsrechte

20) § 413 BGB.
21) § 413 vb. m. § 399 BGB.; unten § 19.
22) Anm. 5 zu § 222; vgl. Lehmann II S. 113; vgl. Eichbaum S. 69.
23) § 6.

statuiert. Das Handelsgesetzbuch erwähnt in § 222 nur, daß „die Übertragung" der Namensaktien an die Zustimmung der Gesellschaft usw. geknüpft werden kann. M. E. kann man hieraus aber nur folgern, daß wegen der vorwiegend vermögensrechtlichen Natur der Aktie diese ebenfalls grundsätzlich vererblich ist, nicht aber, daß deshalb der Übergang auf die Erben unter keinen Umständen genehmigungsbedürftig gemacht oder ausgeschlossen werden dürfe.

Was nun den Einwand anlangt, daß hierin eine „Verwirkung" des Mitgliedschaftsrechts liegt, so kann dieser als stichhaltig nicht angesehen werden. Niemand wird von einer Verwirkung des Mitgliedschaftsrechts sprechen, weil nach BGB. § 38 die Mitgliedschaft des rechtsfähigen Vereins nicht vererblich ist, auch wenn die von dem betreffenden Mitgliede monatlich beizusteuernden Beiträge noch so groß sind, und der unter Umständen sehr große Vorteil, den die Angehörigkeit zu dem Verein in vermögensrechtlicher Hinsicht gewähren kann, nicht den Erben der Vereinsmitglieder zugute kommt. Es liegt in der Tat auch nicht die geringste Rechtsverkümmerung vor, wenn im ursprünglichen Gesellschaftsvertrag oder in einer vor der Zeichnung der Aktien bewirkten Änderung des Gesellschaftsvertrags die Unvererblichkeit der Namensaktie statuiert ist. Jeder, der sich auf Grund dieses Statuts an der Aktienzeichnung beteiligt, ist sich von vornherein bewußt, daß das eingezahlte Kapital seinen Erben verloren geht. Worin soll also hier „eine Verwirkung des Mitgliedschaftsrechts" für den Fall des Todes des Aktionärs [24]) bestehen?

Etwas ganz anderes ist es natürlich, wenn etwa im Wege einer nach der Aktienzeichnung erfolgenden Statutenänderung die Unvererblichkeit der Namensaktie statuiert werden soll. Hier würde ein Beschluß der Mehrheit, solange nicht sämtliche Aktionäre zustimmen, eine Verkümmerung des Aktienrechts enthalten, also unzulässig sein. Wenn aber sämtliche Aktionäre dem Beschlusse beitreten, so muß auch dies vollständig als zulässig erachtet werden. Das Gesetz enthält hierüber keine positiven Bestimmungen. Indessen gibt uns § 227, 1 einigen Aufschluß. § 227 handelt von der Amortisation, er unterscheidet eine Amortisation, die in der Form der Auslosung,

24) Staub Anm. 5 zu § 222.

Kündigung oder in ähnlicher Weise erfolgt, von der durch Ankauf der Aktien erfolgenden. Nach Staub [25]) kann man die erstere Art Zwangsamortisation und die zweite freiwillige Amortisation nennen. Zur letzteren gehört aber nicht nur die durch Ankauf erfolgende Amortisation, sondern auch, wie Staub a. a. O. ausführt, noch andere Arten (z. B. Schenkung, letztwillige Verfügung usw.). Der hauptsächliche Unterschied in beiden Arten der Amortisation besteht darin, daß bei der Zwangsamortisation die Aktionäre lediglich bei der diesbezüglichen Beschlußfassung bez. bei der Zeichnung der Aktien mit derselben einverstanden sind [26]), alsdann aber die Amortisation später ev. auch gegen ihren Willen ausgeführt wird, während bei der freiwilligen Amortisation das ursprüngliche Einverständnis [27]) allein nicht genügt, vielmehr die von ihr betroffenen Aktionäre auch im Moment der Durchführung sich mit ihr einverstanden erklären müssen, andernfalls dieselbe nicht zur Ausführung kommen

---

25) Staub § 227 Anm. 2.

26) Nach dem Gesetz kann die Zwangsamortisation nur im ursprünglichen Gesellschaftsvertrage oder durch eine vor der Zeichnung der Aktien bewirkte Änderung des Gesellschaftsvertrags getroffen werden (§ 227). Wer also eine Aktie „zeichnet", erklärt sich hierdurch mit der Zwangsamortisation einverstanden. Die bei Feststellung des Gesellschaftsvertrags mitwirkenden Gründer, die nach dem Sprachgebrauch des Gesetzes (§ 182) Aktien „übernehmen" nicht „zeichnen", aber müssen infolge dieser Gesetzesbestimmung alsdann ebenfalls mit Notwendigkeit mit der Bestimmung der Zwangsamortisation einverstanden sein, denn für die Gründergesellschaft gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches § 705 ff. (vgl. Pinner S. 31) und nach den für die Gesellschaft des BGB. geltenden Vorschriften kann eine Änderung des Gesellschaftsvertrags nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter beschlossen werden, eben wie es der Einstimmigkeit bei Festsetzung des ursprünglichen Gesellschaftsvertrags bedarf (vgl. Dernburg, Bürgerl. Recht II 2 S. 536 § 537 I). Der Grundgedanke ist also der, daß sämtliche Beteiligte mit der Zwangsamortisation einverstanden sein müssen. Alsdann ist aber nicht einzusehen, warum eine Zwangsamortisation nicht auch später, wenn sämtliche von ihr Betroffene damit einverstanden sind, sollte beschlossen werden können (Pinner S. 124 § 227 III 1a; Staub Anm. 10 zu § 227; Cosack S. 666 b).

27) In Ermangelung besonderer statutarischer Bestimmung genügt sogar gem. § 275 HGB. dreiviertel Majorität des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals!

kann. Die Einziehung der Aktien für den Fall des Todes des Aktionärs wird sonach unter den Begriff der Zwangsamortisation fallen, und aus diesem Grunde rechtfertigt sich zunächst die oben ausgesprochene Behauptung, daß die Unvererblichkeit, dafern für den Todesfall des betr. Aktionärs die Einziehung bestimmt wird, in derselben Weise bestimmt werden kann, wie die Zwangsamortisation überhaupt. Wie aber die Zwangsamortisation auch durch einen nach der Zeichnung der Aktien erfolgenden Beschluß angeordnet werden kann, wenn die von ihr betroffenen Aktionäre damit einverstanden sind [28]), so wird man, da in unserem Falle durch die Anordnung der Einziehung im Todesfalle alle Aktionäre betroffen werden, dies auch hier gelten lassen müssen mit der Maßgabe, daß sämtliche Aktionäre einverstanden sein müssen.

Es steht nichts im Wege, diese aus § 227 sich ergebenden Grundsätze auszudehnen und sonach auch die gehörig getroffene statutarische Bestimmung, wonach im Falle des Todes eines Aktionärs dessen Aktienrecht zugunsten der Aktiengesellschaft verfällt, für gültig zu erachten.

Es kann nicht geleugnet werden, daß in allen diesen Fällen erhebliche Schwierigkeiten entstehen, insbesondere für den Fall des notwendigerweise schließlich eintretenden Todes des letzten Aktionärs, wenn etwa die Aufnahme neuer Mitglieder statutarisch ausgeschlossen sein würde. Es ist in dieser Beziehung allerdings Pott [29]) Recht zu geben, wenn er meint, daß hier die Erwägung nahe gelegt sei, ob die Gesellschaft nicht besser getan hätte, sich in einer anderen Form zu konstituieren. Indessen hier ist nicht die Zweckmäßigkeitsfrage zu prüfen, sondern lediglich zu entscheiden, ob es rechtlich möglich ist, daß die Aktiengesellschaft die Vererblichkeit ausschließt. Dies ist nach den obigen Ausführungen entschieden zu bejahen. Auch die vorstehend erwähnten Bedenken können als stichhaltig nicht angesehen werden.

---

28) Literatur in Anm. 26 vgl. hierzu auch K. G. J. 25 A. S. 258.

29) Pott: „Die Übertragung der Namensaktie". Inaug.-Diss. Göttingen, S. 21.

Es ist dem Gesetz weder der Erwerb eigener Aktien [30]) durch die Aktiengesellschaft unbekannt, noch auch der Begriff der Amortisation [31]) der Aktien und es ist daher in diesen Richtungen eine Durchführung der statutarisch bestimmten Unvererblichkeit wohl möglich [32]). Im einzelnen auf die sich hier aufdrängenden Fragen einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Nur in einem bereits oben erwähnten Punkte mag der Gedanke noch durchgeführt werden. Daß eine Aktiengesellschaft bestehen kann, auch wenn nur ein einziger Aktionär vorhanden ist, ist nicht zweifelhaft. Ist die Unvererblichkeit des Aktienrechtes bestimmt, so würde in diesem Falle mit dem Tode dieses letzten Aktionärs der Fortbestand der Aktiengesellschaft ausgeschlossen sein, da ihr von diesem Augenblicke an das wichtigste gesetzlich erforderliche Organ, die Mitgliederversammlung, fehlt. Man wird diesen Fall als eine Auflösung der Aktiengesellschaft im Sinne des § 292 Abs. 2 HGB. ansehen müssen. Es finden daher die Vorschriften des 5. Titels des 3. Abschnittes des HGB. Anwendung. Die Anwendung des § 305 HGB. ist jedoch begrifflich ausgeschlossen; man wird infolgedessen die Vorschriften des BGB. über den rechtsfähigen Verin (§§ 45, 46) analog anzuwenden haben.

Selbstverständlich ist scharf zu scheiden die statutarisch bestimmte Unvererblichkeit von der statutarischen bez. gesetzlichen Bestimmung, daß die „Übertragung" der Namensaktie der Zustimmung bedarf. Diese letztere schließt eine Vererblichkeit der Aktien keineswegs aus. In diesen Fällen ist nur die „Übertragung" vinkuliert, nicht aber der Übergang des Aktienrechts im Wege der Gesamtnachfolge [33]).

Auch sonstige Beschränkungen der Übertragbarkeit z. B. die Beschränkung der Übertragung auf Familienmitglieder oder Mitglieder

---

30) Vgl. unten § 16, vgl. hierzu Runkel-Langsdorff: „Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft". Inaug.-Diss. Jena; ferner Cosack: „Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft". Gießen 1907.

31) HGB. § 227.

32) Eine Durchführung wäre auch in der Weise denkbar, daß die frei gewordenen Aktien den übrigen Aktionären zufallen.

33) Vgl. Eichbaum S. 69 und die dort zitierte Literatur.

eines bestimmten Vereins müssen als zulässig erachtet werden [34]), wie wir bereits oben (S. 39) sahen. Es darf jedoch (vgl. oben S. 39) nach der herrschenden Ansicht in diesen Beschränkungen nicht etwa eine Verwirkung des Mitgliedschaftsrechtes liegen. Dies soll z. B. der Fall sein, wenn bestimmt ist, daß der aus einem bestimmten Verein austretende Aktionär seine Aktie einem anderen Vereinsmitgliede oder der Gesellschaft übertragen muß [35]). Dieser Ansicht kann nicht ohne weiteres beigetreten werden, es ist oben ausgeführt, daß unter bestimmten Voraussetzungen eine Verwirkung des Mitgliedschaftsrechtes selbst in der Bestimmung der Unvererblichkeit der Namensaktie nicht erblickt werden kann. Es gilt auch hier das bereits oben Gesagte.

Ferner führt Staub in Anm. 6 zu § 222 folgendes aus:

Nur die Übertragbarkeit als solche kann erschwert, bez. ausgeschlossen werden. Andere Erschwerungen z. B. Gewährung eines Vorkaufsrechts für die Gesellschaft oder andere Aktionäre sind unzulässig, während für die Gesellschaft m. b. H. die Abtretung der Geschäftsanteile an „weitere Voraussetzungen, insbesondere an die Genehmigung" der Gesellschaft geknüpft werden kann, heißt es hinsichtlich des Aktienrechts nur, daß es mit oder ohne Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden könne, aber nicht, daß die Übertragung an weitere Voraussetzungen gebunden werden könne [36]). M. E. ist dieses Argument nicht stichhaltig. Daraus allein, daß in der für die Gesellschaft m. b. H. geltenden Bestimmung ausdrücklich steht, daß die Übertragung der Anteile auch an weitere Voraussetzungen geknüpft werden kann, diese Bestimmung aber nicht in § 222 HGB. für die Namensaktie wiederholt ist, kann man nicht schließen, daß infolge dessen weitere Voraussetzungen nicht aufgestellt werden dürfen. Wenn die Aktiengesellschaft das Recht hat, die Vererblichkeit auszuschließen, so kann sie auch die Übertragung der Aktien an andere Voraussetzungen knüpfen.

---

34) Vgl. Staub § 222 Anm. 4.

35) RG. 49, 77. Staub Anm. 5.

36) § 15 Ges. betr. G. m. b. H. Vgl. RG. 49, 149.

Selbstverständlich dürfen aber diese Bestimmungen nicht eine Verwirkung des Mitgliedschaftsrechts in dem oben entwickelten Sinne enthalten.

Die für die Beschränkungen zulässigen Bestimmungen müssen, um gültig zu sein, im Gesellschaftsstatut enthalten sein. Ein Vermerk auf der Aktie ist außer im Falle des § 180, IV nicht notwendig. Er ist einerseits allein ungenügend und andererseits auch nicht erforderlich [37]).

Zu beachten ist noch, daß die Gewährung, Verweigerung oder der Widerruf der erforderlichen Zustimmung immer nur Wirkung für das Übertragungsgeschäft haben kann, nicht für das diesem vorausgehende kausale obligatorische Rechtsgeschäft. Andererseits erstreckt sich diese Wirkung für das Übertragungsgeschäft sowohl auf die Übertragung im Verhältnis zwischen den Parteien, als gegenüber der Gesellschaft; denn das Gesetz unterscheidet weder im Art. 182 des alten HGB. noch im § 222 des neuen HGB. bei der Übertragung zwischen den Kontrahenten einerseits und der Gesellschaft andererseits [38]), wie es dies in § 223, III hinsichtlich der Wirkung der Eintragungen ins Aktienbuch tut. Erfolgt ein Kauf, bevor die Zustimmung eingeholt ist, so hat der Verkäufer diese nachzusuchen; wird sie verweigert, oder wird die Genehmigung nicht erteilt, bez. widerrufen, so tritt eben Unmöglichkeit der Leistung ein, und es finden dann die entsprechenden Regeln des BGB. Anwendung [39]). In diesen Beschränkungen liegt demnach nicht eine Beschränkung des Abschlusses obligatorischer Verträge über die Aktien. Das Statut wäre gar nicht kompetent solches Verbot zu erlassen. Andererseits soll es nach Lehmann bei den Kleinaktien, zu deren Übertragung es gerichtlicher oder notarieller Form bedarf, anders sein. Wie diese Form sei auch die Zustimmung der Gesellschaft kraft zwingenden Rechts erforderlich, derart, daß ohne sie nicht einmal obligatorische Wirkungen unter den Kontrahenten entstehen. Er beruft sich hierzu auf die unten zitierte

---

37) Behrend § 119 Anm. 8; Ring Anm. 5 zu Art. 182; Lehmann II S. 113/114.

38) RG. 41 S. 8.

39) BGB. §§ 275, 279 ff.

Entscheidung des Reichsgerichts [40]). In dieser ist aber nur von der Rechtswirksamkeit der Übertragung nicht von dem kausalen Rechtsgeschäft die Rede.

Ferner ist selbstverständlich, daß diese Rechtssätze nur für die Übertragung des Mitgliedschaftsrechtes gelten, nicht aber für die Übertragung der Ansprüche auf die einzelnen Dividenden oder Liquidationserlöse [41]).

BB. Der Übergang der Namensaktie.

A. Singularsukzession.

I. Übertragung der Namensaktie durch Rechtsgeschäft.

1. Form und Wirkung der rechtsgeschäftlichen Übertragung im Allgemeinen.

a) Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Namensaktie inter partes. (Übertragung mit relativer Wirkung)

aa) Die Form der Übertragung.

§ 8.

1. Die Abtretung nach bürgerlichem Recht.

Das Handelsgesetz bestimmt in § 222, daß die Namensaktien übertragen werden können, und sagt fernerhin, daß diese Übertragung auch durch Indossament erfolgen könne. Sofern nun die Übertragung durch Indossament nicht gewählt wird, erfolgt sie, wie wir oben (§ 6) eingehend dargelegt haben, durch Abtretung. Das Gesetz spricht an verschiedenen Stellen von Abtretungserklärungen. So ist die

---

40) Lehmann II S. 112; RG. 41 S. 7 ff.

41) Staub Anm. 3 zu § 222.

Gesellschaft nicht verpflichtet bei der Eintragung ins Aktienbuch die Echtheit der Erklärungen zu prüfen [1]). Sodann wird bestimmt, daß im Falle des § 222, IV die Übertragung nur mittels gerichtlich bzw. notariell beglaubigter Erklärung erfolgen könne. Im übrigen enthält das HGB. keine Bestimmungen über die Abtretungserklärung und es müssen hier die entsprechenden Vorschriften des BGB. herangezogen werden. Die Abtretung ist darnach ein Vertrag, woran sich auch dadurch nichts ändert, daß das HGB. bloß von der Abtretungserklärung spricht. Die Abtretung erfolgt formlos und bedarf der schriftlichen Form bzw. der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nur in dem oben genannten Falle. Die Erklärung selbst braucht auch nicht auf der Aktie zu stehen. Hiermit steht nicht im Widerspruche der Wortlaut des § 223, II, nach welchem nur die Indossamente auf der Aktie, einer Kopie derselben oder einer Allonge stehen müßten [2]). Der bezeichnete Absatz sagt nur, daß, wenn zum Zwecke der Eintragung ins Aktienbuch der gemäß Abs. 1 zu erbringende Nachweis durch schriftliche bzw. gerichtlich beglaubigte Abtretungserklärungen geführt wird, in diesem Falle die Gesellschaft nicht verpflichtet sein soll, die Echtheit derselben zu prüfen. Das Recht, um das es sich handelt, ist das Mitgliedschaftsrecht; es wird also nach § 413 vb. m. 398 BGB. im allgemeinen formlos abgetreten. Gemäß §§ 413, 403 BGB. kann jedoch der Erwerber jederzeit die Erteilung einer öffentlich beglaubigten Urkunde über die Abtretung verlangen. Selbstverständlich kann der Gesellschaftsvertrag die Übertragung auch an bestimmte Formen binden. Der Mangel derselben hat Nichtigkeit der Übertragung zur Folge [3]).

Die Abtretungserklärung allein genügt natürlich nicht, um den Übergang des Mitgliedschaftsrechts zu bewirken. Es muß noch die Annahme des Geschäftsgegners hinzukommen, erst dann ist der Abtretungsvertrag perfekt.

Die Natur der Aktie als Wertpapier läßt jedoch die bloße Abtretung nicht ausreichend erscheinen. Die Innehabung des Papieres

---

1) § 223, II.
2) Unten § 9.
3) BGB. § 125 Satz 2.

ist unbedingt nötig, um die Eintragung ins Aktienbuch zu bewerkstelligen und so muß außer dem Abtretungsvertrage noch die Übergabe des Papieres hinzukommen [4]).

§ 9.

2. Die Abtretung nach Handelsrecht (durch Indossament).

Erfolgt die Übertragung durch Indossament, so finden für die Form des Indossaments, in betreff der Legitimation des Inhabers und in betreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe die Vorschriften der Wechselordnung entsprechende Anwendung [1]).

Das Indossament muß also auf der Namensaktie, einer Kopie derselben oder einem mit der Aktienurkunde festverbundenen Blatte stehen. Während § 222, III den Art. 11 in vollem Umfange gelten läßt, spricht § 223, II nur von der Prüfung der auf der Aktie befindlichen Indossamente. Es ist selbstverständlich, daß § 223, II auch auf Indossamente zu beziehen ist, die sich auf einer Kopie oder Allonge befinden. In der Praxis ist die Verwendung solcher Kopien ungebräuchlich, ebenso die von Allongen. Sofern etwa das Original z. B. zu Pfandzwecken in der Hand eines Dritten verbleiben sollte, müßte zum Mindesten durch einen entsprechenden Vermerk auf der Aktie dafür gesorgt werden, daß nicht etwa durch Indossieren der Aktie selbst ein anderer nach Art. 74 Art. 36 WO. diese gutgläubig erwerben kann. Neben dem Namensindossament ist auch das Blanko-Indossament zugelassen. Nach Art. 13 WO. gilt die bloße Namensschrift auf der Rückseite des Wechsels als Blanko-Indossament. Es ist dies so bestimmt, um Verwechselungen zwischen Blanko-Indossament einerseits und dem Akzeptvermerke des Bezogenen, zumal da dieser auch als Indossant auftreten kann, andererseits zu vermeiden. Es steht aber dem nichts entgegen ein Blanko-Indossament auf die Vorderseite des Wechsels zu setzen, sofern es sich durch einen Zusatz

4) Das Nähere hierzu insbesondere, in welchem Sinne die Übergabe des Papieres erforderlich ist, s. unten § 10.

1) § 222, III vb. m. Art. 11—13, Art. 36 Satz 1—4 und Art. 74 WO.; im Gegensatze zum ADHGB., wonach (Art. 182, III) nur die Artikel 11—13 WO. auf das Indossament der Namensaktie Anwendung zu finden hatten.

als Indossament zu erkennen gibt [2]). Bei der Namensaktie fällt diese Bedeutung der Vorder- und Rückseite hinweg; es dürfte demnach auch die bloße Namensschrift auf der Vorderseite als Blanko-Indossament anzuerkennen sein, besonders wenn die vorhergehenden Indossamente ebenfalls auf der Vorderseite stehen. Allerdings wäre in dem letzteren Falle zwar nicht durch einen Zusatz, so doch schon durch seine Stellung unter den anderen Indossamenten das Indossament als solches gekennzeichnet. Um die Rechte aus einer Namensaktie geltend zu machen, bzw. die Eintragung ins Aktienbuch bewirken zu können, genügt für den Inhaber der Aktienurkunde das Blanko-Indossament; es ist nicht nötig, daß er für sich, wozu er nach Artikel 13 WO. berechtigt ist, ein Voll-Indossament durch Ausfüllung des Blankogiros herstelle. Ebenso ist der Inhaber durch das eigene Blanko-Indossament als legitimiert anzusehen [3]). Befinden sich auf der Namensaktie durchstrichene Indossamente, so gilt auch hier, daß sie bei Prüfung der Legitimation als nichtgeschrieben gelten. Solche durchstrichene Indossamente vermögen also weder eine Legitimation herbeizuführen, noch können sie den Zusammenhang zwischen den übrigen Gliedern der Indossamentenkette hindern [4]). Schließlich, wenn auf ein Blankogiro ein Vollindossament folgt, so wird angenommen, daß der Aussteller des Letzteren die Namensaktie durch das Blanko-Indossament erworben hat. Dies ist ein praesumptio iuris et de iure; denn wenn auch derjenige, der zunächst durch das Blanko-Indossament die Namensaktie erworben hat, diese ohne Indossament weitergibt und erst dieser Erwerber oder ein fernerer ein Vollindossament auf die Aktie setzt, so gilt eben dieser Indossant als Indossatar des vorangehenden Blankogiros. Für die Haftung der Aktionäre nach § 220 HGB. hat jedoch diese Präsumtion insofern keine Bedeutung, als auch ein Zessionar ins Aktienbuch eingetragen sein kann, und andererseits ein Indossant bzw. Indossatar nicht eingetragen zu sein braucht [5]).

---

2) Thöl S. 435, 482 ff.

3) Bolze III Nr. 542.

4) WO. Art. 36 Satz 4.

5) Bezüglich der Eintragung in das Aktienbuch vgl. unten § 13; bezüglich der Wirkung dieses Vollindossaments s. unten § 12 S. 65 f.

Wie man der Aktiengesellschaft das Recht einräumt, die Übertragung der Aktien ganz auszuschließen, so muß man es ihr auch zugestehen, die Form dieser Übertragung zu regeln. Es ist demnach möglich, die Übertragung der Namensaktie durch Indossament auszuschließen und nur Abtretung zuzulassen, oder auch statutarisch die gerichtliche Beglaubigung des Indossaments zu verlangen, wie dies das Gesetz im Falle des § 180, III vb. m. 222, IV verlangt [6]). Da jedoch eine solche Bestimmung eine Beschränkung des Mitgliedschaftsrechtes enthält, muß sie im Statut aufgenommen sein. Es genügt sonach nicht, daß auf die Aktie die negative Ordreklausel gesetzt wird. Andererseits, sofern nur das Verbot im Statut aufgenommen ist, ist ein Vermerk auf der Aktie selbst unnötig, da die praktische Durchführung durch Verweigerung der Eintragung in der Hand der Gesellschaft liegt [7]).

Wie Eichbaum [8]) mit Recht ausführt, bedeutet das auf die Namensaktie gesetzte Indossament nicht wie beim Wechsel die Erteilung einer Anweisung, sondern ist vielmehr seinem Wesen nach Abtretung. Die gewöhnliche Form des wechselrechtlichen Indossaments ist: „Für mich an die Ordre des .....", d. h. zahlen Sie für mich an ..... Die Namensaktie verbrieft aber kein Forderungsrecht, sondern ein Mitgliedschaftsrecht. Es kann daher begrifflich bei der Namensaktie sich nicht um eine Anweisung, sondern nur um die Abtretung des Mitgliedschaftsrechtes handeln, es ist deshalb Eichbaum zuzustimmen, wenn er auf Grund seiner vorstehend wiedergegebenen Erwägungen zu dem Ergebnis gelangt, daß das Indossament der Namensaktie die vom HGB. zugelassene besondere Form der Abtretung ist. Aus diesem Grunde, weil es sich bei der Übertragung nicht um eine Anweisung sondern um eine Abtretung handelt, kann man auch die Namensaktie nicht als ein gesetzliches Orderpapier bezeichnen [9]).

Wenn nun trotz dieser Wesensverschiedenheit auf das Indossa-

---

6) S. unten § 14.
7) Vgl. Büsing a. a. O. S. 139.
8) a. a. O. S. 29.
9) Eichbaum S. 29 und die dort zitierte Literatur.

ment der Namensaktie die Rechtssätze der WO. Art. 11—13, 36 Satz 1—4 u. Art. 74 Anwendung zu finden haben, so kann eben diese Anwendung nur eine entsprechende sein [10]). Das auf die Namensaktie gesetzte Indossament bedeutet daher m. E. eine in bestimmter Weise (nämlich entsprechend den in § 222, III HGB. zitierten Art. Art. der WO.) formalisierte und mit besonderer Wirkung ausgestattete Art der Abtretungserklärung. So bezeichnet Köhler [11]) das Indossament der Namensaktie als nichts anderes als eine allerdings nach verschiedenen Seiten hin vom Gesetz mit Vorzugsstellung ausgestattete Abtretungserklärung. Auf das Indossament der Namensaktie finden nun die in § 222, III HGB. zit. Artikel der Wechselordnung Anwendung und zwar nur entsprechend, d. h. stets unter Berücksichtigung des Umstandes, daß das Indossament der Namensaktie eine Abtretungserklärung ist und nichts mit einer Anweisungserteilung zu tun hat. Es muß daher zur Perfektion der Übertragung einer Namensaktie nach Handelsrecht außer der in Form des Indossaments abgegebenen Abtretungserklärung wie bei der Abtretung nach bürgerlichem Rechte noch die Annahme seitens des Erwerbers hinzukommen, denn die Abtretung bleibt auch trotz dieser eigenartigen Form der Abtretungserklärung ein Vertrag. Die Übertragung der Namensaktie richtet sich eben nach den Vorschriften des 2. Buches des bürgerlichen Gesetzbuches, die für die Übertragung der Namensaktie nach Handelsrecht durch die erwähnten Artikel der Wechselordnung lediglich ergänzt werden [11]). Das auf die Namensaktie gesetzte Indossament des Veräußerers allein, kann die Übertragung des Aktienrechtes unmöglich bewirken. Die Niederschrift desselben bedeutet genau dasselbe, wie die Niederschrift einer Abtretungserklärung. Sowohl bei der Übertragung nach bürgerlichem Recht als bei der Übertragung nach Handelsrecht ist diese Abtretungserklärung eine empfangsbedürftige Willenserklärung, muß daher an den bestimmungsmäßigen Empfänger addressiert, diesem zugegangen und von ihm angenommen worden sein, damit die Übertragung perfekt werde.

---

10) Vgl. oben § 6.

11) Köhler: Die Veräußerung der Namensaktie, Inaug.-Diss. Leipzig 1908. S. 13.

Auch bei der Übertragung der Namensaktie nach Handelsrecht muß noch die Übergabe der Aktienurkunde hinzukommen [12]).

§ 10.

3. Die Übergabe der Aktienurkunde.

Wir haben oben die Behauptung aufgestellt, daß außer der Abtretung oder dem Indossament noch die Übergabe der Aktienurkunde erforderlich ist. Die herrschende Ansicht fordert außer dem Indossamente bzw. der Abtretung die Übergabe der Aktienurkunde mit dem Willen das Eigentum an derselben zu übertragen und zu erwerben [1]). Die hier in Betracht kommenden Rechtssätze sind in der Literatur meist nur hinsichtlich der Zession des Wechsels behandelt. So sagt Dernburg [2]): „Zu ihrer Vollendung (der Zession des Wechsels) ist erforderlich, daß dem Zessionar der Besitz des Wechsels übertragen werde, da es sich um eine Papierobligation handelt, die ohne Besitz nicht geltend gemacht werden kann. Vorher hat der Zessionar nur gegen den Zedenten einen Anspruch auf Auslieferung des Wechsels. Hat der Zedent den Wechsel inzwischen weiter indossiert, so wird der gutgläubige Indossatar Wechselgläubiger.“ Nach Cosack [3]) gelten für die Übertragung von Orderpapieren die Regeln für die Übertragung von unverbrieften Rechten. § 952 soll bei Orderpapieren nicht anwendbar sein. Das Reichsgericht läßt die Übertragung des Wechsels und anderer Orderpapiere durch die Übergabe der bezüglichen Urkunden als Forderungsträger bedingt sein [4]). Nach Rehbein wird das Eigentum am Wechsel ohne Übergabe desselben nicht übertragen, weil der Wechsel nicht bloße Beweis- und Legiti-

---

12) Vgl. § 10.

1) Vgl. besonders Staub Anm. 9 zu § 222; ferner Pott a. a. O. S. 14 ff.; Esch: Die Übertragung der Namensaktie, Inaug.-Diss. Leipzig 1907, S. 17 und die bei Pott und Esch zitierte Literatur.

2) Dernburg II, 2 S. 292.

3) Cosack S. 405 c, S. 406 Beispiel 3 u. 4.

4) RG. 3 S. 329; ROHG. 11 S. 251 ff.; RG. 26 S. 100; Bolze X Nr. 364.

mationsurkunde, sondern Träger der Forderung ist und das Recht aus dem Wechsel durch den Besitz bedingt wird[5]).

Da jedoch der Namensaktienurkunde die Eigenschaft eines selbständigen Verfügungsgegenstandes abgesprochen werden muß, so kann von einer besonderen Übertragung des Eigentums an der Urkunde, dem Papiere, neben der Abtretung des Aktienrechts, sei es nun, daß diese letztere nach Handelsrecht oder nach bürgerlichem Rechte erfolgt, nicht die Rede sein. Soweit in der Literatur — besonders Eichbaum und Köhler a. a. O. kommen hier in Betracht — § 952 BGB. auf die Namensaktie für anwendbar erklärt wird, ist die Frage, was denn nun die Übergabe der Aktienurkunde bedeutet, nicht genügend gewürdigt. Köhler erwähnt lediglich (S. 8), daß § 952 BGB. Anwendung zu finden habe und erklärt den Streit, ob außer der Zession noch eine Mitübertragung der das Recht verbriefenden Urkunde erforderlich sei, ohne sich des Weiteren auf Einzelheiten einzulassen, für müßig, da die Urkunde mit Rechtsnotwendigkeit dem Aktienrechte folge. Eichbaum behandelt die Übergabe der Aktienurkunde lediglich soweit eine Abtretung des Aktienrechtes nach bürgerlichem Rechte erfolgt (S. 34 ff.). Er erwähnt nichts davon, wie es sich bei der Abtretung nach Handelsrecht verhält[6]).

Wie wir sahen, vollzieht sich der Übergang des Aktienrechtes bei der Abtretung nach bürgerlichem Rechte in der Weise, daß B. die von A. abgegebene Abtretungserklärung annimmt. Mit Abschluß dieses Abtretungsvertrages wird B. zufolge § 952 sofort Eigentümer der Aktienurkunde. Wegen der Wertpapiernatur der Namensaktie (s. o. § 3) aber nützt dem Erwerber das Eigentum ohne Innehabung der Urkunde nichts. Er muß die Urkunde vorlegen, wenn er sich ins Aktienbuch eintragen lassen will; sonach muß er sich also die Urkunde von seinem Vormann unbedingt aushändigen lassen. Die Übergabe der Aktienurkunde ist mithin aus diesem Grunde unbedingt notwendig, ist aber keineswegs zur Perfektion der Abtretung erforderlich. Da B. bereits vor der Aus-

5) Rehbein S. 44.

6) Anscheinend vertritt er bei der Übertragung der Namensaktie nach Handelsrecht die Eigentumstheorie. Vgl. a. a. O. S. 33 unten „Für diese Übertragungsform (durch Indossament) gilt Papierrecht".

händigung der Urkunde Eigentümer derselben geworden ist, kann er die Übergabe jederzeit erzwingen und dieselbe von dem Veräußerer oder jedem Dritten, der sie ihm ohne Recht vorenthält, vindizieren.

Aus demselben Grunde wie bei der Abtretung nach bürgerlichem Rechte ist an sich auch bei der Abtretung nach Handelsrecht die Übergabe der Aktienurkunde erforderlich, jedoch kommt hier noch eine wichtige Besonderheit hinzu. Die besondere Wirkung der Übertragung nach Handelsrecht, der weitgehende Schutz des gutgläubigen Erwerbers wird nur dem Inhaber der Aktienurkunde zu teil. Solange die Urkunde bei der Übertragung durch Indossament dem Erwerber nicht ausgehändigt ist, greifen die Grundsätze der erwähnten Artikel der Wechselordnung nicht durch. Nach diesen Bestimmungen ist nur der gutgläubige Inhaber des Wechsels, in unserem Falle also gemäß § 222, III vb. m. den erwähnten Art. Art. d. WO. der gutgläubige Inhaber der Namensaktie geschützt. Hier ist also die Übergabe der Namensaktie erforderlich, nicht nur weil der Erwerber ohne die Innehabung sich bei der Aktiengesellschaft zur Erlangung des Bucheintrags nicht legitimieren kann, sondern weil ohne die Übergabe der Urkunde auch die Übertragung nach Handelsrecht noch nicht perfekt geworden ist. Während also bei der Übertragung der Namensaktie nach bürgerlichem Rechte der Erwerber bereits vor der Übergabe durch den bloßen Abtretungsvertrag Aktionär inter partes geworden ist, fehlt ihm bei der Abtretung nach Handelsrecht vor der Übergabe nicht nur die Legitimation, um seine Eintragung ins Aktienbuch bewirken zu können, er ist vielmehr auch inter partes noch nicht Aktionär geworden.

Das Indossament ist, wie wir sahen, eine (von der Wirkung abgesehen) in bestimmte Form gebrachte Abtretungserklärung. Das bloße Niederschreiben des Indossaments überträgt das Aktienrecht noch nicht, auch kann durch die Annahme dieser in Form des Indossaments erfolgten Abtretungserklärung die Übertragung nicht in dem Sinne perfekt werden, daß nunmehr ohne die Übergabe der Urkunde eine Übertragung der Aktie im Sinne einer Übertragung nach Handelsrecht vorliegt. Wohl aber ist unter Umständen durch beides eine Abtretung nach bürgerlichem Rechte erfolgt. Durch

die Indossierung erklärt der Veräußerer, daß er das Aktienrecht übertragen will, gibt er hiervon dem Geschäftsgegner Kenntnis und nimmt derselbe diesen Antrag an, so ist die Abtretung, wenn auch nicht nach Handelsrecht so doch nach bürgerlichem Rechte zustande gekommen. Nunmehr kann der Erwerber sich durch die rei vindicatio in den Besitz der Urkunde setzen und ist von diesem Augenblick an auch als Inhaber der Urkunde gemäß Art. 36 WO. legitimiert. Selbstredend ist dieser Vorgang bis zu dem Augenblicke, in dem der Erwerber die Urkunde ausgehändigt bekommt, als Abtretung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zu beurteilen. Im allgemeinen also [7]) ist ein gutgläubiger Erwerb des Aktienrechtes bei diesem Vorgang unmöglich. Ist der Veräußerer nicht Aktionär gewesen, so kann er das Aktienrecht auch nicht abgetreten, der andere dasselbe nicht erworben haben; dieser also auch mit der rei vindicatio nicht durchdringen. Erhält er indessen, selbstverständlich vorausgesetzt, daß er bis zur Übergabe der Urkunde im guten Glauben ist, die Urkunde ausgehändigt, so treten mit der Übergabe die Wirkungen des gutgläubigen Erwerbs des Aktienrechtes nach Handelsrecht ein; denn hierzu ist außer dem guten Glauben nur nötig die gehörige Legitimation durch Indossament und die Innehabung der Urkunde.

Bei der Abtretung der Namensaktie nach Handelsrecht ist also die Übergabe wesentlicher Bestandteil des Übertragungsgeschäfts. Es liegt hier ein ähnliches Verhältnis vor, wie bei der Übertragung der Anweisung des bürgerlichen Rechtes und der Abtretung einer Hypothekenbriefforderung. Bezüglich der Anweisung bestimmt das Gesetz (§ 792 BGB.), daß zur Übertragung der Anweisung Übertragungsvertrag (Schriftform der Übertragungserklärung!) und Aushändigung der Anweisung erforderlich ist. Ohne diese Aushändigung ist sonach die Übertragung nicht perfekt. In § 1154 BGB. wird bestimmt, daß zur Abtretung einer Hypothekenbriefforderung Abtretung der Forderung (Schriftform der Abtretungserklärung!) und Übergabe des Hypothekenbriefes erforderlich ist [8]). Was in diesen beiden Fällen das Gesetz ausdrücklich bestimmt,

7) Vgl. § 11 am Ende.

8) Vgl. Neumann Anm. 3 zu § 1154; Planck Anm. A I 1 a zu § 1154, Note A I 3 b zu § 1116.

ergibt sich bei der Abtretung der Namensaktie nach Handelsrecht daraus, daß § 222, III HGB. die entsprechende Anwendung der dort zit. Art. der Wechselordnung anordnet. Es folgt daraus, daß §§ 413 vb. m. 398 ff. BGB. bei der Übertragung der Namensaktie nach Handelsrecht nicht wie bei der Übertragung der Namensaktie nach bürgerlichem Rechte schlechthin, sondern nur entsprechend modifiziert zur Anwendung kommen können. § 413 BGB. sagt ausdrücklich, daß die Vorschriften der §§ 398 ff. zur Anwendung kommen, soweit nicht das Gesetz etwas anderes vorschreibt, d. h. soweit sich nicht aus dem Gesetz direkt oder indirekt etwas anderes ergibt. Daß die Übergabe der Namensaktienurkunde nichts mit einer Eigentumsübertragung zu tun hat, ist schon dargelegt. Hier sei noch darauf hingewiesen, daß auch § 1154 BGB. die Übergabe des Hypothekenbriefes nicht etwa deshalb fordert, weil diese zur Übertragung des Eigentums an dem Hypothekenbriefe erforderlich wäre. Dies könnte das Gesetz auch wegen § 952 BGB. unmöglich fordern. Die Übergabe wird gefordert als wesentlicher Bestandteil der Forderungsübertragung (verba legis „zur Abtretung der Forderung"). Daß der Erwerber der Hypothekenforderung das Eigentum am Hypothekenbriefe erlangt, ist alsdann die an die formrichtig erfolgte Forderungsübertragung geknüpfte Folge des § 952.

Wird unter den Parteien nach Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäftes, auf Grund dessen das Aktienrecht zu übertragen ist, vereinbart, daß die Namensaktie nach Handelsrecht übertragen werden solle, so gilt § 125 BGB. Eine mündliche Abtretung des Aktienrechtes würde alsdann mangels der durch Rechtsgeschäft bestimmten Form im Zweifel nichtig sein, dem Käufer der Namensaktie im Zweifel kein Recht gewähren, die Herausgabe der Urkunde zu verlangen.

Sehr häufig wird die Übergabe der Aktienurkunde außer den oben erwähnten Bedeutungen noch eine weitere haben. In den meisten Fällen wird durch die Hingabe und Annahme der Urkunde, sei es, daß diese mit Indossament versehen ist oder nicht, der Abtretungsvertrag durch konkludente Handlung perfekt werden, indem bei der Abtretung nach bürgerlichem Rechte, sowohl die Abtretungserklärung, falls diese nicht etwa schriftlich erteilt ist, als auch die

Annahme — bei der Übertragung durch Indossament — die Annahmeerklärung durch das Nehmen, bzw. Geben und Nehmen stillschweigend zum Ausdruck gebracht wird.

bb) Die Wirkung der rechtsgeschäftlichen Übertragung.

§ 11.

1. Die Abtretung nach bürgerlichem Rechte.

Die formrichtige Abtretung nach bürgerlichem Rechte macht den Erwerber gemäß §§ 413, 398 BGB. zum Aktionär; wegen der Vorschrift des § 222, III HGB. jedoch nur zum Aktionär inter partes und Dritten gegenüber, nicht gegenüber der Aktiengesellschaft. Einer besonderen Eigentumsübertragung an der Urkunde bedarf es hierzu nicht, es können daher sachenrechtliche Grundsätze überhaupt nicht zur Anwendung kommen. Vor allem können die Grundsätze über den gutgläubigen Erwerb keine Anwendung finden; denn ein Recht kann nach §§ 413, 398 BGB. nur vom Berechtigten übertragen werden. Daher ist eine rechtsgültige Übertragung durch einen Nichtaktionär ausgeschlossen[1]). Damit steht nicht im Widerspruch, daß unter Umständen der Erwerber, obwohl er nicht Aktionär geworden ist, doch wegen § 223, II HGB. ins Aktienbuch eingetragen wird. Auf Grund der Abtretung des Mitgliedschaftsrechtes kann der Erwerber die Herausgabe der Namensaktie vom Veräußerer oder jedem Dritten, der sie ihm ohne Recht vorenthält, mit der rei vindicatio fordern. Gemäß § 402 BGB. kann er ferner verlangen, daß ihm vom Veräußerer die zur Geltendmachung des Aktienrechtes nötige Auskunft erteilt wird.

Man unterscheidet bei der Zession 3 Stadien, je nachdem der Schuldner keine oder nur eine unsichere Kenntnis von der Abtretung hat, die Abtretung positiv kennt, oder ihm die Abtretung formell angezeigt worden ist (denuntiatio). Die hier in Betracht kommenden

---

1) Es sei denn, daß weitere Erwerbstatsachen (§ 185 BGB.) hinzutreten. Vgl. hierzu den letzten Absatz dieses Paragraphen.

Vorschriften [2]) behandeln die Gültigkeit der Vornahme von Rechtsgeschäften bzw. der Bewirkung von Leistungen in betreff der abgetretenen Forderungen seitens des Schuldners gegenüber dem Zedenten und Zessionar. Die meisten Leistungen der Aktiengesellschaft, die Auszahlung von Dividenden, bzw. Zinsen und die Erteilung neuer Zins- bzw. Dividendenscheine erfolgen auf Grund der dazu ausgegebenen Scheine, haben also, da sie hierdurch juristisch ein Sonderdasein erhalten haben, mit dem Übergange des Mitgliedschaftsrechtes zunächst nichts zu tun. Wenn allerdings ausnahmsweise solche Scheine nicht verausgabt worden sind, so finden die obigen Regeln entsprechende Anwendung für diese Leistungen. Im übrigen sind die genannten Bestimmungen auf die Geltendmachung des Mitgliedschaftsrechtes zu beziehen. Sie werden indessen nicht unerheblich durch die Einrichtung des Aktienbuches und die Bestimmung, daß nur der Eingetragene der Gesellschaft gegenüber als Aktionär gilt, modifiziert [3]). Sofern der ursprüngliche Aktionär noch eingetragen ist, und die Gesellschaft von der Abtretung noch keine sichere Kenntnis hat, ist sie berechtigt, ihn noch als Mitglied anzuerkennen, und der Erwerber der Aktie muß dies gegen sich gelten lassen [4]). Läge eine Zession eines Forderungsrechtes vor, so könnte sie auch den neuen Gläubiger als Berechtigten behandeln und könnte schließlich auch beiden die Anerkennung versagen. Durch § 223, III ist jedoch die zweite Möglichkeit ausgeschlossen. Hat die Gesellschaft positive Kenntnis erhalten, so muß sie dem Eingetragenen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte versagen, den Erwerber kann sie aus dem gleichen Grunde wie im vorigen Falle nicht als Aktionär anerkennen. Hieran ändert sich nichts, wenn die denuntiatio erfolgt ist. Während sie bei der Zession die positive Wirkung zur Folge hat, daß der Schuldner nunmehr den neuen Gläubiger anerkennen muß, tritt diese wegen der Notwendigkeit der Eintragung ins Aktienbuch, bei der Abtretung der Namensaktie nicht ein. Erst die Anmeldung zum Aktienbuche und die darauf folgende Eintragung hat diese Wirkung der denuntiatio. Die Anmeldung

2) BGB. §§ 407, 409, 410.
3) S. unten § 13.
4) § 407 BGB.

unterscheidet sich wesentlich von der denuntiatio dadurch, daß sie nur vom Erwerber ausgehen kann[5]). Wird der nach § 223, I HGB. nötige Nachweis durch mündliche oder schriftliche Erklärung des ursprünglichen Aktionärs geführt, so hat der Veräußerer die Übertragung zunächst gegen sich gelten zu lassen, auch wenn sie nicht erfolgt oder unwirksam ist. Über die Wirkung der Nichtigkeit der Übertragung der Namensaktie auf die Bedeutung der Eintragung sowie über die Bedeutung der Eintragung, wenn ein Übergang überhaupt nicht stattgefunden hat, ist unten in § 13 zu sprechen. Nach § 410 kann die Gesellschaft die Anerkennung der Mitgliedschaft von der Aushändigung einer vom bisherigen Aktionär über die Abtretung ausgestellten Urkunde abhängig machen. Satz 2 von Absatz I findet keine Anwendung, insoweit als eine Kündigung des Mitgliedschaftsrechtes begrifflich nicht möglich ist. Der Fall, daß der Erwerber die Aktiengesellschaft mahnt, ist indessen sehr wohl möglich (Erneuerungsschein). Es können hier sogar recht verwickelte Verhältnisse entstehen. Der Veräußerer A. ist noch als Aktionär im Aktienbuche eingetragen, dem Erwerber B. ist die Aktie nach Abtretung des Aktienrechtes übergeben worden, der Erneuerungsschein ist jedoch aus irgendwelchen Gründen in den Händen des C. C. verlangt unter Vorlegung des Erneuerungsscheins die Ausgabe neuer Gewinnanteilscheine. B. widerspricht der Ausgabe an C. unter Vorlegung der Aktienurkunde, jedoch ohne eine Abtretungsurkunde beizubringen. Da die Aktiengesellschaft dem Verlangen des B. nicht nachkommt, mahnt B. Kann die Aktiengesellschaft die Mahnung des B. zurückweisen? Muß sie überhaupt dem Verlangen des B. Folge leisten oder kann sie sich auf § 223, III stützen? Der Gesellschaft gegenüber gilt zwar A. noch als Aktionär. Zufolge der Vorschrift in § 230 HGB. ist aber der Erneuerungsschein dem die Namensaktie vorlegenden Besitzer dieser Urkunde auszuhändigen. § 230 gewährt dieses Recht dem Besitzer der Namensaktie schlechthin, ohne Rücksicht darauf, ob er eingetragen ist, oder nicht. Das folgt aus dem Wesen des Erneuerungsscheins als eines „quasi Zubehörs" der Hauptürkunde[6]). Wird sonach einerseits durch § 230 die Vorschrift des

5) S. unten § 13.
6) Vgl. unten § 21.

§ 223, III außer Kraft gesetzt, so kann andererseits die Aktiengesellschaft auch außer der Vorlegung der Aktienurkunde von B. nicht noch außerdem die Vorlegung einer Abtretungsurkunde im Sinne von § 410 BGB. fordern. Der Zweck der Bestimmung in § 410 ist der, daß der mahnende Gläubiger, bzw. Erwerber des Aktienrechtes seine Berechtigung hierzu nachweist. Ist aber der Besitzer der Namensaktie unter Vorlegung der Namensaktie nach § 230 sogar berechtigt, die Leistung zu fordern und entgegenzunehmen, so ist er unzweifelhaft auch berechtigt unter Vorlegung der Namensaktie wegen dieser Leistung zu mahnen, ohne daß er diese Berechtigung zur Mahnung noch durch Vorlegen einer Abtretungsurkunde auf Verlangen der Aktiengesellschaft darzutun hat. Auf der andern Seite würde die Vorlegung einer Abtretungserklärung ohne Vorlegung der Aktienurkunde nicht genügen (§ 230 HGB.).

Absatz 2 von § 410 gilt im vollen Umfange. Die §§ 411 und 401 sind unanwendbar. Hypotheken und Bürgschaften können wohl für Forderungen, aber nicht für Mitgliedschaftsrechte bestellt werden. Sicherheit kann daher nur für die Forderungen auf die Dividenden- bzw. Zinsansprüche geleistet werden, wie dies der Fall ist, wenn seitens einer öffentlich rechtlichen Korporation Garantie geleistet wird [7]). In diesem Falle ist der von der Korporation gewährleistete Ertrag von der Gesellschaft in ersterer Linie zugesichert. Hier besteht schon von vornherein auf die bestimmte Zeit eine lediglich betagte Forderung (oder mehrere solcher) in der bestimmten Höhe gegen die Gesellschaft, die also selbständig mit übertragen werden kann; anders als bei den sonstigen Ansprüchen auf Dividende, die überhaupt erst mit ihrer Festsetzung in der Generalversammlung zur Entstehung gelangen [8]). Nur soweit der Ertrag ev. höher ist, als die zugesicherte Summe, gilt auch für ihn, daß er erst mit der Festsetzung entsteht.

Werden Aktien, sofern dies überhaupt denkbar ist, zum Schein ausgestellt (vgl. § 405 BGB.), so kann die Aktiengesellschaft es dem Erwerber gegenüber nicht geltend machen, da die Abtretung des

---

7) § 180, II.
8) Lehmann II S. 401 ff., S. 420.

Aktienrechtes wegen der Notwendigkeit der Übergabe stets unter Vorlegung der Aktie erfolgt. Dies gilt nicht, wenn der Erwerber den Sachverhalt kannte oder kennen mußte. Ist die Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden, so folgt aus dem Fehlen derselben die Nichtigkeit der Übertragung. Auf jeden Fall ist gleichgültig, ob die Zustimmung kraft Gesetzes oder kraft Statutes erforderlich ist. Ist die Unübertragbarkeit im Statut, also durch Vereinbarung, überhaupt ausgeschlossen, so gilt an sich § 405 BGB. jedoch mit der Maßgabe, daß stets ein Kennenmüssen des Sachverhalts seitens des Erwerbers vorliegen wird. Wer Aktien kauft, muß sich eben über die Statuten der Aktiengesellschaft, deren Mitglied er werden will, unterrichten. Aus diesem Grunde ist auch eine Vermerkung, daß die Zustimmung nötig ist, auf der Aktie nicht notwendig. Anders wenn das Gesetz dies ausdrücklich anordnet [9]). Aus § 180, IV folgt aber keineswegs, daß auch die auf Vertrag beruhende Notwendigkeit der Zustimmung auf der Aktie stehen müsse [10]).

Auf Grund der Übertragung der Namenaktie sukzediert der Erwerber in die Mitgliedschaft; davon streng zu scheiden ist die Nachfolge in bereits fällige Zins- und Dividendenansprüche, die auf Grund besonderer Übertragung erfolgen muß. Soweit die Dividendenansprüche erst in der Zeit der Berechtigung des Erwerbers fällig werden, erwirbt er sie als eigene Rechte. Wenn nun die Gesellschaft irgendwelche Forderungen, die auf Zahlung einer Summe Geldes gerichtet sind, gegen den ursprünglichen Aktionär erworben hat vor Kenntnis der Übertragung, und diese Forderung eher fällig ist als die dem Erwerber erwachsenen Dividendenansprüche, so kann sie damit dem neuen Aktionär gegenüber aus diesem Grunde nicht nach § 406 aufrechnen [11]). Werden mit dem Mitgliedschaftsrechte zugleich auch bereits fällige Dividendenansprüche p. p. abgetreten, so liegt hier neben der Übertragung des Mitgliedschaftsrechtes noch die Abtretung bzw. Übertragung be-

9) § 180, IV.

10) Betr. §§ 399, 405, 137 BGB. unten § 19.

11) Was den Anspruch auf Vollzahlung des Aktienbetrages betrifft, und über die Bedeutung des § 221 HGB. s. w. u. im Text.

sonderer vom Mitgliedschaftsrechte losgelöster, selbständig gewordener Forderungen vor. Sind keine Dividendenscheine usw. ausgestellt oder lauten selbige auf den Namen, so finden die Vorschriften des § 406 bz. der Zessionen dieser Ansprüche uneingeschränkt Anwendung. Handelt es sich um Inhaber- Zins- bzw. Dividendenscheine, so ist jedoch eine Aufrechnung nach § 406 BGB. seitens der Gesellschaft gegenüber dem Erwerber gem. § 796 BGB. unzulässig.

Handelt es sich jedoch bei der Forderung der Gesellschaft um die Einzahlung eines auf die Aktie zu leistenden Betrags (bei nicht voll eingezahltem Aktienbetrage), so ist diese Schuld eine persönliche Schuld des Erwerbers geworden, dafern dieser im Aktienbuch eingetragen ist; denn durch die Übertragung des Aktienrechtes gehen nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten auf den Erwerber über. Hier handelt es sich also gar nicht um eine Aufrechnung mit einer „dem Schuldner" gegen den „bisherigen Gläubiger" zustehenden Forderung, so daß also § 406 gar nicht zur Anwendung gelangen kann, sondern nur die allgemeinen Grundsätze über die Aufrechnung. Solange aber der Erwerber des Aktienrechts nicht im Aktienbuch eingetragen ist, kann er der Gesellschaft gegenüber keine Rechte ausüben, alsdann aber auch nicht von dieser als Aktionär in Anspruch genommen werden (unten § 13). Die Gesellschaft kann sich daher wegen Vollzahlung des Aktienkapitals nur an den eingetragenen Veräußerer halten. Eine Aufrechnung mit diesen Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem nicht eingetragenen Aktionär ist daher nur insoweit möglich als demselben irgendwelche sonstigen Forderungen des Veräußerers gegen die Gesellschaft z. B. Zins- und Dividendenansprüche mit abgetreten worden sind. Bezüglich der letzteren gilt das in den beiden vorhergehenden Absätzen Gesagte.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß die Bestimmung des § 221 HGB. einer Aufrechnung bez. der auf den Aktienbetrag eingeforderten Leistungen nicht entgegensteht. Dem Wortlaut dieses Paragraphen nach ist auch nur eine Aufrechnung seitens der Aktionäre als unzulässig bezeichnet, nicht auch eine Aufrechnung seitens der Gesellschaft verboten [12]). Für die von dieser erklärte Aufrechnung

12) Vgl. Staub entgegen 6./7. Aufl. 8. Aufl. Anm. 4 zu § 221 HGB.

gilt nur, daß durch diese nicht etwa eine Befreiung des betr. Aktionärs von seiner Einlagepflicht eintreten darf. Soweit freilich das Gesetz Barzahlung fordert, ist eine Aufrechnungsabrede unzulässig (vgl. § 195 Abs. 3 S. 1 HGB.). Eine einseitige Aufrechnung seitens des Aktionärs ohne Willen der Aktiengesellschaft ist sonach schlechterdings verboten. Dafern aber die Gesellschaft mit der Aufrechnung einverstanden ist, durch die Aufrechnung die Bestimmung des § 195 Abs. 3 HGB. nicht verletzt wird, hierdurch auch keine Befreiung des Aktionärs von seiner Einlagepflicht eintritt, sondern lediglich ein Hin- und Herzahlen vermieden wird, muß auch eine Aufrechnung seitens des Aktionärs als zulässig erachtet werden. (Staub a. a. O.)

Wenn oben gesagt wurde, daß ein gutgläubiger Erwerb bei der Abtretung unmöglich sei, so muß doch noch auf § 2366 BGB. hingewiesen werden. Da dieser von Gegenständen spricht, kann hiernach auch ein Recht nach den Grundsätzen über den gutgläubigen Erwerb vom Nichtberechtigten erworben werden. Wird also eine Namensaktie, sofern alle Voraussetzungen des § 2366 erfüllt sind, nach bürgerlichem Recht übertragen, so wird der Erwerber auch dann Aktionär, wenn der Veräußerer in Wahrheit nicht Erbe war.

§ 12.

2. Die Abtretung nach Handelsrecht.

Die Abtretung der Namensaktie durch Indossament ist eine in bestimmter Weise formalisierte und mit besonderer Wirkung ausgestattete Art der Abtretung dieses Mitgliedschaftsrechtes, auf welche die Vorschriften des 2. Buchs des Bürgerlichen Gesetzbuchs ebenfalls anzuwenden sind. Allerdings werden diese, da die Art. 11 bis 13, 36 Satz 1—4, und 74 WO. gem. § 222, III HGB. Anwendung zu finden haben, nicht unerheblich abgeändert [1]). Aus der schriftlichen Form des Indossaments folgt selbstverständlich, daß der Erwerber neben dem Indossament nicht noch eine schriftliche Urkunde über die Abtretung verlangen kann, oder die Aktiengesellschaft außer

1) S. oben § 9.

der durch das Indossament erbrachten Legitimation etwa noch die Vorlegung einer vom ursprünglichen Aktionär bez. Rechtsvorgänger über die Abtretung ausgestellten Urkunde fordern darf.

Da bei der Abtretung nach Handelsrecht, die Übergabe der Aktienurkunde wesentlicher Teil des Übertragungsgeschäftes ist, vor dieser eine Abtretung nach Handelsrecht noch nicht vorliegt, so kann der Erwerber vor der Übergabe die Urkunde nicht vindizieren, auch nicht auf Grund des § 402 die Herausgabe der Aktienurkunde fordern, da § 402 nur anwendbar ist, wenn die Abtretung perfekt geworden ist[2]). Ebensowenig wie z. B. bei der Abtretung einer Hypothekenbrief-Forderung vor der Übergabe des Hypothekenbriefes der Erwerber gem. § 402 die Herausgabe des Briefes fordern kann.

Der Hauptunterschied in der Übertragung der Namensaktie nach bürgerlichem Recht und nach Handelsrecht beruht nun darin, daß auf die letztere die Art. 74, 36 WO. Anwendung finden, und sonach ein gutgläubiger Erwerb der Namensaktie hierdurch möglich wird, während bei der ersteren ein gutgläubiger Erwerb, von einer Ausnahme abgesehen (vgl. oben § 11 am Ende), nicht stattfindet. Durch Art. 74 wird die Vindikation der indossierten Namensaktien erheblich eingeschränkt. Art. 74 gewährt einen sehr weitgehenden Schutz, der bedeutend über den Schutz des gutgläubigen Eigentumserwerbs der §§ 932 ff. BGB. hinausgeht. Die bona fides des Art. 74 heilt absolut die Mängel, die dem der Indossierung zu Grunde liegenden Abtretungsvertrag anhaften, nicht nur das mangelnde Eigentum des Veräußerers[3]), nicht nur die mangelnde Verfügungsbefugnis beim Erwerbe von einem Kaufmann[4]), sondern auch die mangelnde Geschäftsfähigkeit des Indossanten. Andererseits bezieht sich der Schutz des Art. 74 aber nur auf den Erwerb durch Indossament, nicht auch auf zivilrechtlichen Erwerb — Abtretung, Erbgang usw.[5]).

---

2) Daß unter Umständen vor der Übergabe eine Abtretung nach bürgerlichem Rechte vorliegen kann, ist oben behandelt. In solchem Falle kann der Erwerber des Aktienrechts die Übergabe der Aktienurkunde erzwingen. Vgl. oben § 10.

3) BGB. §§ 932 ff.

4) HGB. § 366, vgl. § 367.

5) Staub WO. § 1 zu Art. 74; RG. 33 S. 147.

Hier entscheiden vielmehr die für Abtretung usw. maßgebenden Grundsätze.

Wird die Namensaktie in blanco giriert, so ist dadurch der wichtigste Unterschied zwischen Orderpapier und Inhaberpapier aufgehoben. Dennoch muß daran festgehalten werden, daß die Namensaktie dadurch nicht zum Inhaberpapier, zur Inhaberaktie wird. So muß sich der Inhaber des Blankopapieres nach Art. 36 legitimieren. Zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte wird er nur zugelassen, wenn er im Aktienbuche verzeichnet ist. Der Erwerb der in blanco girierten Namensaktie richtet sich ferner nicht nach sachenrechtlichen Grundsätzen, wie der Erwerb der Inhaberaktien, sondern nach den Grundsätzen des 2. Buches des Bürgerlichen Gesetzbuchs, die durch wechselrechtliche Vorschriften ergänzt werden. Die in blanco girierte Namensaktie wird sonach übertragen durch Abtretung und Übergabe. Besonders bei der Übertragung der in blanco indossierten Namensaktie wird die Übergabe der Aktienurkunde häufig die oben (§ 10) erwähnte Bedeutung haben, daß zugleich durch diese die Abtretung durch konkludente Handlung erfolgt. Falsch ist es jedenfalls zu behaupten [6]), daß die Abtretung der in blanco indossierten Namensaktie sich durch bloße Tradition vollziehe. Die bloße Tradition des Papieres, ohne Abtretung, kann unmöglich den Übergang des Mitgliedschaftsrechtes bewirken. Daß der neue Inhaber der Urkunde, auch ohne daß eine Abtretung vorliegt, zunächst legitimiert ist, ändert hieran nichts.

Wie steht es nun, wenn die Namensaktie bald durch Abtretung, bald durch Indossament übertragen wird? Wird die Aktie vom Blankoindossatar abgetreten und auch von seinen Rechtsnachfolgern des weiteren nicht indossiert, so ist, da jeder Inhaber durch das Blankoindossament legitimiert ist, auch jeder Zessionar legitimiert und ebenso auch derjenige, der etwa die Aktie durch Vollindossament vom letzten Zessionar erhalten hat, da alsdann die Vermutung des Art. 36 Satz 3 eingreift. In beiden Fällen liegt die zur Legitimation notwendige, bis auf den Inhaber herabführende, ununterbrochene Indossamentenkette vor. Nach Art. 36 wird nur der Inhaber als

6) Eichbaum a. a. O. S. 30.

legitimiert angesehen, auf den eine zusammenhängende, bis auf ihn heruntergehende Reihe von Indossamenten führt. Dem Remittenten entspricht bei der Namensaktie der ursprüngliche Aktionär. Das erste Indossament muß also vom ursprünglichen Aktionär, jedes folgende von demjenigen unterzeichnet sein, den das vorhergehende als Indossatar bezeichnet. Sobald dies nicht der Fall ist, sei es, daß der ursprüngliche Aktionär, sei es, daß ein Indossatar (vom Blanko-Indossament abgesehen) die Aktie durch Abtretung veräußert hat, also eine Lücke in der Indossamentenkette sich befindet, ist die nach Art. 36 geforderte Legitimation nicht gegeben. Wechselrechtlich begründet, wenn eine Lücke zwischen einem Indossament und dem vorhergehenden vorhanden ist, das Indossament nach der Lücke keine Wechselrechte. Auch die nachfolgenden Indossamente sind wechselrechtlich bedeutungslos. Legitimiert ist lediglich der durch das letzte Indossament vor der Lücke legitimierte Inhaber [7]). Rehbein gibt zu, daß dies sehr bestritten ist. Er begründet seine Auffassung, die sich mit der des Reichsoberhandelsgerichts deckt [8]), damit, daß das Indossament nach der Lücke auch kein Wechselrecht gegen Aussteller und Akzeptanten begründet; in diesem Wechselrecht aber wurzelt gerade die wechselrechtliche Bedeutung des Indossaments. Diese Grundsätze haben auch für die Übertragung der Namensaktie durch Indossament entsprechend zu gelten.

Unzweifelhaft müssen die nach der Lücke folgenden Indossamente als zur Legitimation, zur Eintragung ins Aktienbuch, geeignet angesehen werden, sofern nur erforderlichen Falls der Übergang der Aktie vom letzten Indossatar vor der Lücke auf den ersten Indossanten nach derselben nachgewiesen werden kann. Denn in dieser Beziehung stehen die Abtretung nach bürgerlichem Recht und die Abtretung nach Handelsrecht einander gleich. Fraglich ist nur, ob sich die Nachmänner des ersten Indossanten nach der Lücke, eventuell auf Art. 74, 36 WO. stützen können. Dies ist jedoch zu verneinen. Das Gesetz fordert eine zusammenhängende Reihe von Indossamenten. Ist diese nicht gegeben, so kann von einem originären Erwerb seitens der Nachmänner des ersten Indossanten nach der Lücke nicht die

7) Rehbein Anm. 12 zu Art. 9—17 und die dort zitierte Literatur.
8) ROHG. 15 S. 168; 16 S. 39; 18 S. 139.

Rede sein. Die sämtlichen Übertragungen nach der Lücke können daher nur die Wirkung von Abtretungen nach bürgerlichem Rechte haben. Es muß sich also der letzte Inhaber sämtliche Einreden aus der Person seiner Vormänner bis inklusive desjenigen Erwerbers, der die Namensaktie durch das letzte Indossament vor der Lücke erworben hat, entgegenhalten lassen.

Für die Übertragung der Namensaktie nach Handelsrecht ist zwar die entsprechende Anwendung des Art. 82 WO. im HGB. nicht angeordnet, § 364 HGB. bezieht sich lediglich auf die im § 363 HGB. bezeichneten Papiere, und es ist daher falsch, ohne weiteres § 364 auf die Namensaktie für anwendbar zu erklären [9]); es ergibt sich aber daraus, daß Art. 36, 74 WO. entsprechende Anwendung auf das Indossament der Namensaktie zu finden haben, daß Einwendungen aus der Person des Vormannes dem Erwerber nicht entgegengehalten werden können. Es hieße die Bedeutung des Indossaments in seiner vom Rechte anerkannten Transportfunktion — Art. 36 WO. § 222, III HGB. — verkennen und würde das Indossament statt zu einem den Verkehr erleichternden vielmehr ihn erschwerenden Transportinstrument machen, wenn man Einwendungen gegen den Erwerber aus der Person seines Autors zuließe [10]).

Für den guten Glauben kommt nur der Veräußerer, der letzte Vorgänger des Inhabers, in Betracht, an seine Aktionäreigenschaft, Vertretungsmacht, Verfügungsbefugnis und Geschäftsfähigkeit muß geglaubt werden. Ob der Erwerber wußte, daß in der Person eines früheren Vorgängers ein Mangel begründet war, ist dagegen unerheblich [11]).

Fehlt die zur Übertragung der Namensaktie erforderliche Zustimmung, so wird der Erwerber nicht nach Art. 74 WO. geschützt, denn es beruht stets auf grober Fahrlässigkeit, wenn dieses Erfordernis übersehen wird, und dies selbst dann, wenn auf der Namensaktie kein entsprechender Vermerk steht [12]).

---

9) wie dies Staub tut: Anm. 12 zu § 223.

10) Köhler a. a. O. S. 37 f. und die dort zitierte Literatur. Vgl. Eichbaum a. a. O. S. 57.

11) Vgl. Rehbein Anm. 2 zu Art. 74.

12) Staub Anm. 14 zu § 222.

§ 13.

b) Die rechtsgeschäftliche Übertragung der Namensaktie mit Wirkung gegenüber der Gesellschaft (mit absoluter Wirkung).

Die Eintragung ins Aktienbuch.

Auf Namen lautende Aktien müssen mit genauer Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Wohnort und Stand in das Aktienbuch eingetragen werden [1]). Sofern überhaupt Namensaktien von einer Aktiengesellschaft existieren, muß von dieser ein Aktienbuch geführt werden [2]). Der Übergang des Aktienrechtes ist zur Eintragung ins Aktienbuch unter Vorlegung der Urkunde und unter Nachweis des Überganges anzumelden. Die Verletzung dieser Vorschrift hat nur die aus Absatz III sich ergebenden Nachteile zur Folge [3]).

Von Bedeutung ist die Eintragung ins Aktienbuch erstens in der Hinsicht, daß nur der Eingetragene als Aktionär der Gesellschaft gegenüber gilt, zweitens, wenn der auf die Aktie eingeforderte Betrag von dem Aktionär nicht gezahlt wird. In diesem Falle wird er seines Anteilsrechtes für verlustig erklärt, sogen. Kaduzierung der Aktien [4]), und es wird an Stelle der alten Aktie eine neue ausgestellt [5]). Soweit der eingeforderte Betrag nicht vom ausgeschlossenen Aktionär erlangt werden kann, haftet dafür der Gesellschaft der letzte und jeder frühere in dem Aktienbuche verzeichnete Rechtsvorgänger [6]). Ein früherer haftet nur insofern, als die Zahlung von seinem Rechtsnachfolger nicht zu erlangen ist [7]). Diese eventuelle Haftung tritt mit der Eintragung ein. Sie verjährt mit Ablauf von 2 Jahren, beginnend mit dem Tage, an welchem die

1) § 223, I.

2) Das Aktienbuch ist kein Handelsbuch im Sinne von § 38 Abs. 1 HGB., fällt vielmehr unter die in § 43 Abs. 1 HGB. erwähnten sonst erforderlichen Aufzeichnungen. Vgl. Pott S. 38 und Esch: Die Übertragung der Namensaktie. Inaug.-Diss. Leipzig 1907. S. 35.

3) Staub, Einl. d. Anm. zu § 223.

4) § 219, III.

5) § 219, IV.

6) § 220, I.

7) § 220, I.

Übertragung des Anteilsrechtes zum Aktienbuche angemeldet wird. Hinsichtlich dieser Wirkung hat die Eintragung konstitutiven Charakter. Wer nicht eingetragen ist oder gewesen ist, haftet der Gesellschaft gegenüber nicht. Wer also die Namensaktie weiter indossiert oder abgetreten hat, ohne sich ins Aktienbuch eintragen zu lassen, ist von dieser Haftung befreit. Dies ist nur die konsequente Durchführung des Prinzipes, daß nur der eingetragene Aktionär der Gesellschaft gegenüber als solcher gilt. Die Haftung inter partes ergibt sich aus dem der Übertragung zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse und wird durch die Eintragung nicht berührt. Die Tatsache, daß jemand eine Aktie gekauft, durch Indossament und Übergabe des Papieres Aktionär inter partes geworden ist, ist vor der Eintragung gegenüber der Gesellschaft gleichgültig. Inter partes und Dritten gegenüber ist dagegen der Übergang des Anteilsrechtes perfekt. Hierfür ist die Eintragung völlig belanglos. Insofern ist Büsing [8]) beizupflichten, wenn er sagt, daß die Umschreibung im Aktienbuche keinerlei rechtserzeugende Kraft hat, sondern lediglich Legitimierungsform ist. Während Staub in der 7. Aufl. seines Kommentares [9]) der Ansicht ist, daß die Eintragung an und für sich ein rechtsbegründender Akt sei, ändert er seine Ansicht in der 8. Aufl. [10]). Die Eintragung ins Aktienbuch schaffe keine Rechte, heile auch nicht Mängel des Übertragungsaktes; sondern schaffe lediglich Legitimation des Eingetragenen gegenüber der Aktiengesellschaft. Nach Cosack erlangt der Aktionär zunächst nur ein Recht auf Eintragung ins Aktienbuch, die sonstigen Aktionärrechte erst mit der Eintragung [11]). Nach Behrend hat die Umschreibung im Aktienbuche nur die Bedeutung einer Berichtigung desselben, dem wahren Aktionär gegenüber aber keine Wirkung [12]). Allen diesen Ansichten

---

8) S. 144. Derselben Ansicht: Simon S. 263 f.; Pinner S. 118 f.; Keller S. 62; Kusenberg S. 24; Lehmann II S. 99—101; Eichbaum S. 56; Esch S. 37; Köhler S. 34; Pott S. 40. Anscheinend derselben Ansicht Riedner S. 47.

9) S. 672 Anm. 3 und S. 673 Anm. 8.

10) Anm. 5 zu § 223.

11) S. 634 c.

12) S. 807 ff.

ist zuzustimmen, aber nach dem oben gesagten nur soweit, als es sich um die Rechtswirkung inter partes oder Dritten gegenüber handelt. Für die Berechtigung gegenüber der Aktiengesellschaft und für den Lauf der Verjährungsfrist, sowie für die Haftung hat die Eintragung konstitutiven Charakter [13]). Hinsichtlich dieser Wirkungen ist jedoch noch folgende Einschränkung zu machen. Nach § 223, III gilt nur der Eingetragene der Gesellschaft gegenüber als Aktionär. D. h. nicht, daß er der Gesellschaft gegenüber Aktionär mit der Eintragung wird. Sofern er in Wahrheit nicht Aktionär ist, fällt diese vom Gesetz statuierte Vermutung weg; denn der Tatsache gegenüber kann diese Fiktion nicht aufrecht erhalten werden [14]). Dem eingetragenen Nichtaktionär muß die Gesellschaft demnach die Ausübung des Aktienrechts verweigern. Die Aktiengesellschaft ist aber auch dann an die Vorschrift des § 223, III unbedingt gebunden und kann einen nicht eingetragenen wahren Aktionär nicht als solchen gelten lassen [15]). Ein Aktienrecht demnach, das nicht besteht, wird einem Nichtaktionär durch die Eintragung der Aktiengesellschaft gegenüber nicht geschaffen; sofern es aber besteht, begründet die Eintragung die Haftpflicht nach § 220, I und begründet seine Aktionäreigenschaft gegenüber der Gesellschaft. Für den Beginn der Frist nach § 220, II ist zwar der Tag der Anmeldung maßgebend. Wenn aber eine Eintragung nicht erfolgt, kann diese Frist überhaupt nicht zu laufen beginnen. Insofern ist also auch hierfür die Eintragung konstitutiv.

Die Eintragung kann nur auf mündliche oder schriftliche Anmeldung des Erwerbers hin erfolgen oder durch einen von diesem Beauftragten [16]). Sie ist stets ein Recht des Erwerbers und die Gesellschaft kann die Umschreibung nicht erzwingen. Für den Fall, daß noch nicht voll eingezahlte Aktien veräußert worden sind, muß man mit Lehmann [17]) dem Veräußerer das Recht zusprechen, zu ver-

---

13) Vgl. hierzu Eichbaum S. 58/59: „Die Umschreibung im Aktienbuche wirkt für den Eingetragenen Rechte und Pflichten".

14) Büsing S. 144.

15) Oben § 11 S. 58.

16) RG. v. 11. 5. 06 in Monatsschr. f. Handelsr. u. Bankw. 15 S. 229.

17) II. S. 47, 103.

langen, daß der Erwerber die Umschreibung bewirken lasse. Doch kann auch hier die Umschreibung nicht einseitig auf Verlangen des Veräußerers und jetzt noch eingetragenen früheren Aktionärs geschehen, vielmehr nur wenn dieser zugleich eine Genehmigung des Erwerbers oder ein diesen zur Erteilung der Genehmigung verurteilendes Erkenntnis vorlegt.

Auch bei nicht voll eingezahlten Aktien kann man der Gesellschaft ein Recht, die Eintragung des Erwerbers zu erzwingen, nicht zusprechen. Es liegt auch kein Grund vor, der dies rechtfertigen könne. Mit Recht weist Pott darauf hin, daß ja die Gesellschaft sich gemäß § 220 HGB. stets an den eingetragenen Rechtsvorgänger des Erwerbers halten kann, also keinen Schaden dadurch erleidet, daß der Erwerber sich nicht eintragen lassen will [18]).

Kann der Erwerber den erforderlichen Nachweis des Überganges der Namensaktie führen, so hat er einen klagbaren Anspruch gegen die Gesellschaft auf Eintragung [19]).

Nach Lehmann kann der Erwerber, der seine Eintragung ins Aktienbuch beantragt hat, sich der Aktiengesellschaft gegenüber nicht nachträglich auf Mängel des Übertragungsaktes berufen [20]). Nach Staub ist der Erwerb einer Aktie ein nach den allgemeinen Grundsätzen anfechtbarer Akt. Jedoch ist § 123, II BGB. zu beachten, nach dem die von dem Gegenkontrahenten verursachte Täuschung nur dann der Gesellschaft gegenüber zur Anfechtung berechtigt, wenn die Gesellschaft diese kannte oder kennen mußte. Wie bei der Täuschung liegt es bei der Drohung. Ferner kann nach § 119 BGB. derjenige anfechten, der in der irrigen Meinung, er habe ein Aktienrecht erworben, sich hat eintragen lassen. Nicht nach § 119 kann angefochten werden, wenn jemand, wissend, daß er das Aktienrecht nicht wirklich erworben hat, sich dennoch hat eintragen lassen, um der Gesellschaft

---

18) a. a. O. S. 37.

19) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 251; Pinner S. 119 § 223, IV; Kayser S. 22 Art. 183 Abs. 1; Puchelt-Förtsch S. 435, 4; RG. 3 S. 163; Eichbaum S. 58; Esch S. 37; Pott S. 37; Lehmann II S. 34 ff.; oben § 6 Text zu Anm. 26, 27.

20) II. S. 36.

gegenüber als Mitglied zu gelten [21]). Andererseits kann auch die Gesellschaft anfechten, z. B. wenn die Übertragung nur erfolgte, um einem nicht stimmberechtigten Aktionär das Stimmrecht zu verschaffen [22]). Diesen Ausführungen von Lehmann und Staub ist folgendes entgegenzuhalten. Es ist zu unterscheiden, ob die Anmeldung zum Aktienbuch anfechtbar ist, oder ob die Wirkung der Eintragung wegen Anfechtbarkeit des Übertragungsaktes in Frage gestellt ist. Die Anmeldung zur Eintragung ist eine Willenserklärung [23]), die selbstverständlich nach den allgemeinen Regeln angefochten werden kann. Wenn also ein Dritter z. B. der Gegenkontrahent den Erwerber durch Täuschung zu dieser Willenserklärung bestimmt, dann gilt § 123, II BGB. und es kann nur angefochten werden, wenn die Gesellschaft die Täuschung kannte oder kennen

---

21) Staub Anm. 10 zu § 223.

22) Staub Anm. 11 zu § 223.

23) Nach Ansicht vieler Schriftsteller und des Reichsgerichts soll durch die Anmeldung und die nachfolgende Eintragung im Aktienbuche ein Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Erwerber zustande kommen, wonach dieser Aktionär mit allen Rechten und Pflichten eines solchen werden soll. Vgl. die bei Pott S. 39 zit. Literatur; RG. 3 S. 163; 41 S. 17; Puchelt-Förtsch S. 435, 5; Keysner-Simon S. 74, 5; Weyl S. 101, 102; Goldmann S. 947 Ziff. 2 u. S. 929, 930 Ziff. 2; vgl. auch Ring, Aktiennovelle S. 434 und Lehmann-Ring S. 450 § 222 Nr. 2. Gegen diese Theorie wendet sich mit Recht: Pott S. 39; Eichbaum S. 55 f.; Köhler S. 35; Niedner S. 48 f. Es ist auch nicht einzusehen, weshalb sich der Erwerber, der mit Übertragung der Aktie inter partes ein klagbares Recht auf Eintragung hat (s. oben S. 71), sich noch auf einen besonderen Vertrag mit der Gesellschaft einlassen soll, nach dessen Abschluß erst die Aktiengesellschaft den Eingetragenen als Aktionär mit allen Rechten und Pflichten anzuerkennen hätte. Würde in der Tat durch die Anmeldung und Eintragung ein solcher Vertrag geschlossen, so müßte die Eintragung konstitutive Wirkung haben und etwaige Mängel des Übertragungsaktes heilen. (Vgl. Köhler S. 55; Pott S. 39.) Dies ist aber nicht der Fall, die Eintragung schafft nicht das Aktionärrecht, sondern bezweckt lediglich demjenigen, der Aktionär geworden ist, die Legitimation eines solchen in Form eines Eintrags zu gewähren. Die Eintragung ist keine nachträgliche Beurkundung des Eigentumsübergangs (RG. i. JW. 1887 S. 405), sondern lediglich ein Buchungsakt, und hat keine Verfügungswirkung bez. des Mitgliedschaftsrechts. (Eichbaum S. 57.)

mußte. Welchen Einfluß hat es nun auf die Eintragung, wenn das Übertragungsgeschäft angefochten wird? Es wird hierbei vorausgesetzt, daß nicht die Anmeldungserklärung als solche anfechtbar ist. Wird der Übertragungsakt angefochten, so ist nach durchgeführter Anfechtung die Übertragung von Anfang an nichtig [24]). Der jetzt eingetragene Aktionär ist also nie Aktionär gewesen. Solange aber der Eintrag im Aktienbuche nicht gelöscht ist, kann man auch nach durchgeführter Anfechtung des Übertragungsgeschäftes nicht sagen, daß er bedeutungslos geworden sei. Die Fiktion, daß der derzeit eingetragene Aktionär gem. § 223 Abs. 3 als Aktionär gilt, kann zwar der Tatsache gegenüber, daß der Eingetragene nicht Aktionär ist, ja nie gewesen ist, nicht aufrecht erhalten werden. Beruft sich der eingetragene Nichtaktionär auf diese Tatsache, so kann er von der Gesellschaft nicht in Anspruch genommen werden, denn unabhängig von einer rechtsgültigen Übertragung des Aktienrechts kann die Eintragung die oben erwähnten konstitutiven Wirkungen, dergestalt, daß durch die Eintragung allein Rechte und Pflichten begründet würden, niemals haben. Anderenfalls darf die Aktiengesellschaft bei Kenntnis der Sachlage ihn auch gar nicht zur Ausübung von Mitgliedschaftsrechten zulassen, wenn sie sich nicht eventuell dem wahren Aktionär gegenüber schadensersatzpflichtig machen will. Sie ist jedoch gleichwohl an die Vorschrift des § 223 Abs. 3 gebunden und darf auch den nicht eingetragenen wirklichen Aktionär nicht als solchen behandeln. Das Aktienbuch muß zuvor berichtigt worden sein. Diese Berichtigung erfolgt, wie Eichbaum mit Recht S. 60 f. ausführt, einfach in der Weise, daß der zu Unrecht Eingetragene gelöscht wird, und dadurch die Legitimation des früher Eingetragenen wieder auflebt. Diese Löschung hat zu erfolgen auf Antrag des aus seiner Stellung verdrängten wahren Aktionärs oder auf Antrag des fälschlich Eingetragenen (vgl. Eichbaum a. a. O. S. 60 f.).

Wenn Staub auf § 123, II hinweist und meint, daß man der Gesellschaft gegenüber nur anfechten kann, wenn diese die Täuschung kannte oder kennen mußte, so ist dies falsch. Hat ein Kontrahent den anderen durch Täuschung zum Erwerbe der Aktie bestimmt, so

---

24) § 142 BGB.

kann nur dieser, nicht aber die Aktiengesellschaft die Willenserklärung, durch die er die Aktie erwarb nach § 123, I BGB. anfechten und alsdann die Löschung der Eintragung verlangen. Dasselbe gilt, wenn ein Dritter die Täuschung erregt hat; doch kann hier nach § 123, II nur angefochten werden, wenn derjenige, dem gegenüber die Erklärung abzugeben war (also der Gegenkontrahent), die Täuschung kannte oder kennen mußte, oder wenn irgend ein Dritter aus der Erklärung unmittelbar ein Recht erlangt hat, diesem gegenüber, wenn er die Täuschung kannte oder kennen mußte. § 123, II kommt mit Bezug auf die Gesellschaft in Betracht nur: I. für Willenserklärungen die der Gesellschaft gegenüber abzugeben sind (Satz 1) — das wäre der Fall bei der Anmeldungserklärung — oder II. wenn die Gesellschaft aus einer Willenserklärung, die nicht ihr gegenüber abgegeben ist, unmittelbar ein Recht erworben hat (Satz 2). Um eine solche Willenserklärung, durch die die Aktiengesellschaft unmittelbar ein Recht erhält, oder die der Aktiengesellschaft gegenüber abzugeben ist, handelt es sich aber bei der Übertragung des Aktienrechtes nicht. Die Gesellschaft selbst kann also den Übertragungsakt nicht anfechten, aber auch nicht die Anmeldungserklärung, da zur Anfechtung nur derjenige berechtigt ist, der die anzufechtende Willenserklärung abgegeben hat.

Steht eine Aktie mehreren zu, so sind diese im Aktienbuch einzutragen. Die Anmeldung hat von allen gemeinsam oder von ihrem gemeinschaftlichen Vertreter zu erfolgen. Im Aktienbuche sind alsdann sowohl die mehreren Berechtigten als auch der gemeinschaftliche Vertreter einzutragen [25]).

2. Besondere Fälle der rechtsgeschäftlichen Übertragung.

§ 14.

1. Die besonderen Regeln für die Übertragung der vinkulierten Namensaktien unter 1000 Mark.

Der Regel nach müssen die Aktien auf einen Betrag von mindestens 1000 Mk. gestellt werden. Die Ausnahmen, die das Gesetz

25) Staub Anm. 12 zu § 225 (vgl. Pinner 120).

gestattet [1]), haben wir oben kennen gelernt. Hier interessieren nur die Aktien, die auf weniger als 1000 Mk. gestellt werden dürfen, sofern ihre Übertragung an die Genehmigung der Gesellschaft gebunden ist [2]). Für diese Aktien gilt die Bestimmung, daß sie nur mittels einer die Person des Erwerbers bezeichnenden, gerichtlich oder notariell beglaubigten Erklärung abgetreten werden können. Außerdem bestimmt § 222, IV noch weiter, daß die Genehmigung der Gesellschaft in der Weise zu erteilen ist, daß Aufsichtsrat und Generalversammlung zustimmen müssen. Diese Bestimmungen sind zwingendes Recht [3]). Es genügt daher nicht etwa die Zustimmung eines dieser Organe, noch kann sie etwa ersetzt werden durch die Zustimmung des Vorstandes. Fehlt eins dieser Erfordernisse, gerichtlich beglaubigte Abtretungserklärung oder Zustimmung, so ist Nichtigkeit die Folge, sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch zwischen den Parteien [4]). Der Gesellschaftsvertrag kann diese Wirkung nicht abschwächen. Im übrigen gelten für die Übertragung dieser Aktien die allgemeinen Bestimmungen, sofern sie sich überhaupt auf vinkulierte Aktien beziehen. Bemerkt sei noch, daß eine Übertragung dieser Aktien auch durch Indossament erfolgen kann. In diesem Falle ist selbstverständlich aber nur ein Namensindossament zulässig, das der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung bedarf [5]).

---

1) § 180, II, III.

2) § 180, III.

3) Staub Anm. 11 zu § 222.

4) Vgl. oben § 7.

5) a. A. Niedner a. a. O. S. 30: Nach ihm sind anscheinend (die Darstellung ist nicht völlig klar) die vinkulierten Kleinaktien Rekta-Aktien kraft Gesetzes, im Gegensatz zu den gewillkürten Rekta-Aktien, bei denen die Indossabilität kraft Statutenbestimmung ausgeschlossen ist. M. E. gibt es aber nur gewillkürte Rekta-Aktien. Auch die vinkulierten Kleinaktien sind Rekta-Aktien nur, wenn die Übertragung durch Indossament im Statut ausgeschlossen worden ist. Es ist zwar richtig, daß das Gesetz durch die Vinkulierung bezweckt, diese Aktien dem Verkehr zu entziehen, richtiger denselben zu erschweren, und daß dieser Zweck dem Wesen des Indossaments an sich widerspricht. M. E. hat aber die Vorschrift in § 180 lediglich den Zweck der Gesellschaft über die Person des Erwerbers möglichst genauen Aufschluß zu verschaffen, nicht aber soll durch diese eine Übertragung

§ 15.

2. Erwerb einer Aktie durch Mehrere.

Während bei anderen Körperschaften das einzelne Mitglied nur eine Mitgliedstelle inne haben kann, ist es bei der Aktiengesellschaft möglich, daß ein Einzelner auch mehrere Aktien in seiner Hand vereinigt, also mehrere Mitgliedstellen gleichzeitig einnimmt. Allerdings kann durch Statut die Zahl derselben beschränkt werden [1]); vor allem kann die Ausübung des Stimmrechtes durch Festsetzung eines Höchstbetrages oder von Abstufungen beschränkt sein [2]). Beim Erwerbe weiterer Aktien würde alsdann das diesen Mitgliedstellen entsprechende Stimmrecht, solange diese Anzahl Aktien in einer Hand sich befinden, ruhen. Wie aber einem Einzelnen mehrere Mitgliedstellen zustehen können, ist es auch möglich, daß eine Aktie Mehreren zusteht. Aus dem Wesen der Mitgliedschaft ergibt sich aber deren Unteilbarkeit [3]). Gelangt nun eine Aktie durch Vererbung an mehrere Erben, oder entsteht sonst Mitberechtigung an derselben, so muß trotzdem die Einheitlichkeit der Mitgliedschaft der Aktiengesellschaft gegenüber bestehen bleiben [4]). Es ist aber nicht für unstatthaft zu erklären, daß eine Aktie an Mehrere veräußert wird, oder daß seitens des bisherigen Aktionärs noch Mitberechtigte aufgenommen werden, und somit eine Mitgliedstelle Mehreren zusteht. Abgesehen von der Mitberechtigung ist auch eine rein interne Teilung möglich. So bleibt es jedem unbenommen,

---

durch Indossament ausgeschlossen werden; denn das Indossament der Namensaktie ist seinem Wesen nach ebenfalls Abtretung und wie die Abtretung nach bürgerlichem Rechte unzweifelhaft möglich ist, so muß sie auch in der Form des Indossaments zugelassen werden. Die erwähnte Gesetzesbestimmung ist nur als Formvorschrift aufzufassen, die für beide Übertragungsarten Geltung hat. Daß die Vorschrift in Art. 182 a. HGB. im n. HGB. nicht wiederholt ist, kann m. E. eher für unsere als für die entgegengesetzte Ansicht verwendet werden.

1) Lehmann II S. 27.
2) § 252.
3) § 179.
4) § 225.

einen anderen — den französischen croupier — an seiner Aktie nach Art eines stillen Gesellschafters zu beteiligen [5]).

Beim Erbfall geht mit dem Rechte auch Besitz und Eigentum ipso iure auf die Erben über [6]). Soll ein Mitberechtigter aufgenommen werden, so muß diesem das Recht anteilig abgetreten und ihm auch der Mitbesitz eingeräumt werden. Dies folgt aus der Wertpapiernatur der Aktie. Wird die Aktie an Mehrere übertragen, so ist ihnen gemeinschaftlich das Recht abzutreten und die Aktie zu übergeben. Die mehreren Mitberechtigten können natürlich die Verwaltung und Benutzung des gemeinschaftlichen Gegenstandes nach § 745 BGB. regeln. Die Gestaltung des Innenverhältnisses richtet sich nach den Vorschriften über die Gemeinschaft [7]), oder eventuell [8]) auch nach denen über die Gesellschaft [9]). Auf jeden Fall aber gehen die Bestimmungen des § 225 HGB. vor. Danach dürfen die Rechte aus der Aktie nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausgeübt werden. Die Mitberechtigten haften für die auf die Aktie zu bewirkenden Leistungen als Gesamtschuldner. Ist von seiten der Gesellschaft dem Aktionär gegenüber eine Willenserklärung abzugeben, z. B. Einberufung einer Generalversammlung, Aufforderung zur Zahlung, so hat diese dem Vertreter gegenüber zu erfolgen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so genügt es, wenn sie gegenüber einem der Mitberechtigten abgegeben wird. Solange jedoch, wenn mehrere Erben vorhanden sind, seit dem Anfall der Erbschaft noch nicht ein Monat verstrichen ist, gilt diese Vorschrift nicht. Dafern in dieser Zeit noch kein gemeinschaftlicher Vertreter vorhanden ist, muß also die Erklärung allen Erben gegenüber abgegeben werden [10]). Aus diesen Vorschriften folgt, daß, wenn mehrere Mitberechtigte vorhanden sind, bei diesen außer den sonst erforderlichen Bedingungen, Abtretung, bez. Indossierung, Übergabe und Eintragung ins Aktienbuch, noch die Ernennung eines gemeinschaftlichen Vertreters hinzu-

5) Kusenberg S. 30.
6) Unten § 21.
7) §§ 741 ff. BGB.
8) Vgl. Kusenberg S. 29 f.
9) §§ 705 ff. BGB.
10) § 225.

kommen muß, wenn sie ihre Rechte ausüben wollen. Solange ein gemeinschaftlicher Vertreter nicht vorhanden ist, kann die Gesellschaft wie aus Absatz 2 und 3 von § 225 folgt, zwar die mehreren Mitberechtigten als Aktionäre in Anspruch nehmen, darf aber diese nicht zur Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte zulassen. § 225 sagt ausdrücklich, daß nur durch einen Vertreter Rechte aus der Aktie ausgeübt werden können, trifft aber diese Einschränkung nicht für die Erfüllung von Pflichten. Durch diese Regelung der Mitberechtigung an Aktien wird die Unteilbarkeit der Aktie aufrecht erhalten und es trotzdem ermöglicht, daß eine Aktie Mehreren zustehen kann.

§ 16.

3. Erwerb eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft.

Eigene Aktien kann die Aktiengesellschaft begriffsmäßig eigentlich nicht erwerben; denn es ist klar, daß sie bei sich selbst nicht Mitglied sein kann. Ferner müßte das Mitgliedschaftsrecht streng genommen beim Erwerb durch die Aktiengesellschaft erlöschen. Wie das moderne Recht aber zahlreiche Ausnahmen von dem Satze, daß die Vereinigung von Recht und Pflicht in einer Person den Untergang des Rechtes zur Folge hat, aufstellt [1]), so ist auch beim Erwerbe eigener Aktien nicht notwendige Folge, daß die Mitgliedschaft untergeht, sondern es tritt, sofern der Erwerb überhaupt zugelassen ist, ein Ruhezustand ein, solange die Aktie der Gesellschaft zusteht. Das Aktienrecht lebt wieder auf mit der Veräußerung der Aktie [2]). Wegen der vorwiegend vermögensrechtlichen Natur der Aktie ist ein Erwerb eigener Aktien nicht ausgeschlossen. Freilich können Mitgliedschaftsrechte seitens der Gesellschaft nicht ausgeübt werden. Es tritt ein Ruhen des Stimmrechts ein, so daß die Gesellschaft es auch nicht durch Legitimationsübertragung ausüben lassen kann. Dividendenrechte stehen ihr aber zu [3]), denn sie vermag diese durch Veräußerung der Dividendenscheine geltend zu machen. Beim

1) Vgl. BGB. §§ 1256, II, 1063, II; WO. Art. 10 Satz 2.
2) Lehmann II S. 75.
3) Vgl. Rehm S. 469, IV; Lehmann II S. 86.

Erwerbe eigener Aktien muß man unterscheiden, ob es sich um liberierte Aktien handelt, oder um solche, auf welche der Nennbetrag bez. der Ausgabepreis noch nicht voll geleistet ist. Erstere soll nach § 226, I die Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe, sofern nicht eine Kommission zum Einkauf ausgeführt wird, nicht erwerben. Die Aktiengesellschaft „soll nicht erwerben"; daraus folgt, daß an die Verletzung dieser Vorschrift nicht die Ungültigkeit des Erwerbes geknüpft wird, wie es vor der Aktiennovelle von 1884 der Fall war. Die Folge ist lediglich eine Schadensersatzpflicht der Organe gegenüber der Gesellschaft bez. gegenüber den Gläubigern derselben [4]). Es folgt ferner aus Absatz 1, daß die Gesellschaft erwerben darf, wenn dieser Erwerb nicht im regelmäßigen Geschäftsbetriebe erfolgt. Unter dem regelmäßigen Geschäftsbetriebe ist nicht zu verstehen der Betrieb derjenigen Geschäfte, welche die Gesellschaft auch sonst betreibt; vielmehr ist entscheidend, ob der nächste und eigentliche Zweck des Erwerbs eine gewinnbringende geschäftliche Transaktion ist [5]). Das ist nicht der Fall beim Erwerb durch Schenkung, Erbfall, oder wenn die Gesellschaft die Aktien in einer Zwangslage erwirbt, um Schaden abzuwenden, so beim Erwerbe durch Vergleich. Auch im regelmäßigen Geschäftsbetriebe können eigene Aktien erworben werden, wenn die Gesellschaft diese als Einkaufskommissionär erwirbt, um sie den Kommittenten zu übertragen. Ein gültiger Erwerb liegt auch dann vor, wenn der Kommissionsauftrag im Wege des Selbsteintrittes ausgeführt wird [6]). Petersen und Pechmann [7]) halten es für eine unstatthafte Umgehung des Gesetzes, wenn die Gesellschaft für eigene Rechnung über Aktien verfügt, die sie in Ausführung eines Kommissionsauftrages erworben hat und dem Kommittenten andere Stücke liefert. Dagegen wendet Staub ein [8]), daß, wenn das Verfahren an sich in concreto statthaft ist (Kommittent keinen Anspruch auf bestimmte Nummern hat), auch keine Umgehung des Gesetzes darin liege, zumal ja die Ersatzstücke

4) §§ 241, III Zf. 3, IV, 249, III.
5) Staub 7. Aufl. Anm. 1 zu § 226.
6) Cosack S. 635; Pinner S. 122; Staub Anm. 7 zu § 226.
7) S. 172.
8) Staub Anm. 7 a. a. O.

legal durch Schenkung, Erbfolge usw. erworben sein können. Bei nicht vollbezahlten Aktien ist ein Erwerb durch die Gesellschaft im regelmäßigen Geschäftsbetriebe ganz ausgeschlossen. Die Gesellschaft kann in diesem Falle die Aktien nicht erwerben, der Übertragungsakt ist nichtig [9]). Die Nichtigkeit solchen Erwerbs eigener Aktien ergreift sowohl das kausale Rechtsgeschäft als die dingliche Wirkung. Ist der Erwerb Bestandteil eines anderen Rechtsgeschäftes, so gilt § 139 BGB., wonach dann entweder nur dieser oder das ganze Rechtsgeschäft nichtig ist. Im Gegensatze hierzu ist beim Erwerbe von liberierten Aktien, sofern dieser unstatthaft ist, der Erwerb an sich gültig und somit auch ein pactum de cedendo gültig und klagbar [10]). Außer in diesen Fällen kann die Gesellschaft ihre eigenen Aktien zum Zwecke der Amortisation erwerben. Hier erlischt die Mitgliedsstelle und die Aktie scheidet aus dem Grundkapitel der Gesellschaft aus. Sodann tritt noch ein Erwerb eigener Aktien infolge der Kaduzierung ein [11]) [12]).

§ 17.

4. Die „bloße Legitimationsübertragung" bei der Namensaktie und die fiduziarische Übertragung der Namensaktie.

Nach Staub [1]) soll eine „bloße Legitimationsübertragung" bei der Namensaktie möglich sein. Darunter versteht er eine Übertragung der Namensaktie nicht zu dem Zwecke, um den Zessionar oder Indossatar zum Eigentümer der Aktie, zum Mitgliede der Aktiengesellschaft zu machen, sondern nur zu dem Zwecke, ihn nach außen als solchen zu legitimieren, ihm das Recht und die Möglichkeit zur Ausübung der Rechte zu geben, während das Eigentum der

---

9) Lehmann II S. 84/85.

10) Lehmann II S. 86.

11) Unten § 18.

12) Vgl. zu § 16 Cosack, Eigene Aktien als Bestandteile des Vermögens einer Aktiengesellschaft. Gießen 1907 und Runkel-Langsdorff, Die Folgen des Erwerbs eigener Aktien durch die Aktiengesellschaft. Inaug.-Diss. Jena 1906.

1) Staub Anm. 16—23 zu § 222.

Aktie, die Mitgliedschaft, beim Abtretenden oder Indossanten verbleiben soll. Er nennt diesen Vorgang, da hierdurch dem Erwerber nur die äußere Legitimation des Rechtsinhabers verschafft werden soll „cessio in legitimationem".

Da die Übertragung nach außen hin wie diese wirken soll, müssen alle Erfordernisse der Übertragung vorliegen, also Genehmigung, Abtretung bzw. Indossament, Übergabe und dazu kommt noch die Eintragung des Legitimationserwerbers ins Aktienbuch. Die Wirkung der Legitimationsübertragung ist jedoch eine andere als bei der gewöhnlichen Übertragung. Im Innenverhältnis der Parteien wird der Erwerber nicht Aktionär. Nach außen hin ist die Wirkung, daß der Erwerber legitimiert ist, die Aktienrechte auszuüben, dafür soll er aber andererseits notwendigerweise auch die aus dem Aktienrechte entspringenden Pflichten der Gesellschaft gegenüber zu erfüllen haben. Zur Begründung seiner Ansicht bezieht sich Staub auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts, welche solche Legitimationsübertragungen beim versteckten Prokuraindossament und bei der Inkassozession stets anerkannt habe[2]). Mir erscheint diese Konstruktion jedoch nicht einwandfrei. Wenn eine Abtretung des Aktienrechtes zwischen den Parteien nicht erfolgt ist, so ist nicht einzusehen, auf Grund welchen Rechtstitels der „Erwerber" befugt sein soll, alle Rechte aus der Namensaktie im eigenen Namen geltend machen zu können. Bei der cessio in legitimationem Staubs handelt es sich nun aber außerdem nicht bloß darum, daß einem anderen die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte überlassen wird, dies würde, da § 38 Satz 2 BGB. nicht zwingenden Rechtes ist (vgl. § 40 BGB.) sehr wohl möglich sein[3]). Durch die Legitimationsübertragung — also Abtretung oder Indossament und Übergabe der Urkunde sowie nachfolgende Eintragung ins Aktienbuch — soll der Erwerber auch zur Erfüllung der Pflichten gegenüber der Gesellschaft verpflichtet werden. Man kann nun wohl zur Aus-

---

2) Vgl. die in Anm. 18 l. c. von Staub zit. Rechtsprechung und Literatur.

3) Natürlich nur in dem Sinne, daß der andere die Rechte im Namen des wahren Mitglieds ausübe.

übung von Rechten legitimiert sein, nicht aber zur Erfüllung von Pflichten. Zur Erfüllung von Verpflichtungen kann man nur herangezogen werden, wenn man dieselben tatsächlich übernommen hat. Dies tritt mit dinglicher Wirkung beim Aktienrechte aber nur ein, wenn der Erwerber Aktionär geworden ist, ihm das Aktienrecht also tatsächlich übertragen worden ist, und kann unmöglich die Folge einer Legitimationsübertragung sein. Da nun der Eintrag ins Aktienbuch das zwischen dem Veräußerer und Erwerber bestehende Rechtsverhältnis nicht berührt (vgl. oben § 13) so kann, da durch eine Legitimationsübertragung der Erwerber höchstens zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte im Namen des Veräußerers legitimiert werden kann, nicht davon die Rede sein, daß sich die Gesellschaft auf Grund der Eintragung wegen der aus dem Aktienrechte fließenden Pflichten an den Erwerber halten kann, auch nicht davon, daß nach erfolgter Eintragung der Legitimationserwerber nunmehr die Rechte des wahren Aktionärs im eigenen Namen aus der Aktie auszuüben berechtigt sei. Daß der Eingetragene gem. § 223 Abs. 3 HGB. zunächst als Aktionär „gilt", ändert hieran nichts. Über die Bedeutung des Eintrags im Aktienbuche, wenn ein Nichtaktionär eingetragen ist, vgl. oben § 13. Eine cessio in legitimationem in dem von Staub entwickelten Sinne erscheint daher als rechtlich unzulässig.

Nicht zu verwechseln mit der von Staub behandelten Legitimationsübertragung ist die fiduziarische Übertragung der Namensaktie. Fiduziarische Übertragung ist eine Übertragung mit obligatorischer Bindung des Erwerbers, so daß die rechtliche Macht des Erwerbers über die materiell erstrebte hinaus geht[4]). Bei der fiduziarischen Übertragung soll der Erwerber in der Tat Aktionär werden. Die von dem Veräußerer neben der Übertragung getroffenen obligatorischen Verträge können diese selbst nicht beeinflussen. Es liegt hier überhaupt keine besonders geartete Art der Übertragung vor. Die dingliche Wirkung ist genau dieselbe wie bei jeder anderen Übertragung der Namensaktie. Das Eigenartige der fiduziarischen Übertragung beruht lediglich in den zwischen den Par-

4) Köhler a. a. O. S. 22.

teien getroffenen Nebenabreden. Diese sind aber der Gesellschaft gegenüber und auch jedem Dritten gegenüber vollständig belanglos und regeln ausschließlich das interne Verhältnis zwischen den Parteien. Selbstverständlich darf die fiduziarische Übertragung nicht etwa zur Umgehung des Stimmverbotes benutzt werden. Es hieße, das Institut der fiduziarischen Übertragung in seinem Wesen verkennen, wollte man zulassen, daß mit seiner Hilfe in fraudem legis gehandelt werde [5]).

§ 18.

II. Der Übergang kraft Gesetzes.

Der Hauptfall, in dem ein Übergang kraft Gesetzes sich vollzieht, ist der der Universalsukzession, die aber in anderem Zusammenhange zu erörtern ist. Hier kommt nur der Übergang kraft Gesetzes in Betracht, soweit Singularsukzession vorliegt.

Die herrschende Ansicht stellt die Kaduzierung der Aktien so dar, daß der Erwerber der kaduzierten Aktien Rechtsnachfolger der Gesellschaft ist. Danach ist die Gesellschaft vorher Eigentümerin durch die Kaduzierung geworden und folgerecht müßte dann, wie Lehmann ausführt [1]), die neu auszugebende Urkunde zunächst auf den Namen der Gesellschaft ausgestellt werden und sodann die Übertragung auf den neuen Erwerber stattfinden. Ebenso müßte die Gesellschaft ins Aktienbuch eingetragen werden. Vom anderen Standpunkte aus würde in der Ausgabe einer neuen Aktienurkunde eine Neuschaffung eines Anteilsrechts liegen. Der Erwerber wäre alsdann nicht Rechtsnachfolger, sondern Primitivzeichner, und die Namensaktie wäre auf seinen Namen auszustellen. Die Ausdrucksweise des Gesetzes läßt kein sicheres Resultat zu [2]); einerseits wird dem Rechtsvorgänger die neu auszugebende Aktie gegen Zahlung des rückständigen Betrages gewährt, andererseits verkauft die Ge-

5) Köhler S. 24.

1) II S. 133/34.

2) Lehmann II S. 133.

sellschaft das Anteilrecht zum Börsenpreise. Lehmann behandelt beide Fälle verschieden. Bei Einlösung durch den Rechtsvorgänger soll dieser kraft originären Erwerbs in seine alte Mitgliedschaft eintreten; man denke hierbei an den den Wechsel im Regreßwege einlösenden Indossanten. Der Dritte jedoch, der das Recht kauft, tritt als Rechtsnachfolger der Gesellschaft auf. Der Erwerb des Anteilsrechts würde danach zunächst in suspenso bleiben und, je nachdem, ob von einem Rechtsvorgänger Zahlung erlangt wird, dieser oder die Gesellschaft das Recht erwerben. Aus den Worten, daß der Aktionär seines Anteilsrechtes zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt wird, folgt, daß die Gesellschaft in allen Fällen das Anteilsrecht erwirbt. Ein Übergang kraft Gesetzes liegt auch dann vor, wenn das Gesetz sich eines gleichwertigen Ausdrucks für den Übergang bedient, wie im § 225 KO. „tritt an Stelle“ [3]). Dies gilt für Forderungen und sonach auch für den Übergang anderer Rechte kraft Gesetzes [4]). Mithin steht nichts entgegen aus dem Ausdruck „zugunsten“ in § 219, IV einen Übergang des Anteilsrechtes kraft Gesetzes auf die Aktiengesellschaft anzunehmen. Die Übergabe des Papieres um deren Willen sonst eine cessio legis ausgeschlossen ist, fällt hier weg, ist überhaupt nicht nötig, da die alte Aktie ungültig wird und die Gesellschaft eine neue ausstellen muß. Während der Übergang kraft Gesetzes z. B. im Falle des § 774 BGB. von der Tatsache abhängt, daß der Gläubiger befriedigt worden ist, macht hier das Gesetz den Übergang des Aktienrechtes von der Kaduzierungserklärung abhängig. Daraus, daß die Gesellschaft in jedem Falle das Aktienrecht mit der Kaduzierung erwirbt, folgt denn auch, daß die in der Zwischenzeit bis zum Erwerbe des Aktienrechtes durch einen Dritten fällig werdenden Dividenden usw. der Gesellschaft gebühren. Lehmann müßte es auch hinsichtlich dieser vorläufig in suspenso lassen und bald der Gesellschaft, bald dem Rechtsvorgänger dieselben zusprechen. Falsch ist es, wenn Kusenberg [5]) sagt, daß mit der Kaduzierung das Recht erlischt. Das Gesetz läßt nur die be-

3) RG. 55 S. 157.
4) BGB. §§ 413 vb. m. 412.
5) S. 65.

treffenden Aktionäre ihrer Anteilsrechte verlustig gehen, und da sie dieser Rechte zugunsten der Gesellschaft verlustig erklärt werden, kann nicht eingesehen werden, wie so es untergehen soll. Sonst würde ja auch im Widerspruche zu § 178 HGB. bis zur Neuschaffung des Rechtes die Summe der Aktienbeträge sich nicht mit Grundkapital der Aktiengesellschaft decken. Daß eine neue Aktie ausgegeben werden muß, hat, — da, wie wir oben sahen, die Aktie keine Konstitutivurkunde ist — in dieser Richtung absolut keine Bedeutung.

§ 19.

III. Der Übergang kraft richterlicher Anordnung.

In betreff der Zwangsvollstreckung in die Namensaktie ist von vornherein zu betonen, daß die Namensaktie zwar ein Wertpapier aber kein Forderungspapier ist, und wenn auch die Namensaktie durch Indossament übertragen werden kann, doch § 831 ZPO. nicht Anwendung findet. Die Zivilprozeßordnung behandelt im § 821 die Zwangsvollstreckung in Wertpapiere, soweit nicht § 831 einschlägt, unter der Rubrik „Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen“ [1]). Es gelten demnach die Wertpapiere des § 821, zu denen auch nach obigem die Namensaktien gehören, als Sachen, und die Zwangsvollstreckung vollzieht sich nach den für die Pfändung beweglichen Sachen geltenden Normen [2]). Die Pfändung wird also dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher die im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Namensaktien in Besitz nimmt. Sofern die Aktien einen Börsen- oder Marktpreis haben, werden sie vom Gerichtsvollzieher zum Tageskurs verkauft, andernfalls werden sie nach den allgemeinen Bestimmungen versteigert. Hierbei erwirbt der Käufer die nach § 223, I erforderliche Legitimation zur Eintragung ins Aktienbuch dadurch, daß der Gerichtsvollzieher vom Vollstreckungsgericht (§ 764), d. i. das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Vollstreckungsverfahren stattfinden soll oder stattgefunden hat,

1) ZPO. 8. Buch 2. Abschn. I, II.
2) ZPO. § 803 ff.

zur Umschreibung des Namenspapiers auf den Namen des Käufers ermächtigt wird. Der Gerichtsvollzieher gibt an Stelle des Schuldners die nötigen Abtretungserklärungen mündlich oder schriftlich ab oder läßt die von ihm an Stelle des Schuldners ausgestellte Abtretungserklärung gerichtlich bez. notariell beglaubigen. Auch kann er an Stelle des Schuldners indossieren. Ferner kann er ermächtigt werden, die Umschreibung der Namensaktie in eine Inhaberaktie zu bewirken. Wenn auch nach Art. 170 EGBGB. und Art. 26 EGHGB. die Außerkurssetzung nicht mehr stattfindet, wird § 823 ZPO. doch noch in dieser Richtung zur Anwendung zu kommen haben. Der Übergang der Namensaktie im Wege der Zwangsvollstreckung, da er durch Versteigerung oder durch Verkauf zum Tageskurse vor sich geht, hat also, abgesehen davon, daß die nötigen Erklärungen vom Gerichtsvollzieher abzugeben sind, nichts besonderes an sich; er vollzieht sich in den üblichen Formen.

Eine solche Übertragung auf Grund der Zwangsvollstreckung kann jedoch nur stattfinden, wenn eine Pfändung überhaupt möglich ist. Für die Namensaktien finden die Vorschriften der Zession entsprechende Anwendung, danach ist eine Namensaktie nicht übertragbar, wenn ihre Übertragung durch das Gesellschaftsstatut ausgeschlossen ist. Das BGB. behandelt die Namensaktie in dieser Hinsicht also gewissermaßen als Forderung; die ZPO. behandelt sie jedoch als Sache. Die ZPO. stellt die Vorschrift, daß, wenn die Übertragung ausgeschlossen ist, auch eine Pfändung nicht stattfinden kann, zunächst nur für die Zwangsvollstreckung in Forderungen auf. Alle die Vollstreckung in Forderungen betreffenden Vorschriften könnten aber nach dem Gesagten nicht für die Pfändung eines Mitgliedschaftsrechtes gelten. Auch wenn dieses in einer Urkunde verkörpert wäre, die durch Indossament übertragen werden könnte, könnten §§ 831, 851 ZPO. nicht zur Anwendung kommen, eben weil eine Forderung nicht vorliegt. Entsprechend § 413 BGB. hilft hier § 857 ZPO. Auf die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte, welche nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen sind, finden die Vorschriften über die Zwangsvollstreckung in Forderungen entsprechende Anwendung. Hinsichtlich der Zwangsvollstreckung in die Namensaktien ist durch

§§ 808, 822 ZPO. eine kraft § 857 Platz greifende Anwendung der §§ 828 ff. insoweit ausgeschlossen, als die Form der Vollstreckung und die Art der Verwertung in §§ 808, 822 schon geregelt ist. Da auf § 851 verwiesen wird, folgt zunächst, daß unveräußerliche Rechte der Pfändung nicht unterworfen sind [3]). Dies wird jedoch durch § 857, III dahin eingeschränkt, daß auch unveräußerliche Rechte gepfändet werden können, soweit sie ihrer Ausübung nach übertragbar sind. Beruht jedoch die Unübertragbarkeit auf § 413 BGB. vb. m. § 399 das., so ist nach Gaupp-Stein [4]) zu unterscheiden, ob die Übertragbarkeit durch § 399 Halbsatz 1, oder § 399 Halbsatz 2 ausgeschlossen ist. Wenn die Unübertragbarkeit auf dem höchstpersönlichen Charakter des Rechtes im Verhältnis von Berechtigtem und Verpflichtetem beruht, so gelangt § 851, II ZPO. zur Anwendung, wonach die Pfändbarkeit des geschuldeten Gegenstandes entscheidet. Die entsprechende Anwendung auf Rechte führt zu dem Ergebnis, daß solche nicht pfändbar sind. Im Falle der 2. Alternative des § 399 BGB. ist dagegen wegen § 137 das. die Pfändbarkeit nicht ausgeschlossen. Der rechtsgeschäftliche Ausschluß der Übertragbarkeit ist bei Rechten ohne jede Bedeutung, sei es nun, daß er durch Vertrag oder letztwillige Verfügung angeordnet ist.

Ehe jedoch die sich hieraus für die Namensaktie ergebenden Folgerungen gezogen werden, soll noch kurz auf § 859 ZPO. eingegangen werden. Im ersten Absatz dieses Paragraphen wird zunächst die aus § 717 BGB. vb. m. §§ 851, 857 ZPO. fließende Unpfändbarkeit bestätigt. Diese Konsequenz wird jedoch durchbrochen [5]). Keinen Bezug hat § 859, I auf die Namensaktie, denn abgesehen davon, daß der Aktionär überhaupt keinen Anteil am Grundkapital bez. dem Vermögen der Aktiengesellschaft hat, erfolgt die Pfändung der Namensaktie auf Grund spezieller Vorschrift nach den Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung in bewegliche Sachen [6]). Vor der Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister

3) Gaupp-Stein Anm. zu § 857 Nr. I, 1—5.

4) Gaupp-Stein a. a. O. Anm. I zu § 857.

5) Seuffert Note Ia zu § 859.

6) Seuffert Note Ib zu § 859.

können Anteilscheine nicht mit Wirksamkeit gegenüber der Gesellschaft übertragen, also auch nicht gepfändet werden. Wenn also § 859 für die Aktien nicht gilt, so gilt die Regel mithin §§ 857 vb. m. 851. Mit diesen Ausführungen bei Seuffert decken sich die bei Gaupp-Stein [7]). Das Anteilrecht ist bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft ins Handelsregister unpfändbar (HGB. § 200; § 287). Handelt es sich um Namensaktien, die nach dem Gesellschaftsvertrage oder gemäß §§ 212, 222, IV HGB. nur mit Zustimmung der Gesellschaft oder ihrer Organe übertragen werden dürfen, so ist die Pfändung der Aktie als solcher ausgeschlossen, und nur eine solche der Dividendenansprüche usw. möglich.

Das letztere ist völlig unbezweifelt, es handelt sich nun nur noch um eine genauere Betrachtung der oben zitierten Anmerkungen von Gaupp-Stein zu § 857. Solange die Aktiengesellschaft noch nicht eingetragen ist, dürfen keine Aktienbriefe ausgegeben werden. Bis zur Eintragung besteht also lediglich ein Recht, das nicht in einem Wertpapier verkörpert ist. Es finden sonach kraft § 857 ZPO. die §§ 828 ff. uneingeschränkt Anwendung. Da die Veräußerung kraft Gesetzes ausgeschlossen ist [8]), kann also gemäß § 857 vb. m. § 851 von einer Pfändung nicht die Rede sein. Wenn die Übertragbarkeit der Namensaktien laut Statut ausgeschlossen ist, so beruht die Unübertragbarkeit des Aktienrechts nicht auf dem persönlichen Charakter im Verhältnis von Aktionär und Gesellschaft im Sinne von § 399 Halbsatz 1 BGB., vielmehr haben wir oben (§ 6) gesehen, daß grundsätzlich solche persönlichen Beziehungen bei der Aktiengesellschaft als einer Kapitalgesellschaft auszuscheiden sind und von Anfang an auch tatsächlich nicht vorhanden gewesen sind. Es ist jedoch der Gesellschaft außer in den vom Gesetz bestimmten wenigen Fällen gestattet, auch nach freiem Ermessen eine Vinkulation der Aktien eintreten zu lassen oder gar ihre Übertragung auszuschließen. Alsdann, das letztere wird in keinem Falle vom Gesetz angeordnet, liegt also eine Unveräußerlichkeit kraft Vertrages vor. Wie wir oben sahen (§ 7), kann der Ausschluß der

7) Note I zu § 859.

8) § 200.

Übertragbarkeit der Namensaktie stets nur mit Einwilligung sämtlicher Aktionäre getroffen werden. Es liegt also, wenn die Unveräußerlichkeit der Namensaktie statutarisch bestimmt ist, bezüglich einer jeden einzelnen Namensaktie, bezüglich jedes einzelnen Mitgliedschaftsrechtes, eine dementsprechende „Vereinbarung" zwischen Gesellschaft und Aktionär vor.

Nun bestimmt § 137 BGB. allerdings, daß die Befugnis zur Verfügung über ein veräußerliches Recht nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Dieser Paragraph enthält die Regel, die jedoch in zahlreichen Fällen durchbrochen wird. Was die Vinkulation betrifft, so ist die vertragsmäßige Beschränkung der Veräußerung durch das Erfordernis der Zustimmung nach § 222, II HGB. gestattet. Ferner schließt § 399, Halbs. 2 BGB. die Anwendung des § 137 das. auf die Abtretung von Forderungen aus; denn sonst würde der rechtsgeschäftliche Ausschluß der Abtretung einem Zessionär gegenüber überhaupt nie geltend gemacht werden können. § 405 BGB. geht aber gerade von der entgegengesetzten Ansicht aus. Gem. § 413 gilt dies auch für die Übertragung von Rechten also auch der Namensaktie. § 413 schließt die Anwendung der Vorschriften über die Zession nun insoweit aus, als das Gesetz ein anderes vorschreibt. Außerdem sind die Grundsätze der Zession auch dann nicht anwendbar, wenn sich aus dem Wesen des Rechtes von selbst ein anderes ergibt. Das Recht des Eigentums z. B. fällt lediglich unter § 137 und ein rechtsgeschäftlicher Ausschluß der Übertragung des Eigentums kann nie nach §§ 413, 399 beurteilt werden; wohl aber gehört der Herausgabeanspruch nach § 931 hierher. § 399 ist eben gemäß § 413 nur dann anwendbar, wenn ein Gläubiger und Schuldner bez. ein Berechtigter und ein Verpflichteter oder überhaupt bestimmte Personen von vornherein in einem bestimmten Rechtsverhältnis einander gegenüber stehen. Beim Eigentum, als absolutem Recht, ist aber ein Verpflichteter pp. in diesem Sinne nicht vorhanden; wohl aber beim Herausgabeanspruch und beim Aktienrecht. Beim Aktienrecht besteht von vornherein ein bestimmtes Rechtsverhältnis zwischen Gesellschaft und Aktionär. Genau so wie bei einer Forderung der Gläubiger und der Schuldner diesem zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnis

einen persönlichen Stempel aufdrücken können, dergestalt, daß sie einen Wechsel in der Person des Gläubigers gem. § 399 Satz 2 vereinbarungsgemäß ausschließen, kann dies auch bezüglich des Aktienrechts geschehen, wenn den Beteiligten die grundsätzliche Regelung des Aktienrechts, das persönliche Beziehungen zwischen Aktionär und Gesellschaft grundsätzlich außer acht läßt, aus irgendwelchen Gründen nicht genehm ist. In diesem Sinne sind demnach die oben zitierten Ausführungen bei Gaupp-Stein zu berichtigen. Ist also bei der Namensaktie die Übertragung im Statut ausgeschlossen, so liegt ein unveräußerliches Recht vor und die Pfändung ist gemäß §§ 857; 851 ZPO. ausgeschlossen.

Da auch die rechtsgeschäftliche Pfandbestellung nur insoweit möglich ist, als das betreffende Recht übertragen werden kann, ist folglich auch diese ausgeschlossen (BGB. § 1274, II).

§ 20.

B. Universalsukzession.

Ist bisher nur von der Singularsukzession die Rede gewesen, so sollen nunmehr die Besonderheiten hervorgehoben werden, die beim Übergange einer Namensaktie auftreten, wenn dieser Übergang sich infolge einer Universalsukzession vollzieht. Die Gesamtrechtsnachfolge kann sich auf das Gesamtvermögen erstrecken, der hauptsächlichste Fall ist der Erwerb der Erbschaft durch den Erben, oder sie ist Erwerb des Miteigentums am Vermögen der Ehefrau bei der ehelichen Gütergemeinschaft. Ferner ist auch eine Gesamtrechtsnachfolge in ein Sondervermögen möglich; so, wenn ein neuer Gesellschafter in eine Gesellschaft eintritt, so, bei der sogen. Spezialsukzession des deutschen Rechtes in bestimmte Rechtskomplexe (z. B. Lehen, Fideikommisse). Bei der Gesamtrechtsnachfolge erwirbt der Rechtsnachfolger alle zum Vermögen gehörigen Gegenstände uno actu auf Grund eines Titels, ohne daß es der für den Rechtserwerb an den einzelnen Gegenständen sonst nötigen Formen bedarf. Singular-

sukzession nicht Universalsukzession liegt vor bei vertragsmäßiger Veräußerung des gegenwärtigen Vermögens [1]), oder beim Erbschaftskauf vom Alleinerben nach BGB. [2]). Hier bedarf es der Wahrung der für die Übertragung der einzelnen Gegenstände vorgeschriebenen Formen; so der Auflassung bei Grundstücken, der Abtretung bei Forderungen und bei beweglichen Sachen der Übergabe oder deren Surrogate.

Der Universalsukzessor erwirbt die Namensaktie ohne Indossament oder Abtretungserklärung auch dann, wenn sonst hierfür gerichtliche oder notarielle Beglaubigung nötig ist. Er erwirbt ferner ohne Rücksicht auf die sonstige Möglichkeit der Übertragung. So geht die Namensaktie auch dann auf den Erben des letzten Indossatars, oder auf den Erben dessen, der die Aktie zuletzt durch Abtretung oder Blankoindossament erhalten hat, über, wenn die „Übertragung" an die Zustimmung der Gesellschaft oder ihrer Organe geknüpft ist, sofern nur der Rechtsvorgänger die Aktie erworben hatte. Gewisse Rechte erlöschen mit dem Tode des Berechtigten und sind unvererblich: iura personalissima, so Nießbrauch, beschränkte persönliche Dienstbarkeiten, Mandat, Gesellschaft, so der Anspruch aus § 847 BGB. usw. usw. Keineswegs aber begründet die vertragsmäßige Unübertragbarkeit eines Rechtes unter Lebenden dessen Unvererblichkeit. Also auch, wenn die Unübertragbarkeit der Namensaktie bestimmt sein sollte, ist sie trotzdem vererblich. Sofern aber die Mitgliedschaft an bestimmte Voraussetzungen der Person geknüpft ist, kann, wenn der Erbe diesen nicht entspricht, das Stimmrecht ev. in seiner Person [3]) ruhen. Selbstverständlich genügt der Übergang kraft Erbganges allein ebenfalls nicht, um dem Erben die Aktionäreigenschaft der Gesellschaft gegenüber zu verleihen. Auch hier muß die Eintragung ins Aktienbuch hinzukommen. Sind mehrere Erben vorhanden, so gelten für diese die oben in § 15 er-

---

1) BGB. § 311.

2) Cosack, Lehrb. des bürgerl. Rechts S. 147; v. Neumann Vorbemerkung zum 5. Buche.

3) Lehmann II S. 30.

örterten Bestimmungen. Der Nachweis des Überganges wird hier durch den Nachweis, daß man Erbe geworden ist, oder durch den Nachweis des Rechtstitels, auf Grund dessen sonst die Universalsukzession eingetreten ist, erbracht. Da der Erbe die Person des Erblassers fortsetzt, also eine Person mit ihm bildet, gehen gegen ihn alle Einwendungen, die dem Erblasser entgegengesetzt werden können, in vollem Umfange.

III. Schluß.

§ 21.

Die Nebenurkunden der Namensaktie.

Die zur Namensaktie ebenso wie auch zur Inhaberaktie gehörigen Nebenurkunden sind die Dividendenscheine (Gewinnanteilscheine), der Erneuerungsschein und eventuell auch Zinsscheine [1]). Die Aktiengesellschaft muß Dividendenscheine nicht unbedingt ausgeben, denn die Verteilung der Dividenden kann auch ohne Ausgabe solcher vor sich gehen; und ferner ist es nicht ausgeschlossen, daß die Aktiengesellschaft überhaupt keine Dividende auszahlt, wie es z. B. bei einem gemeinnützigen Unternehmen der Fall sein kann [2]). Zins- und Dividendenscheine sind wahre Inhaberpapiere, sofern sie, was die Regel ist, auf den Inhaber lauten. Ihre Innehabung legitimiert zur Erhebung gegen Aushändigung des Scheines, so die allgemeine Annahme [3]). Ihre Übertragung richtet sich nach den Regeln über die Inhaberpapiere. Die §§ 793 ff. BGB. finden uneingeschränkt Anwendung. Lauten die Gewinnanteilscheine ausnahmsweise auf Namen, so gilt für ihren Übergang § 952 BGB. Das Recht am Papier folgt dem Recht aus dem Papier. Einer Vorlegung der Aktie selbst bedarf es zur Geltendmachung der Dividenden- bez. Zinsscheine nicht [4]).

---

1) § 215, II.
2) Behrend § 131 Anm. 15.
3) Behrend S. 892—894.
4) Renaud S. 440.

Der Erneuerungsschein ist ein Legitimationspapier [5]). Das in diesem Scheine verbürgte Recht auf Bezug neuer Zins- bez. Dividendenscheine kann leicht vereitelt werden, wenn der Inhaber der Aktie diese vorlegt und der Ausgabe neuer Scheine widerspricht. In diesem Falle sind die neuen Dividendenscheine vielmehr an den Inhaber der Aktie auszuhändigen [6]). Der Erneuerungsschein ist eben wie Staub sagt [7]), „ein eigenartig beschränktes Legitimationspapier. In dem Inhaber des Erneuerungsscheines wird der Besitzer der Aktie oder wenigstens der von diesem mit Erhebung der Dividendenscheine Ermächtigte vermutet. Diese Vermutung wird entkräftigt durch den Widerspruch des Aktienbesitzers". Der Erneuerungsschein ist Zubehör der Aktie, allerdings Zubehör in einem weiteren Sinn als in §§ 97, 98 BGB. Diese Quasizubehöreigenschaft des Erneuerungsscheines kann jedoch unter Umständen durch Verpfändung der Aktie allein aufgehoben werden (RG. 23, 270), es kann ihm auch Inhaberqualität beigelegt werden [8]).

Interimsscheine sind Anteilscheine, welche den Aktionären vor der Ausgabe von Aktien ausgestellt werden [9]). Hiermit nicht zu verwechseln sind die sogen. Aktienpromessen, Beteiligungszusicherungsscheine. In diesen Scheinen ist ausdrücklich bemerkt, daß der Verein noch nicht registriert ist, und welche die Ausgabe von Aktien versprechen für den Fall, daß die Aktiengesellschaft zur Entstehung gelangt ist. Die Interimsscheine müssen auf Namen lauten [10]). Da sie dasselbe Recht verbriefen, wie die Namensaktien, ergibt sich hieraus ihre Identität in rechtlicher Beziehung mit diesen. Daher sind die für die Namensaktien geltenden Bestimmungen auch auf

---

5) Vgl. § 805 BGB.; § 230 HGB.

6) § 230.

7) Staub Anm. 14 zu § 213 u. d. dort zit. Lit.; Pinner Anm. V zu § 213; vgl. hierzu auch Staudinger BGB. Anm. 1 zu § 805 und Anm. IVb zu § 803; Planck Anm. 1—4 zu § 805 BGB.

8) Staub a. a. O.

9) Denkschrift S. 58.

10) § 179, III.

die Interimsscheine anzuwenden [11]) Ausdrücklich bestimmt dies das Handelsgesetzbuch in §§ 180, 181, 200, 209. Wie die Interimsscheine schon an sich den schärferen Bestimmungen über die Namensaktien unterstehen, so werden sie in einigen Beziehungen auch den für noch nicht liberierte Aktien geltenden strengeren Normen unterstellt; so in den §§ 179, II und 226, II. Ihre Übertragung regelt sich nach den Vorschriften über die Übertragung der Namensaktie [12]). Hinsichtlich des Erwerbes eigener Interimsscheine gelten dieselben Vorschriften wie für noch nicht vollbezahlte Aktien.

---

11) Keller S. 80.
12) §§ 224 vb. m. 179, III.